



# Deutscher BundeswehrVerband

© Bundeswehr



## Beschlüsse

19. Hauptversammlung vom 18. – 22. November 2013



# Beschlüsse

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bundesvorsitzenden	5
<b>Grundsatzprogramm</b> des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V.	6
Sachgebiet I: <b>Sicherheits- und Gesellschaftspolitik</b>	14
Sachgebiet II: <b>Innere Führung</b>	24
Sachgebiet III: <b>Dienst- und Laufbahnrecht</b>	31
Sachgebiet IV: <b>Besoldung und Besoldungsnebengebiete</b>	40
Sachgebiet V: <b>Versorgungsrecht</b>	48
Sachgebiet VI: <b>Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik</b>	52
Sachgebiet VII: <b>Besondere Angelegenheiten der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit</b>	64
Sachgebiet VIII: <b>Besondere Angelegenheiten der Reservistinnen und Reservisten</b>	67
Sachgebiet IX: <b>Besondere Angelegenheiten der FWDL</b>	69
Sachgebiet X: <b>Besondere Angelegenheiten der Beschäftigten</b>	71



**Satzung** des Deutschen BundeswehrVerbandes in der Fassung  
der Beschlüsse der 19. Hauptversammlung 2013 75

**Der Bundesvorstand** des Deutschen BundeswehrVerbandes  
nach der 19. Hauptversammlung 88



## Vorwort des Bundesvorsitzenden



Oberstleutnant  
André Wüstner,  
Bundesvorsitzender des  
Deutschen  
BundeswehrVerbandes

Zu Hause und im Einsatz, kritisch – konstruktiv – sozial, – so lautete das Motto der 19. Hauptversammlung und definierte damit zugleich den Anspruch, den der Deutsche BundeswehrVerband an sich und seine politische Arbeit der kommenden vier Jahre stellt. Eine Bundeswehr im Spannungsfeld von Auslandseinsätzen, Neustrukturierung und Wettbewerb um Personalgewinnung und Personalerhalt braucht eine Interessenvertretung, die sich der damit einhergehenden Probleme annimmt und ihren Teil zu einer erfolgreichen, kollektive wie individuelle Belange berücksichtigenden Aufgabenerfüllung beiträgt.

Rund 250 Delegierte aus allen vier Landesverbänden haben hierfür Mitte November 2013 in Berlin den Grundstein gelegt und als höchstes Gremium unseres Verbandes die organisatorischen, personellen und insbesondere politischen Weichenstellungen vorgenommen.

Ich freue mich, mit dem aktuellen, rund 300 Beschlüsse umfassenden Umdruck nunmehr das Ergebnis dieser Arbeit vorlegen zu können. Ein Ergebnis, das sich je nach Blickwinkel sowohl als Defizitliste für Versäumtes als auch als Programm für die Zukunft verstehen lässt und eine Vielzahl von Ansatzpunkten und Lösungsvorschlägen für alte und neue Themen beinhaltet. Für den Deutschen BundeswehrVerband ist es die satzungsmäßige Richtschnur für die Verbandspolitik der kommenden vier Jahre und zugleich Gradmesser für

Erfolg oder Misserfolg. Im Lichte dessen sind Themen wie der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen oder die Verbesserung der Altersversorgung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sicherlich keine einfachen, sehr wohl aber längst überfällige Herausforderungen, denen wir uns im Interesse einer auch in Zukunft gut aufgestellten und ihren Aufgaben gerecht werdenden Bundeswehr zu stellen haben. Ich würde mich freuen, wenn Sie uns hierbei tatkräftig unterstützen würden.

Mein ganz besonderer Dank gilt denjenigen Kameradinnen und Kameraden, die sich – begonnen auf Kameradschaftsebene – über die Landesversammlungen bis zur Hauptversammlung mit großem Engagement eingebracht haben. Ohne die Beteiligung eines jeden von ihnen wäre das alles nicht möglich gewesen.

Uns allen wünsche ich bei der Umsetzung das erforderliche Geschick, das notwendige Beharrungsvermögen und natürlich das Quäntchen Glück.

Bonn/Berlin im Januar 2014

A handwritten signature in black ink that reads "Iku André Wüstner". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script. The first part "Iku" is written above the main name "André Wüstner".

**Grundsatzprogramm  
des Deutschen  
BundeswehrVerbandes e.V.**



## Präambel

Der Deutsche BundeswehrVerband bekräftigt seine Mitverantwortung für Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit, sein Einstehen für die Grundsätze und Werte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, seine Mitwirkung an der europäischen Einigung und am Ausbau der internationalen Weltordnung auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen.



# Grundsatzprogramm des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V.

## A. Selbstverständnis des Deutschen Bundeswehr-Verbandes

### Einheits- und Spitzenorganisation

Der Deutsche BundeswehrVerband ist die unabhängige Einheits- und Spitzenorganisation zur Vertretung der allgemeinen, ideellen, sozialen und beruflichen Interessen aller aktiven und ehemaligen Soldaten\*) deutscher Streitkräfte, der Zivilbeschäftigten der Bundeswehr, der Reservisten und freiwillig Wehrdienstleistenden sowie ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen gegenüber Parlament, Regierung, Gesellschaft und Öffentlichkeit in Deutschland und Europa.

### Dienst am Mitglied

Die unmittelbare Unterstützung, Beratung und Betreuung seiner Mitglieder durch seine Landes- und Bundesgeschäftsstellen und seine Vorstände auf allen verbandlichen Ebenen ist zentraler Daseinszweck des Verbandes.

Verschwimmende militärische Strukturen und kontinuierliche Reform- oder Transformationsprozesse haben die Menschen in der Bundeswehr verunsichert und berauben sie zunehmend ihrer militärischen Heimat und Tradition, die von fundamentaler Bedeutung für soldatische Identität sind. Der Deutsche BundeswehrVerband bietet seinen Mitgliedern, die auch nach Ende ihrer Dienstzeit den Bezug zur Bundeswehr, zu ihrer Interessenvertretung und zum kameradschaftlichen Gefüge bewahren, fördern und pflegen wollen, eine Heimat. Diese ist mit einem fassbaren, verbindlichen und verbindenden soldatischen Leitbild verknüpft.

\*) *Die im Grundsatzprogramm enthaltenen Bezeichnungen beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.*

### Identität

Der Deutsche BundeswehrVerband besitzt durch seine soldatische Prägung und die in der soldatischen Treuepflicht begründeten besonderen gesellschaftlichen Verantwortung ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland und seiner modernen, pluralistischen Gesellschaft. Dieses verleiht dem Deutschen BundeswehrVerband eine besondere gesellschaftliche Bedeutung und Stärke. Die naturgemäß beschränkte Anwendbarkeit gewerkschaftlicher Instrumente zur politischen Interessendurchsetzung gleicht der Verband durch seine besondere Glaubwürdigkeit aus.

Die Erfahrungen des Weltkrieges und des Missbrauchs durch einen verbrecherischen Unrechtsstaat, die Opferbereitschaft des militärischen Widerstandes gegen das Naziregime, die Gründung der deutschen Nachkriegsdemokratie und ihrer dem Prinzip des „Staatsbürgers in Uniform“ verpflichteten Bundeswehr und deren gesellschaftlicher Verankerung, die katastrophalen Risiken des Kalten Krieges und eines potentiellen Bruderkrieges zwischen West- und Ostdeutschland, das Glück der deutschen Einigung sowie die vielen Auslandseinsätze im Auftrag des wiedervereinigten Deutschlands prägen und leiten alle Generationen der Mitglieder des Deutschen BundeswehrVerbandes.

Diese Prägung wird durch die in Jahrzehnten bewährte, einzigartig solidarische Gemeinschaft der Mitglieder im Deutschen BundeswehrVerband über jede durch die Zugehörigkeit zu Teilstreitkräften, Statusgruppen oder Laufbahnen gebildete Grenze hinaus untermauert.

Jedes Mitglied – unabhängig von seinem Status als Soldat, zivilem Angehörigen der Bundeswehr oder als Familienmitglied – bekennt sich durch seine Mitgliedschaft im Deutschen BundeswehrVerband zu dieser gemeinsamen Erfahrung und Verantwortung gegenüber der Bundeswehr und der deutschen sowie europäischen Gesellschaft und stärkt den Erhalt und die Fortentwicklung dieses Wertekanons.

### **Ehrenamt**

Ehrenamtliches Engagement ist Voraussetzung für das Funktionieren der Gesellschaft und des politischen System Deutschlands. Auch das Wirken des Deutschen BundeswehrVerbandes wird durch die ehrenamtliche Arbeit seiner Mandatsträger gewährleistet. Sie verleihen dem Verband als Berufsvertretung eine hohe Glaubwürdigkeit, moralische Kompetenz und einen signifikant hohen Anteil an der öffentlichen Deutung von Themen, die die Bundeswehr betreffen.

### **Demographischer Wandel**

Die fortschreitende Alterung der Bevölkerung Deutschlands hat Auswirkungen auf Gesellschaft, Volkswirtschaft und Bundeswehr. Der Deutsche BundeswehrVerband bringt sich in die gesellschaftlichen und politischen Debatten über den Umgang mit dieser Herausforderung ein.

Der Deutsche BundeswehrVerband steht auch gegenüber seinen älteren Mitgliedern in unmittelbarer Verantwortung. Er trägt zur Fortentwicklung von Rahmenbedingungen bei, die bei seinen Mitgliedern für Sicherheit und Zufriedenheit auch im Alter stehen. Diese umfassen die Gewährleistung sozialer Sicherheit und Fürsorge, die Bereitstellung erforderlicher Informationen für die Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben und einen Beitrag zum Erhalt altersgerechter Mobilität. Dazu stärkt und fördert der Verband ehrenamtliche Potentiale in der Mitgliedschaft auf allen seinen Ebenen.

### **Mitarbeitervertretung**

Zur Durchsetzung der personellen, sozialen und dienstlichen Belange seiner Mitglieder arbeitet der Deutsche BundeswehrVerband eng und vertrauensvoll mit den gesetzlich garantierten Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Bereiche (Personalvertretungen, Betriebsräte, Vertrauenspersonen und deren Gremien, Schwerbehindertenvertretungen und andere Sondervertretungen)

zusammen. Dabei nimmt er insbesondere über die Begleitung von und Mitwirkung in deren gesetzlichen Verfahren maßgeblichen gestaltenden Einfluss auf das Handeln der Vorgesetzten aller Ebenen und strebt dazu die inhaltliche Führung in diesen Gremien an.

### **Innerverbandliche Demokratie**

Im Unterschied zur militärisch-hierarchischen Struktur der Streitkräfte auf der Basis von Befehl und Gehorsam ist der Deutsche BundeswehrVerband eine auf der Legitimation durch die Mitglieder beruhende demokratische Organisation.

Alle Mandatsträger des Deutschen BundeswehrVerbandes sind aufgrund demokratischer Wahlen dazu legitimiert, in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich für den Verband zu sprechen und zu handeln.

### **Unabhängigkeit**

Ideelle, politische und materielle Unabhängigkeit ist für den Deutschen BundeswehrVerband ein unverzichtbares Prinzip seines Handelns und Voraussetzung erfolgreicher Verbandsarbeit.

Diese Unabhängigkeit gilt insbesondere gegenüber der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr, gegenüber Parteien, religiösen und weltanschaulichen Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen.

Offene Kritik oder Zustimmung von Seiten des Verbandes zu politischen oder militärischen Entscheidungen beruhen auf der von dieser Unabhängigkeit getragenen Souveränität.

### **Unvereinbarkeit**

Der Verband lehnt politisches Engagement an den extremen Rändern des politischen Spektrums ab. Die Unterstützung von Organisationen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen, ist mit der Mitgliedschaft im Deutschen BundeswehrVerband nicht vereinbar.

## Grundsatzprogramm des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V.

### Kooperation und Konflikt

Der Deutsche BundeswehrVerband ist zur engen Zusammenarbeit mit den Parlamenten und Regierungen in Europa, in Bund und Ländern sowie mit der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr bereit. Dies bedeutet nicht Vermeidung oder Verschleierung von Konflikten aufgrund unterschiedlicher Auffassungen und Zielsetzungen, die sich aus der Vertretung der Interessen ergeben können. Grundlage für eine faire Partnerschaft bei der Überwindung von Konflikten ist die rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Deutschen BundeswehrVerbandes an allen Entscheidungen und Maßnahmen, welche die Belange der Mitglieder berühren. Der Deutsche BundeswehrVerband besteht auf die ihm zustehende, gesetzlich festgeschriebene Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

### Gewerkschaften

Die Gewerkschaften haben sich im Kampf um Freiheit, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit historische Verdienste erworben. Sie sind unverzichtbare Säule der sozialen Stabilität in Deutschland. Neue Dimensionen gewerkschaftlicher Verantwortung werden angesichts der globalisierten Welt und ihren Auswirkungen auf die sozialen Rahmenbedingungen sichtbar.

Der Deutsche BundeswehrVerband ist aus historischen Gründen kein integrierter Teil der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Er ist Spitzenorganisation aus eigenem Recht und in seinem Handeln den anderen deutschen Gewerkschaften gleichgestellt. Die Besonderheiten der Bundeswehr und dabei speziell des Soldatenberufs werden ausschließlich im Deutschen BundeswehrVerband abgebildet.

Mit Gewerkschaften, die die vom Grundgesetz gezogenen Grenzen zwischen Tarif- und Dienstrecht respektieren, arbeitet der Deutsche BundeswehrVerband zusammen. Bei Arbeitskämpfen im Tarifbereich lehnt der Deutsche

BundeswehrVerband den Einsatz von Soldaten sowie Beamten als Streikbrecher ab.

### Sicherheitspolitische Debatte

Sicherheits- und verteidigungspolitische Entscheidungen haben unmittelbare Folgen für die Menschen in der Bundeswehr. Der Deutsche BundeswehrVerband beteiligt sich aus diesem Grund an der sicherheits- und verteidigungspolitischen Debatte in Deutschland und Europa und wird damit seinem Selbstverständnis als „institutionalisierter Staatsbürger in Uniform“ gerecht.

### Internationale Aktivitäten

Der offene internationale Dialog ist für den Deutschen BundeswehrVerband angesichts der weltpolitischen Entwicklung wichtiger denn je.

Der Deutsche BundeswehrVerband folgt der Überzeugung, dass parallel zur politischen Einigung Europas die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens aller Nationen und der Zusammenarbeit der jeweiligen Streitkräfte unerlässlich ist.

Der Deutsche BundeswehrVerband leistet demokratischen Organisationen für Militärpersonal Aufbauhilfe und fördert ihre Bemühungen um Integration in Strukturen internationaler Zusammenarbeit.

Vorrangiges Ziel des Deutschen BundeswehrVerbandes ist dabei die Verwirklichung aller Grundrechte einschließlich des Koalitionsrechtes, das nach wie vor vielen Soldaten in Europa verweigert wird.

Getreu dieser Zielsetzung arbeitet der Deutsche BundeswehrVerband auf europäischer Ebene vertrauensvoll mit anderen demokratischen Verbänden militärischen Personals zusammen. Er nimmt im Interesse seiner Mitglieder Einfluss auf das Handeln der Europäischen Union, soweit dieses sich auf die Arbeitsbedingungen der Menschen in der Bundeswehr auswirkt.



## B. Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Bundesrepublik Deutschland schützt die Grundrechte ihrer Bürger. Das oberste politische Ziel heißt: Frieden in Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand.

Für den Deutschen BundeswehrVerband hat in diesem Sinne Sicherheitspolitik darauf abzielen, den äußeren Bestand und die innere Ordnung des Rechtsstaates so zu bewahren, dass alle Bürger ihre verfassungsmäßigen Rechte gesichert wissen und ihr Leben in Frieden und Freiheit gestalten können. Die Schaffung einer dauerhaften internationalen Ordnung des Friedens in Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand ist zentrales Ziel deutscher und europäischer Sicherheitspolitik.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung und Zunahme wechselseitiger Abhängigkeiten können sich selbst örtlich begrenzte Konfliktszenarien unmittelbar auf die Sicherheit Deutschlands und Europas auswirken. Sicherheitspolitik steht damit vor einer ungleich komplexeren Herausforderung als noch zu Zeiten des Ost-West-Konfliktes. Diese wird zudem durch asymmetrische Bedrohungsformen, deren Zahl, Gefahrenpotential und Verschiedenartigkeit immens zunimmt, vergrößert.

### Bedrohung des Weltfriedens

Soziale Ungerechtigkeiten, wirtschaftliche Unterentwicklung, Klimawandel, verantwortungslose Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Intoleranz, Kampf um Ressourcen, Hegemoniebestrebungen, unkontrollierte Finanzströme, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Migration und Hunger sind Nährboden für den Zerfall von Staaten, für die Verursachung regionaler, gewaltsamer Konflikte, für politischen und religiösen Extremismus, Piraterie und den internationalen Terrorismus. In jedem Fall sind die Auswirkungen von globaler Bedeutung und damit Gegenstand deutscher und europäischer Sicherheitspolitik.

### Vernetzte Sicherheit

Gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Bedingungen bestimmen die sicherheitspolitische Entwicklung. Aus diesem Grunde ist ein umfassender, koordinierter Ansatz aller relevanten deutschen Ressorts und Behörden im Sinne eines gesamtstaatlichen, vernetzten Sicherheitsverständnisses im multinationalen Verbund notwendig, der auf europäischer Ebene weiterzuentwickeln ist. Streitkräfte sind fester Bestandteil dieses Ansatzes, sollten jedoch nach wie vor nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden. Streitkräfte können in der Regel keinen Konflikt nachhaltig lösen, jedoch Voraussetzungen für dessen Lösung schaffen.

### Multilateralismus

Für die deutsche Sicherheitspolitik bleibt die NATO als Garant von Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen Raum weiterhin das politisch-militärische Fundament. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) voranzutreiben. Durch seine aktive Mitgliedschaft in der OSZE und UNO unterstreicht Deutschland seine Mitverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens.

### Landesverteidigung

Die Fähigkeit der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung ist zu erhalten. Sie ist grundgesetzlich verankert der primäre Auftrag der Streitkräfte. Die Aufwuchs- bzw. Rekonstitutionsfähigkeit der Streitkräfte darf auch nach Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht in der Freiwilligenarmee und angesichts ihrer Einsatzorientierung nicht vernachlässigt werden.

### Europa

Der Deutsche BundeswehrVerband bekennt sich zum europäischen Einigungsprozess. Nationale Grenzen und

## Grundsatzprogramm des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V.

Rivalitäten sind in Europa überwiegend überwunden und haben zu einer dauerhaften Garantie des Friedens und der Sicherheit in dieser Region beigetragen. Nationale Egoismen dürfen in einer friedvollen und gerechten europäischen Weiterentwicklung keinen Platz mehr haben.

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die Streitkräfte der europäischen Staaten in diesen Einigungsprozess als Teil einer europäischen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einbezogen werden. Sollten am Ende dieses Prozesses gemeinsame europäische Streitkräfte stehen, so sind diese in europäischen Grundlagendokumenten fest zu verankern.

Grundlage gemeinsamer europäischer Streitkräfte muss dabei die uneingeschränkte Geltung der Menschen- und Bürgerrechte gemäß der EU-Grundrechtscharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch und gerade für die Angehörigen dieser europäischen Armee sein, einschließlich des uneingeschränkten Koalitionsrechts und des Grundprinzips des „Staatsbürgers in Uniform“.

### Äußere und Innere Sicherheit

Äußere und Innere Sicherheit sind angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus nicht mehr stringent voneinander zu trennen. Die bestehenden Lücken in der Gewährleistung der Inneren Sicherheit sind zu schließen, ohne die klare Trennung zwischen den Zuständigkeiten der Polizeien und der Bundeswehr aufzuheben.

### Attraktivität der Einsatzarmee Bundeswehr

Die Bundeswehr wurde zu einer einsatzorientierten Freiwilligenarmee umgebaut. Der Deutsche Bundestag entsendet die Bundeswehr weltweit in Frieden erzwingende und Frieden stabilisierende Einsätze. Die Anforderungen, denen sich die Soldaten, die an den Einsätzen mitwirken-

den Beamten, Arbeitnehmer sowie deren Familien heute zu stellen haben, unterscheiden sich maßgeblich von denen der Bundeswehr aus der Zeit des Kalten Krieges. Umso mehr stehen Bundesregierung und Bundestag in der Verantwortung, die dienstlichen Rahmenbedingungen den Gegebenheiten anzupassen, ihre Fürsorgeverpflichtung wahrzunehmen und angesichts der Einsatzfolgen auch auf ehemalige Soldaten auszuweiten. Die Personalgewinnung der Bundeswehr ist zu optimieren und die Laufbahnen in der Bundeswehr sind konkurrenzfähiger zu machen. Ohne eine reale Vereinbarkeit von Familie und Dienst in der Bundeswehr sind alle Bemühungen um eine Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vergebens.

## C. Bundeswehr und Gesellschaft

### Mitte der Gesellschaft

Die Bundeswehr kann ihrem Auftrag auf Dauer nur gerecht werden, wenn es der Wille der Gesellschaft ist, zum einen den Frieden in Europa zu sichern und notfalls auch mit Waffengewalt zu verteidigen, und zum anderen militärische Mittel zur Durchsetzung deutscher und europäischer Sicherheitsinteressen auf Grundlage eines völkerrechtlichen Mandates weltweit einzusetzen. Diese Bereitschaft ist nach innen und nach außen umso glaubwürdiger, wenn die Bundeswehr Teil der Gesellschaft ist. Dazu muss die Politik den entscheidenden Beitrag leisten, indem sie der Bundeswehr Aufträge erteilt, die vom Grundgesetz legitimiert und über Partei- und Ideologiegrenzen hinweg von der Bevölkerung akzeptiert werden. Zudem ist eine ernsthafte, ehrliche und offene Abwägung der in Kauf zu nehmenden Risiken im Vorfeld einer jeden Einsatzentscheidung notwendig. Diese ist durch die Politik in die Gesellschaft zu vermitteln und öffentlich zu dis-

kutieren. In diese Abwägung sind Tod und Verwundung an Körper und Seele genauso wie mögliche Folgen einer militärischen Gewaltanwendung einzubeziehen.

Alle politischen und gesellschaftlichen Akteure in Deutschland sind aufgerufen, nach der Verkleinerung und Umwandlung der Bundeswehr in eine Freiwilligenarmee die Streitkräfte in der Mitte der Gesellschaft zu halten. Auf diese gesellschaftliche Anerkennung hat nicht nur die Institution Bundeswehr ein Anrecht, sondern auch alle Menschen, die sich mit ihrem Eid verpflichtet haben, ihr eigenes Leben für Deutschland und seine Bürger zu geben.

#### **Innere Führung und Leitbild des Staatsbürgers in Uniform**

Der Deutsche BundeswehrVerband bekennt sich zu den Prinzipien der Inneren Führung als Führungsphilosophie der Bundeswehr. Die Innere Führung muss mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten können und ihren Grundsätzen treu bleiben. Sie hat auch im Einsatz uneingeschränkt zu gelten.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert und fördert die umfassende Verwirklichung des Leitbildes vom „Staatsbürger in Uniform“ auch in der Freiwilligenarmee Bundeswehr. Mündige Bürger in Uniform haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie ihre zivilen Mitbürger. Einschränkungen staatsbürgerlicher Rechte für Soldaten lässt der Deutsche BundeswehrVerband nur gelten, soweit diese vom Grundgesetz ausdrücklich zugelassen sind. Die Angehörigen der Bundeswehr, die Recht und Freiheit ihrer Mitbürger schützen und verteidigen sollen, müssen beides sowohl in der Heimat

als auch im Auslandseinsatz selbst erleben und wahrnehmen können.

#### **Beteiligungsrechte**

Für Arbeitnehmer in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie Beamte sind heute in persönlichen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten demokratische Beteiligungsrechte von der Anhörung über Mitwirkung bis zur Mitbestimmung selbstverständlich. Auch die Soldaten müssen an diesen demokratischen Rechten als Teil der Inneren Führung vollen Anteil haben.

#### **Besonderes Treueverhältnis**

Das besondere Treueverhältnis zwischen Soldaten sowie Beamten und Staat beruht auf Gegenseitigkeit. Regierung und Parlament sind dafür verantwortlich, dass dieses Treueverhältnis keine Einbahnstraße ist und dauerhaft gepflegt wird.

Das tiefe Vertrauen aller Angehörigen der Bundeswehr in den Dienstgeber Bundesrepublik Deutschland setzt die gegenseitige Achtung berechtigter Ansprüche voraus. Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstgebers setzt sich gegenüber Ehemaligen, Reservisten und Hinterbliebenen fort.

In Anerkennung der erbrachten Dienstleistung ist daher stets eine angemessene Versorgung sicherzustellen.

#### **Tradition**

Der Dienst der Soldaten in der Bundeswehr zur Sicherung des Friedens seit 1955 hat eine eigene Tradition begründet. Diese Tradition ist es wert, gelebt und weiterentwickelt zu werden.

Sachgebiet I

**Sicherheits- und  
Gesellschaftspolitik**

## Sicherheits- und Gesellschaftspolitik I/01

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert von der Bundesregierung ein parteiübergreifendes Konzept der Außen- und Sicherheitspolitik für Deutschland, um Deutschlands Rolle in Europa und der Welt besser darzustellen.

## Anerkennung der Soldaten in der Gesellschaft I/02

In der Bundesrepublik besteht kein klares Bild in der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Stellung der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Sicherheits-, Wirtschafts- und Außenpolitik des Staates. Der Bundesvorstand wird von der 19. Hauptversammlung beauftragt, seine Anstrengungen und seine Einflussnahme in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen auf die Fraktionen der Parteien im Bundestag und allen Ressorts der Bundesregierung dahingehend zu verstärken, Rolle und Aufgaben der Bundeswehr mehr und besser in der Öffentlichkeit darzustellen.

## Hervorhebung der Besonderheiten des Soldatenberufes I/03

Der Bundesvorstand soll weiterhin dafür Sorge tragen, dass bei allen Rechtsvorschriften den Besonderheiten des Soldatenberufes Rechnung getragen wird.

## Deutscher BundeswehrVerband und Europa I/04

Der Deutsche BundeswehrVerband stärkt sein europäisches Engagement.

Der Deutsche BundeswehrVerband bleibt Mitglied bei EUROMIL und der Europäischen Bewegung Deutschland – EBD.

Ein Teil der über die vergangenen vier Jahre durch Ausgabenreduzierung bei EUROMIL eingesparten Mittel wird eingesetzt, um teilzuhaben am europäischen sozialen Dialog. Dazu beantragt der Deutsche BundeswehrVerband die Mitgliedschaft bei CESI zum 1.1.14.

Der Beitritt zum Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) wird weiterverfolgt.

Ende 2016 legt der Bundesvorstand einen Zwischenbericht mit einer Auswertung/Bewertung der Effektivität des europäischen Engagements vor.

## Rechte deutscher Soldaten im Rahmen europäischer Regelungen I/05

Der Deutsche BundeswehrVerband begleitet auf der Grundlage der in Deutschland bestehenden besoldungsrechtlichen

und sozialpolitischen Regelungen die Diskussionen auf europäischer Ebene.

Auf der Basis des Aufgabenverständnisses der Europäischen Kommission, nach dem der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die EU verpflichtet, die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich des Sozialschutzes zu unterstützen und zu ergänzen (Artikel 153) und bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik einen angemessenen Sozialschutz zu berücksichtigen (Artikel 9), will die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten Hilfestellung leisten, um die Wahrung der Angemessenheit von Pensions- und Rentenleistungen sicherzustellen.

Die daraus möglicherweise resultierende regulierende Einflussnahme ist aus dem Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“ ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass der Deutsche BundeswehrVerband auf die Diskussion sowohl in Deutschland als auch in Europa Einfluss nimmt.

Als konkrete Handlungsfelder sind zu sehen:

- Zusammenarbeit mit Verbänden und Gewerkschaften auf europäischer Ebene
- Erweiterung der Lobbyarbeit auf die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- Spezielle Zu- und Zusammenarbeit mit deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die im Ausschuss für Sozialschutz, im Ausschuss für Wirtschaftspolitik sowie im Beschäftigungsausschuss tätig sind.

## Antrag auf Beteiligung des DBwV bei den Verhandlungen zur Verlängerung „Accord de Procédure“ zwischen Deutschland und Frankreich bzw. Antrag auf Beteiligung bei den Verhandlungen zum DEU/FRA-Statusabkommen I/06

Es wird die Entsendung und Beteiligung eines Vertreters des Deutschen BundeswehrVerbandes bei den Verhandlungen zur Verlängerung des „Accord de Procédure“ bzw. bei den Verhandlungen zu einem Statusabkommen zwischen Deutschland und Frankreich im Sinne der Soldaten, die in Frankreich für die Bundeswehr Dienst leisten, gefordert.

## Treuepflicht des Staates I/07

Das „Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten“ Soldatengesetz bestimmt in § 1 Abs. 1 Satz 2: „Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.“ Der Bundesvorstand des Deutschen BundeswehrVerbandes



## Sachgebiet I

# Sicherheits- und Gesellschaftspolitik

und die Mandatsträger auf allen Ebenen werden aufgefordert, die Treuepflicht des Staates gegenüber seinen Soldatinnen und Soldaten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Soldatengesetzes bei jeder Gelegenheit in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern, Amtsinhabern, Mitgliedern der Landtage und des Bundestages sowie der Kommunalvertretungen nachhaltig einzufordern.

### Gesetzgebungsverfahren, ministerielle Verordnungen und Erlasse I/08

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass die Majorität der Berufs- und Zeitsoldaten gegenüber anderen Beamten, Richtern und Tarifbeschäftigten des Bundes bei ressortübergreifenden ministeriellen Abstimmungen entsprechend gewürdigt wird.

### Kernfähigkeit der Bundeswehr I/09

Die Konzentration auf die Kernfähigkeit der Bundeswehr darf nicht dazu führen, dass der militärische Führer keine weitreichenden Entscheidungen für seine Soldaten mehr treffen kann. „Outsourcen“ muss dort die Grenzen finden, wo die Bundeswehr Fähigkeiten in der Truppenführung verliert.

### Einhaltung des Berlin/Bonn-Gesetzes I/10

Der Bundesvorstand möge sich mit Nachdruck für die Einhaltung des Berlin/Bonn-Gesetzes einsetzen.

### Auslandseinsätze I/11

Die vielen Jahre im Einsatz haben der Bundeswehr, der deutschen Politik und der deutschen Gesellschaft viel abverlangt. Sie haben gezeigt, dass die Zeiten bewaffneter ausschließlich humanitärer Einsätze der Bundeswehr der Vergangenheit angehören. Kämpfen, also auch töten und getötet werden, sind Folgen und Bedingung der Durchsetzung sicherheitspolitischer Interessen mit militärischen Mitteln geworden.

Der Deutsche Bundeswehrverband und die Menschen in der Bundeswehr müssen und können erwarten, dass diese Erfahrungen und die durch diese angestoßenen Umorientierungsprozesse in unserem Lande fortgesetzt werden und auch dann ihren Widerhall in politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen finden, wenn der Einsatz in Afghanistan irgendwann der Vergangenheit angehört.

Aus der zugenommenen Komplexität sowie höheren Intensität und Dauer der Auslandseinsätze sind die Anforderungen und Gefährdungen für jeden einzelnen Soldaten in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Daraus leiten sich folgende Forderungen ab:

Daraus leiten sich folgende Forderungen ab:

1. Die Vernetzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente sicherheitspolitischer Handelns darf nicht nur in Regierungsdokumenten wie dem geltenden Weißbuch als notwendig proklamiert, sondern muss endlich umgesetzt werden. Nicht nur das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung, sondern die gesamte Bundesregierung trägt sicherheitspolitische Verantwortung für Deutschland in Form der „vernetzten Sicherheit“. Die beteiligten Ministerien müssen dabei ihren Teil der Verantwortung für das Gelingen eines Einsatzes tragen. Die Soldatinnen und Soldaten dürfen nicht „Lückenbüßer“ für das fehlende Engagement anderer Ressorts sein.
2. Der Deutsche Bundeswehrverband hält am Parlamentsvorbehalt für bewaffnete Einsätze der Bundeswehr fest. Die letzte Entscheidung muss beim Bundestag liegen. Der Parlamentsvorbehalt darf nicht aufgeweicht werden. Der Deutsche Bundestag hat nicht nur den Einsatz militärischer, sondern auch den Einsatz aller zivilen Mittel, die in den Einsätzen zur Erreichung der Ziele der Staatengemeinschaft zum Tragen kommen, zu mandatieren.
3. Alle Mitglieder der Bundesregierung und alle Abgeordneten des Bundestages müssen größere Anstrengungen unternehmen, um der deutschen Öffentlichkeit überzeugend den Sinn und Zweck aller Einsätze der Bundeswehr zu verdeutlichen.
4. Die Einsatzdauer bei besonderen Auslandsverwendungen muss grundsätzlich bei vier Monaten verbleiben. Zwischen zwei Einsätzen muss grundsätzlich eine Regenerationszeit von 20 Monaten liegen.
5. Die Bundesregierung und der Bundestag haben endlich die einsatzbezogenen Mängellisten des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bei der Ausrüstung und Ausstattung ernsthaft abuarbeiten und für entsprechende Verbesserungen zu sorgen. Hier fehlt es noch immer an essentiellen Ausrüstungsgegenständen wie beispielsweise an einer zeitgemäßen Ausstattung Einzelschütze in ausreichender Zahl, aber auch an Waffensystemen wie Transport- und Kampfhubschraubern, auf den Auftrag zugeschnittenen, geschützten Fahrzeugen sowie an Fähigkeiten zur Aufklärung und Vernichtung von IED's.
6. Mängel in der Ausbildung aufgrund von in Deutschland fehlender Ausrüstung und Ausstattung gefährden Leib

und Leben der Soldaten im Einsatz und den Auftrag. Sie sind nicht hinnehmbar. Die Soldatinnen und Soldaten der Einsatzkontingente müssen bereits im Heimatland am im Einsatz verfügbaren Gerät / Ausrüstung / Ausstattung ausgebildet werden und den Ausbildungsstand „Beherrschten“ nachweisen.

7. Für die Einsätze muss ein umfassendes Konzept zur Betreuung im Einsatz vorgehalten werden. Es muss folgende Module enthalten: eine flächendeckende und kostenfreie Betreuungskommunikation, eigene Liegenschaften für Betreuungseinrichtungen, ausreichende Marketenderwaren, Betreuungsmodule für kurzfristige Einsätze (z. B. der Operational Reserve Force).
8. Im Einsatzversorgungsrecht sind letzte Korrekturen vorzunehmen: Das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz vom 28.10.2011 ist rückwirkend zum 01.07.1992 zu erstrecken. Für die Eingliederung von Soldaten nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz ist ein eigenes Personalkonzept zu erstellen.
9. Das neue Rahmenkonzept „Erhalt und Steigerung der psychischen Fitness von Soldatinnen und Soldaten“ muss evaluiert werden.
10. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ende eines Auslandseinsatzes sollte allen eingesetzten Soldaten – insbesondere auch den Reservisten – die Möglichkeit einer freiwilligen Nachsorge angeboten werden. Die bisher vom Deutschen BundeswehrVerband hierzu erhobenen Forderungen sind umzusetzen und weiter zu entwickeln. Ergänzend sollte bei den Familienbetreuungszentren eine Kompetenz in fachlicher und personeller Hinsicht vorgehalten werden.
11. Betreuungslotsen müssen TSK- bzw. Org.-Bereichs-übergreifend ausgebildet sowie abgebildet werden. Es handelt sich dabei um Soldatinnen und Soldaten, die an der Basis den Betroffenen (Verwundeten) den Weg zur Hilfe weisen sollen.
12. Die Ausbildung „Zentrale Führerausbildung für Auslandseinsätze“ am Zentrum Innere Führung muss mindestens sechs Monate vor Einsatzbeginn durchgeführt werden, so dass die entsprechenden Erkenntnisse noch in der Einsatzvorbereitung umgesetzt werden können.
13. Der Sozialdienst muss personell so besetzt sein, dass er an jedem Standort umfassend zu Fragestellungen rund um den Auslandseinsatz zur Verfügung stehen kann.
14. Das Gedenken an gefallene Kameraden ist ein wichtiger Bestandteil zur Verarbeitung der Einsatzerlebnisse. Den

betroffenen Einheiten und Verbänden sind Mittel zum Gedenken gefallener Kameraden und zur Betreuung von Angehörigen zur Verfügung zu stellen.

15. Die Bundesregierung hat das gesamte Engagement Deutschlands in allen Einsätzen einer schonungslosen Überprüfung zu unterziehen, in die alle „lessons learned“ einzufließen haben. Aus jedem Einsatz muss die Bundesregierung Folgerungen für die künftigen Missionen schließen und alte Fehler vermeiden.

### Gesellschaftliche Anerkennung des Dienstes der Soldaten im Einsatz

I/12

Der Bundesvorstand soll dafür Sorge tragen, dass der Dienst der Einsatzsoldatinnen und -soldaten angemessen begleitet und gewürdigt wird.

### Medienarbeit zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr

I/13

Der Deutsche BundeswehrVerband soll weiterhin darauf hinwirken, dass die Einsätze unserer Soldaten in den Medien so dargestellt werden, dass sich die Bevölkerung ein klares Bild über die an die Soldaten gestellten Anforderungen machen kann.

### Einsatzzeiten

I/14

Zusammenhängende Einsatz-/Verwendungszeiten von weniger als 30 Tagen werden derzeit nicht im Sinne des Paragraphen 25 Absatz 2 SVG anerkannt, selbst wenn diese Dauer durch internationale Zusammenarbeit gefordert ist und dadurch teilweise persönliche Einsatzzeiten von insgesamt mehr als vier Monaten erreicht werden.

Deshalb fordert der Deutsche BundeswehrVerband die kumulative Anrechnung von Einsatz-/Verwendungszeiten nach Paragraph 25 Absatz 2 SVG auch bei Verwendungsdauer von weniger als 30 Tagen. Diese kumulierten Zeiten sind gleichzeitig bis zum doppelten als ruhegehaltensfähige Dienstzeit anzuerkennen.

Eine rückwirkende Anerkennung ist anzustreben.

### Veteranenbegriff

I/15

1. Mitglieder des Deutschen BundeswehrVerbandes werden nicht kategorisiert. Jeder hat die gleichen Rechte und erfährt die gleiche persönliche und politische Unterstüt-

## Sachgebiet I

### Sicherheits- und Gesellschaftspolitik

zung. Für die Betreuung der Mitglieder braucht der Deutsche Bundeswehrverband keine Definition der Veteranen.

2. Für eine gesellschaftliche Anerkennung in Deutschland bedarf es keiner Definition des Veteranen – im Gegenteil: Eine Definition mit diesem Ziel spaltet. Der Deutsche Bundeswehrverband spricht sich für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung aller aktiven und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr aus. Grundlage für eine gesellschaftliche Anerkennung ist der Eid, den Soldaten leisten bzw. geleistet haben.
3. Wenn es erforderlich ist, eine Definition zu finden, um zusätzliche/neue Regelungen der Fürsorge/Nachsorge/Hilfestellung für ehemalige Soldaten der Bundeswehr und deren Familien zu gestalten, dann kann die Definition eines Veteranenbegriffs hilfreich sein. Diese Linie ist offensiv in den Bereich der politischen Leitung und der übrigen an der Diskussion beteiligten Interessenvertretungen zu transportieren.

Schritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen müssen. Im Ziel sollte ein ausschließlicher Gerichtsstand für Straftaten im Ausland eingesetzter Soldatinnen und Soldaten stehen.

3. Die zuständige Staatsanwaltschaft muss die Tatortermittlungen selbst und unter voller Beachtung der Strafprozessordnung (StPO) am Tatort führen. Die Tatortbesichtigung kann dabei nicht durch das „Nachstellen“ bestimmter Geschehensabläufe im Inland ersetzt werden.
4. Hierzu sind formal Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in den Einsatzgebieten der Bundeswehr zu bestimmen. Der Einsatz von Feldjägerkräften der Bundeswehr als „de-facto“-Ermittlungspersonen darf – ungeachtet der Qualität der geleisteten Ermittlungsarbeit – allenfalls hilfsweise in Betracht kommen, nicht aber als Dauerlösung. In keinem Fall dürfen die strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen von denselben Personen durchgeführt werden.
5. Vom Zeitpunkt der ersten Befassung der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde an sind sämtliche Vernehmungen, bei denen die Soldatin oder der Soldat nicht zuvor nach den Vorschriften der StPO belehrt worden ist, für das Strafverfahren als unverwertbar zu sperren.
6. Vernehmungen in den Einsatzgebieten sind nur zulässig, wenn der Soldatin oder dem Soldaten zuvor Zugang zu einem Verteidiger gewährt wurde. Im Inland sind Vernehmungen unabhängig vom Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft am Standort der Soldatin oder des Soldaten bzw. am Standort des Leittruppenteils zu ermöglichen. Soldatinnen und Soldaten, die im Auslandseinsatz Leben und Gesundheit riskieren, dürfen bei einsatzbedingten Vorfällen mit strafrechtlicher Relevanz nicht die Beschuldigtenrechte abgeschnitten werden, die im Inland jedem vermeintlichen Straftäter ganz selbstverständlich zugestanden werden. Hierzu ist erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen für die Strafverfolgung in den Einsatzgebieten der Bundeswehr an die besondere Situation dort anzupassen. Zielführend ist hierbei allein die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 96 Abs. 2 des Grundgesetzes.

#### Rechtsschutz im Auslandseinsatz

I/16

Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Bundeswehrverband dafür ein, den Rechtsschutz der im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten zu verbessern. In der Vergangenheit ist es auch immer wieder zu punktuellen Verbesserungen gekommen, deren Umsetzung im Bereich der Exekutive durch den Deutschen Bundeswehrverband kritisch, aber konstruktiv begleitet worden ist. Zuletzt hat die Bundesregierung in Umsetzung eines Auftrages aus der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2009 für Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung einen zusätzlichen Gerichtsstand in Kempten vorgeschlagen, der so vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Um umfassenden Rechtsschutz der im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu gewährleisten, fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

1. Deutschland muss sich die jeweils uneingeschränkte Strafgerichtsbarkeit über das eingesetzte Personal dem jeweiligen Aufenthaltstaat gegenüber vorbehalten, es sei denn, im Aufenthaltstaat sind Beschuldigtenrechte nach deutschem Standard gegeben oder gewährt. Diese Vorbehalte gegenüber dem Aufenthaltstaat sind in den entsprechenden völkerrechtlichen Vertragstexten („Status of Forces Agreement“ und „Military Technical Agreement“) niederzulegen.
2. Die Schaffung eines zusätzlichen Gerichtsstands in Kempten ist ein erster, jedoch keineswegs ausreichender

#### Personalgewinnung und -bindung

I/17

Personalgewinnung ist strategische „Pflichtaufgabe“ aller Angehörigen der Bundeswehr, insbesondere aber der Vorgesetzten. Interne und externe Personalgewinnung stellen keine Konkurrenzsituation dar, sondern haben ein Ziel: die



Sicherstellung der Personalbedarfsdeckung als Grundlage für den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, auch unter den aktuellen und künftigen demographischen Rahmenbedingungen.

Um diesen Bedarf weiterhin quantitativ und qualitativ decken zu können, bedarf es neben einer hohen gesellschaftlichen Arbeitgeberreputation und eines hohen Ansehens soldatischer Tätigkeiten moderner und attraktiver Berufsbilder. Es muss beachtet werden, dass für junge berufssuchende Menschen Familienangehörige und Freunde zu den wichtigsten Informationsquellen gehören. Image der Bundeswehr, Berufszufriedenheit aller Angehörigen der Bundeswehr sowie die dafür notwendige Attraktivität des Dienstes sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Personalgewinnung.

Daher fordert der Deutsche BundeswehrVerband:

1. Nach Einführung des freiwilligen Wehrdienstes (FWD) muss die Bundeswehr angesichts hoher Abbrecherquoten die Imagekampagne weiter intensivieren, um die Reputation als Arbeitgeber sowie das Ansehen soldatischer Berufe in der Gesellschaft nachhaltig zu steigern. Aufträge, Ziele und Werte sowie die Möglichkeiten und Stärken als Arbeitgeber sind intensiver wissens- und sinnvermittelnd sowie Akzeptanz generierend zu kommunizieren. Kennen – Mögen – Wollen – dieser Dreiklang gilt in besonderem Maße für den FWD.
2. Der Dienst in der Bundeswehr muss attraktiv sein. Dazu dienen u. a. folgende Forderungen:
  - 2.1 Eine angemessene Besoldung bzw. Bezahlung in der Bundeswehr ist notwendig. Dies wird besonders deutlich bei vergleichbaren Berufen in der Wirtschaft. Wenn die Besoldung bzw. Bezahlung in diesen Fällen zu stark voneinander abweicht, entstehen Abwanderungstendenzen in die Wirtschaft, wie beispielsweise bei Piloten und Ärzten geschehen. Ebenso ist die Einhaltung gegebener Versprechen alternativlos, um Vertrauen und Berufszufriedenheit der Bundeswehrangehörigen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
  - 2.2 Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit (SaZ) müssen eine Versorgungsanwartschaft anstelle der gesetzlichen Nachversicherung erhalten.
  - 2.3 Angesichts des künftig erhöhten Anteils von Mannschaften am Gesamtumfang der Streitkräfte ist das Aufzeigen langfristiger und tragfähiger beruflicher Perspektiven von hoher Bedeutung. Hierzu sollte die Durchlässigkeit der Laufbahnen bedarfsorientiert zur Schaffung von Leistungsanreizen gesteuert werden.
  - 2.4 Die Mannschaftslaufbahnen sind durch längere Verpflichtungszeiten und die damit verbundene Verbesserung der beruflichen Qualifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten (Berufsförderung) attraktiver auszugestalten. Berufsförderungsansprüche sind parallel so auszuweiten, dass z. B. der Erwerb eines höheren Schulabschlusses an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr zum Zeitpunkt der Einstellung garantiert werden kann.
  - 2.5 Für alle Bewerberinnen und Bewerber müssen die Verpflichtungszeiten flexibel gestaltbar und länger sein. Ferner muss der Anteil der Berufssoldatinnen und -soldaten (BS) und der länger dienenden SaZ im Verhältnis zu den kürzer dienenden SaZ so ausgestaltet werden, dass Erfahrung und Kontinuität bei und in der Aufgabenerfüllung der Streitkräfte mindestens auf dem bisherigen Niveau verbleiben. Der Regenerationsbedarf in den Streitkräften kann so nachhaltig gesenkt werden.
  - 2.6 Die Bundeswehr muss weiterhin Ausbildungsplätze in den Ausbildungswerkstätten und -stätten anbieten, damit Auszubildende auf deren Wunsch nach ihrem erfolgreichen Abschluss in die Bundeswehr in militärische oder zivile Laufbahnen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung übernommen werden können.
  - 2.7 Der beidseitige Wechsel zwischen dem Status „Soldat“ und „Beschäftigter/Beamter“ der Bundeswehr muss einfach ausgestaltet werden. Bei der Eingliederung von SaZ als Beschäftigter/Beamter in der Bundeswehr ist diesen, wo immer möglich, der Vorzug zu gewähren.
  - 2.8 Die Attraktivität des Soldatenberufes ist fraglos mit einer zivilberuflichen, hochwertigen Qualifizierung verbunden (ZAW und Berufsförderung; Studium der Offiziere). Für diese Ausbildungsmaßnahmen müssen einerseits genügend DPäK Ausbildungs-/Schülerstellen in einem Personalstrukturmodell vorhanden sein, um der Truppe nicht die Last von jahrelangen Vakanz aufzubürden. Die Berufshinterlegung zu den entsprechenden militärischen Verwendungsserien muss sinnvoll sein. Zeitgemäße Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der SaZ sind unverzichtbare Garantien einer erfolgreichen Eingliederung in das Erwerbsleben nach der Dienstzeit.

## Sachgebiet I

# Sicherheits- und Gesellschaftspolitik

- 2.9 Zur Attraktivität zählt ebenso das Themenfeld „Ver- einbarkeit von Familie und Dienst/Beruf“. Reduzie- rung der Versetzungshäufigkeit, geregelter Dienst- betrieb, Dienst- bzw. Arbeitszeitregelung, Teilzeitar- beit, Telearbeit, Gleitzeit, Kinderbetreuung, Lebens- arbeitszeitkonten sowie familienfreundliche Einsatz- planung sind gesellschaftliche Normalitäten, die zu einem modernen Berufsbild gehören. In gleicher Weise gehört eine ausreichende Einsatzversorgung zur Attraktivität. Ausstattung und Ausrüstung müs- sen modern sein und uneingeschränkt den Einsatz- anforderungen genüge leisten.
- 2.10 Die Bundeswehr sollte flächendeckend in Deutsch- land vertreten sein, damit in Heimatnähe der Arbeit- geber Bundeswehr präsent ist und berufliche Pers- pektiven bieten kann.
- 2.11 Liegenschaften müssen zeitgemäß sein. Dazu zählen moderne Unterkünfte sowie Betreuungs- und Sporteinrichtungen. Die dienstliche Bereitstellung von Unterkünften für nicht kasernenpflichtige SaZ/BS ist zwingend erforderlich, um der Forderung nach hoher Mobilität und Versetzungsbereitschaft eine fürsorgliche Grundlage zu geben.
- 2.12 Der Beruf in der Bundeswehr, insbesondere der Sol- datenberuf, muss in der Wirtschaft konkurrenzfähig und wo immer möglich anerkannt sein. Dies bezieht sich nicht nur auf die Attraktivität der Dienstgestal- tung, sondern auch auf die Möglichkeiten, im zivilen Berufsleben Fuß zu fassen. SaZ müssen nach der Dienstzeit erfolgreich eingegliedert werden. Dazu dien- en Kooperationen zwischen Bundeswehr und Wirt- schaft. Unter Federführung des Berufsförderungs- dienstes müssen die Akteure aus Bundeswehr und Wirtschaft vor Ort zusammenarbeiten und die Einglie- derung der SaZ als Ziel haben. Bestehende Netzwerke „Bundeswehr und Wirtschaft“ müssen ausgebaut und verdichtet werden, um noch besser die gemeinsame Zielsetzung der Eingliederung der SaZ, Personalge- winnung und Akzeptanz von Reservistendiensten zu verfolgen. Je besser die Qualifizierungsmöglichkeiten vor, während und nach der Dienstzeit sind, desto attraktiver ist eine Verpflichtung bei der Bundeswehr.
- 2.13 Bestehende Anforderungen an Tätigkeiten/Verwen- dungen in Bezug auf am Arbeitsmarkt vorhandene Potentiale sind zu überprüfen. Dienstpostenbe- schreibungen und Personalbegriffe sollten zur Ver-meidung überzogener Anforderungen überarbeitet werden. Hierdurch kann die Ausschöpfung optimiert werden.
- 2.14 Gleichzeitig bedarf es eines breiteren Spektrums an Möglichkeiten der Wiedereinstellung und des Sei- teneinstieges in die Bundeswehr. In Abkehr vom ori- ginären Denken im „Verwendungsaufbau“ ist es hierzu erforderlich, fachliche Fähigkeiten und Kom- petenzen stärker in den Mittelpunkt zu stellen.
3. Organisatorisch für die Personalgewinnungsorganisation fordert der Deutsche Bundeswehrverband:
- 3.1 Die Verantwortung für die Personalgewinnung der Bundeswehr muss in einer Hand sein bzw. bleiben. Die Personalgewinnungsorganisation ist so zu struk- turieren, dass Bewerbungen zügig ausgewertet und Bewerbungsverfahren zeitnah eingeleitet werden können. Um ein marktübliches und kundenorientier- tes Bewerbungsverfahren anbieten zu können, sollte E-Recruiting gezielt eingesetzt werden. Die Prüforganisation muss auch weiterhin so aufge- stellt sein, dass genügend Zeit vorhanden ist, die Bewerber auf „Herz und Nieren“ zu prüfen.
- 3.2 Versprechungen müssen eingehalten werden. Daher sollte jeder Bewerber einen verbindlichen Werde- gangspass mit verbindlichen Zusagen erhalten.
- 3.3 Ein Arbeitgeber – Ein Ansprechpartner! Kundenorien- tierung in der Kommunikation und Beratung erfor- dern den Umbau der Wehrdienstberatungsorganisa- tion zu einer flächendeckend dislozierten sowie sta- tionär und mobil agierenden „Karriereberatung“. Diese „Karriereberatung“ soll Interessentinnen/ Interessenten aus Gesellschaft und Bundeswehr hin- sichtlich aller möglichen soldatischen oder zivilen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse informieren und beraten können sowie allen Multiplikatoren aus Poli- tik, Bildung, Wirtschaft und Verwaltung als Ansprech- partner zur Verfügung stehen.
- 3.4 Die Werbung muss dort stattfinden, wo junge Men- schen anzutreffen sind (z.B. Sportveranstaltungen, etc.). Sie muss junge Leute ansprechen. Angesichts eines sich kontinuierlich intensivieren- den Wettbewerbs um Personal wird künftig der Bedarf an der gezielten Bewerbung einzelner Lauf- bahnen, Verwendungen oder Tätigkeiten steigen. Die künftige Personalgewinnungsorganisation ist mit den hierzu erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- 3.5 Die Bundeswehr muss sowohl in ihrer externen Kommunikation als auch im Truppenalltag darauf achten, dass eine vollständige Integration der ver- schiedenen ethnischen und religiösen Gruppierun- gen erfolgt.

- 3.6 Im Rahmen der Beratung muss zusätzlich die (Truppen-)Realität dargestellt werden. Für jeden ernsthaften Bewerber muss die Möglichkeit bestehen, dass er sich die Bundeswehr vor Ort anschauen kann. Interessenten, die sich im Rahmen eines (Schüler-) Truppenpraktikums über die Bundeswehr informieren wollen, sollten so realistisch wie möglich am Berufs-/Truppenalltag (inklusive Ausbildung) teilnehmen können.
- 3.7 Der Aspekt „Berufsberatung“ sollte, wie in einzelnen Bundesländern bereits gegeben, als Bestandteil schulischer Bildung in den Schulgesetzen verankert sein. Die Bundeswehr sollte ihre Angebote neben privaten und öffentlichen Arbeitgebern kommunizieren können.
- 3.8 In den Verbänden/Einheiten/Dienststellen muss im Rahmen der internen Personalgewinnung eine professionelle „Berufsberatung Bundeswehr“ erfolgen. Diese Aufgabe ist durch eigens dafür zur Verfügung gestelltes Personal durchzuführen.
- 3.9 Das Thema Personalgewinnung muss zum Bestandteil aller Führungslehrgänge gemacht und ihm auf Tagungen sämtlicher Führungsebenen die entsprechende Bedeutung beigemessen werden.
- 3.10 Bei der Eignungsfeststellung der ungedienten Freiwilligen muss ein „Screeningverfahren zur Feststellung der psychophysischen Eignung“ durchgeführt werden. Dies dient der Prävention einsatzbedingter psychischer Erkrankungen. Das dazu benötigte Personal muss in den Karrierecentern zur Verfügung stehen.

### **Stärkung der Binnenwerbung – Weiterverpflichtung und Laufbahnwechsel stärker auf Vorschlag der Dienststelle abstützen** I/18

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert mit Nachdruck eine stärkere Gewichtung des Vorschlags der Dienststelle bei Anträgen auf Weiterverpflichtung bzw. Laufbahnwechsel der Soldatinnen auf Zeit/Soldaten auf Zeit.

### **Ausbildung – AGA** I/19

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert: Die physische und psychische Belastung muss immanenter Bestandteil der allgemeinen Grundausbildung bleiben. Es bedarf eines neuen Stellenwertes der AGA und der Bereitschaft der militärischen Führung, sich mit der Realität auf der Einheitsebene auseinanderzusetzen und ein klares Lagebild einzufordern.

### **Ausweis für Soldaten im Ruhestand** I/20

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass die Begrenzung der Gültigkeitsdauer des zurzeit geltenden Ausweises für Reservisten/ehemalige Soldaten auf zehn Jahre aufgehoben wird. Die Aushändigung soll mit dem Ausscheiden des Soldaten verantwortlich durch die letzte Dienststelle erfolgen.

### **Überarbeitung des Kooperationsgesetzes** I/21

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für eine Überarbeitung des Kooperationsgesetzes einzusetzen, um bei Ende der Beistellung oder Gestellung für die Rückkehrer eine sozialverträgliche Eingliederung sicher zu stellen.

### **Sicherheits- und Gesellschaftspolitik** I/22

Der Deutsche BundeswehrVerband wird sich auf der Grundlage des Gutachtens über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee insbesondere im politischen Raum nachhaltig für eine Regelung mit dem Ziel einsetzen, über eine gesetzliche Form oder politische Entscheidung die Festschreibung der Rechtsstellung der ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Die Rechtsstellung umfasst im Wesentlichen:

1. die rechtliche Anerkennung als deutsche Soldaten;
2. die Gleichbewertung des nach dem Wehrpflichtgesetz der DDR regulär geleisteten Wehrdienstes mit dem in der Bundesrepublik Deutschland;
3. die Aufhebung sozialer Benachteiligungen.

Über die Aktivitäten und deren Ergebnisse wird der Vorsitzende ERH im Bundesvorstand jährlich in geeigneter Weise, z.B. im Verbandsmagazin, berichten.

### **Bildungsoffensive** I/23

Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr soll sich der geschlossene militärische Personalkörper der Bundeswehr zukünftig in einen offenen und flexiblen Personalkörper wandeln. Diese Absicht läuft entgegen dem Trend der großen Unternehmen in Deutschland, die durch duale Ausbildungsgänge versuchen, Fachkräfte langfristig zu binden.

Die Bildungslandschaft in Deutschland und Europa hat sich in den vergangenen zehn Jahren dramatisch verändert.

## Sachgebiet I

# Sicherheits- und Gesellschaftspolitik

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitbegründer dieser europäischen Bildungsentwicklung mit dem Bologna-Prozess und dem Kopenhagen-Prozess für lebenslanges Lernen.

Auch die Bundeswehr muss sich dieser Entwicklung stellen. Daher fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

1. Die bei der Bundeswehr erworbenen beruflichen Qualifikationen müssen auch im Dienst als Soldatin oder Soldat angewendet werden, damit diese Kenntnisse bei weiteren Bildungsmaßnahmen und im späteren Berufsleben nach der Dienstzeit Berücksichtigung finden. Wichtig sind die zivile Anrechnung der Bundeswehrtätigkeit sowie die generelle zivile Anerkennung der bei der Bundeswehr erworbenen Bildungsabschlüsse. Militärfachliche Ausbildungen müssen zu zivilberuflichen Abschlüssen führen. Militärische Tätigkeiten und militärische Qualifikationen (z.B. Lizenzen) müssen auch außerhalb der Bundeswehr Anerkennung finden.
2. In der Bundeswehr ist eine Zertifizierungsstelle für zivilberufliche anererkennungsfähige Qualifizierungsprozesse bzw. Kompetenzen zu schaffen. Es ist notwendig, die zahlreichen Bildungseinrichtungen der Bundeswehr in eine Fachaufsicht zu stellen, damit eine bessere Koordination möglich ist. Die Bundeswehr hat für diese Aufgaben das Bildungszentrum der Bundeswehr geschaffen, was durch den Deutschen Bundeswehrverband sehr begrüßt wird.
3. Die Bundeswehr muss an der Entwicklung und Anerkennung zivil anerkannter Berufsfelder beteiligt werden. Die zivile Qualifizierung muss auch an militärischen Ausbildungseinrichtungen möglich sein. Deshalb sind die für die jeweiligen Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen zu erstellenden Lehr- und Ausbildungspläne an den zivilen Maßstäben auszurichten.
4. Für Angehörige der Bundeswehr ist ein Bildungs- bzw. Qualifizierungspass zu führen, der während des gesamten Dienstes in der Bundeswehr aktualisiert wird und alle Qualifikationen und berufspraktischen Tätigkeiten qualifiziert aufführt. Dadurch wird dokumentiert, welche für weitere Qualifikationen notwendigen Voraussetzungen bereits erfüllt sind und der individuelle Bildungs- bzw. Handlungsbedarf aufgezeigt.

Kernstück dieses Qualifizierungspasses ist der Deutsche/Europäische Qualifikationsrahmen, weil dieser durch eine transparente Zuordnung von Qualifikationen zu gültigen Niveaustufen die wichtige Scharnierfunktion zwischen den verschiedenen Qualifikations- und Bildungs-

systemen wahrnehmen soll. Ziel ist es, die Verbesserung der Durchlässigkeit der Bildungssysteme sowie eine bildungsbereichsübergreifende Anerkennung von auf unterschiedlichen Wegen erworbenen, aber trotzdem als gleichwertig eingestuften Kompetenzen, zu erreichen. Die Mobilität von Lernenden und Beschäftigten innerhalb der Bundeswehr soll dadurch erhöht und die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen verbessert werden. Für die Angehörigen der Bundeswehr soll die Einführung des Qualifizierungspasses zu einer größeren Transparenz und besseren Durchlässigkeit der Laufbahnen innerhalb der Bundeswehr führen.

5. Die militärische Tätigkeit muss dazu führen, dass spätere Bildungsabschlüsse einfacher erreicht werden können. Das setzt auch voraus, dass die Soldatinnen und Soldaten aufgaben- und qualifikationsgerecht in der Bundeswehr eingesetzt und verwendet werden.
6. Im Rahmen des lebenslangen Lernens muss die Bundeswehr die Aufnahme eines berufs- bzw. dienstbegleitenden Studiums ermöglichen. So könnten z.B. seitens der Universitäten der Bundeswehr solche Studienangebote allen Angehörigen der Bundeswehr offeriert werden. Ferner muss das System des e-learning optimiert und ausgeweitet werden.
7. Alle Angehörigen der Bundeswehr müssen die Möglichkeit erhalten, an den Hochschulen der Bundeswehr Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu besuchen (ggf. als Dienstzeit begleitende Maßnahmen; Fernstudiengänge).
8. Angehörige der Bundeswehr, die Qualifikationen außerhalb des dienstlichen Rahmens erreichen („Selbstqualifikation“), sind zu unterstützen und dienstlich zu fördern.  
Ein besonderes Augenmerk ist auf fremdsprachliche Qualifikationen zu richten, die auch bei der Bundeswehr erworben werden können. Dafür sind notwendige Freiräume in der Dienstgestaltung zu schaffen.

### Absicherung von Liegenschaften der Bundeswehr

I/24

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich für ein Betreibermodell zur Absicherung der Liegenschaften der Bundeswehr ein, das ein beschleunigtes Vergabeverfahren und eine vereinfachte Umsetzung auf Standortebene sicherstellt, um Soldaten von Wachaufgaben zu entlasten.



### Eheähnliche Gemeinschaft

I/25

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass unverheiratete Paare in nachfolgend aufgeführten privaten Situationen den verheirateten Paaren gleichgestellt werden.

- bei schwerer Krankheit
- zwecks Gewährung von Sonderurlaub bei der Betreuung von Kindern
- Einsatzversorgungsgesetz

Die Grundlage bildet ein berücksichtigungsfähiger Hausstand.

### Sozialpolitik

I/26

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass Kinder auch dann als Familienangehörige in den eigenen Hausstand aufgenommen werden, wenn keine Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Auch die Soldaten, die in einer „eheähnlichen“ Gemeinschaft leben, kommen finanziell für den Unterhalt der Kinder auf.

Als Nachweis können die Meldungen bei den jeweils zustän-

digen Einwohnermeldeämtern in Verbindung mit Mietverträgen bzw. einer dienstlichen Erklärung herangezogen werden.

### Sicherheits- und Gesellschaftspolitik

I/27

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass allen Mitgliedern des Deutschen BundeswehrVerbandes kostenfreier bzw. reduzierter Eintritt in allen Museen der Bundeswehr/Streitkräfte gewährt wird.

### Ausbilder im Außendienst

I/28

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass für Lehrgänge, bei denen die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer überwiegend im Außendienst erfolgt, das Lehrpersonal pro Hörsaal erhöht wird.

### Ausbildung / Lehrgänge

I/29

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich für die Verlängerung des Lehrganges „Kraftfahr Grund Ausbildung BCE“ auf eine angemessene Lehrgangsdauer einsetzen. Vorschlag wären 35 Ausbildungstage.



Sachgebiet II

**Innere Führung**



## Innere Führung

### II/01

Die Grundsätze der Inneren Führung bilden die Grundlage für den militärischen Dienst in der Bundeswehr und bestimmen das Selbstverständnis der Soldatinnen und Soldaten. Sie sind Leitlinie für die Führung von Menschen und den richtigen Umgang miteinander. Innere Führung gewährleistet, dass die Bundeswehr in der Mitte der Gesellschaft bleibt. Sie wird als Führungskultur der Bundeswehr bezeichnet. Sie findet Ausdruck in dem Verständnis des Soldaten als „Staatsbürger in Uniform“ und somit als ein den christlich-abendländischen geprägten Grundwerten ebenso wie den Normen des Grundgesetzes in besonderer Weise verpflichteter Teil der Gesellschaft.

Die Konzeption der Inneren Führung ist für jede Soldatin und jeden Soldaten verbindlich. Dieser Anspruch richtet sich in besonderer Weise an Vorgesetzte, die ihnen anvertraute Menschen zu führen, auszubilden und zu erziehen haben.

Durch die veränderte sicherheitspolitische Lage, die damit verbundene Verlagerung des Auftragsschwerpunktes der Bundeswehr und die Entwicklung zur Freiwilligenarmee ergeben sich neue Herausforderungen an die Menschenführung. Die Beibehaltung der Grundsätze der Inneren Führung, insbesondere des Leitbildes vom „Staatsbürger in Uniform“ und die Betonung der Verantwortung jedes Einzelnen durch das Prinzip „Führen durch Auftrag“ bleiben weiterhin unerlässlich.

Hier ist es unverzichtbar, im Wege einer Weiterentwicklung der Inneren Führung unter Beibehaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Betroffenen das nötige Wissen und die dazugehörige Handlungssicherheit zur Bewältigung dieser Aufgaben mitzugeben. Daher ist eine erheblich intensivierte Ausbildung vorzusehen, damit auch die Soldatinnen und Soldaten, die die nötigen Kenntnisse nicht in die Bundeswehr mitbringen, die Befähigung erlangen, Befehle im Sinne des Prinzips „Führen durch Auftrag“ auszuführen, zu erteilen und zu gestalten.

Durch die Neuausrichtung der Bundeswehr ist ein enges Zusammenwachsen aller Teile der Bundeswehr vorgesehen, so dass in vielen Bereichen das tägliche Miteinander durch weitere Strukturveränderungen immer deutlicher hervorgehoben wird. Hier muss das bewährte Prinzip der Inneren Führung als „Unternehmensphilosophie“ der ganzen Bundeswehr akzeptiert und umgesetzt werden.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert deshalb:

1. Die Beibehaltung der Grundsätze der Inneren Führung für die Bundeswehr und eine konsequente Umsetzung.

2. Die stetige Weiterentwicklung und zeitgemäße Anpassung der Inneren Führung an die sich verändernden Rahmenbedingungen in der Bundeswehr.
3. Die Sicherstellung einer konsequenten Vermittlung und Umsetzung der Grundsätze der Inneren Führung sowohl im normalen Ausbildungs- und Dienstbetrieb als auch im Rahmen internationaler Einsätze.
4. Das Vorleben der Inneren Führung durch alle Vorgesetzte in der Bundeswehr.
5. Die Innere Führung als Grundlage allen Handelns zu sehen.
6. Die Arbeitsbedingungen und Dienstabläufe in jeder Hinsicht so zu gestalten, dass die Soldatinnen und Soldaten die Grund- und Menschenrechte, welche sie verteidigen sollen, auch im täglichen Dienstbetrieb selbst wahrnehmen können.

Dazu ist das Dienstrecht konkurrenzfähig zu gestalten:

1. Die Garantie umfassenden, rechtzeitigen und effektiven Rechtsschutzes ist in den geltenden Gesetzen (WBO, WDO, SG) weiter zu stärken.
2. Die volle Ausübung aller Bürger- und Menschenrechte nach dem Grundgesetz ist zu gewährleisten, soweit sie nicht ausdrücklich unter Beachtung des Grundgesetzes vom Parlament eingeschränkt worden sind.
3. Gegenseitige Treue und Fürsorge muss sich insbesondere im Einsatz ausdrücken, z.B. in den Bereichen Einsatzversorgung, Betreuung der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz sowie deren Familien, medizinische Versorgung in einer im Inland üblichen Qualität und Rechtsschutz bei Straf- und Disziplinarverfahren aus Anlass von Zwischenfällen im Dienst, dabei Anwendung aller Beschuldigten-Schutzrechte auch auf die Bundeswehr im Einsatzland.
4. Alle Schlechterstellungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bei Regelung der Dienstbedingungen sind im Verhältnis zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bundesdienst umgehend und vollständig zu beseitigen. Schlechterstellungen sind nur zuzulassen, soweit dies durch zwingende Erfordernisse des militärischen Dienstes unausweichlich ist.
5. Mitsprache in innerdienstlichen Fragen ist sowohl unmittelbar wie auch durch gewählte Vertretungen zu gewährleisten. Dabei ist Mitsprache so zu organisieren, dass alle betroffenen Angehörigen der Bundeswehr Gehör finden. Sind Soldatinnen und Soldaten von einer Maßnahme

## Sachgebiet II

### Innere Führung

betroffen, dürfen sie nicht von deren Erörterung in gesetzlich beschriebenen Verfahren ausgegrenzt werden.

#### Rechte deutscher Soldaten in multinationalen Streitkräften II/02

Der Deutsche Bundeswehrverband begleitet auf der Grundlage der in Deutschland bestehenden dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen und sozialpolitischen Regelungen die Diskussionen auf europäischer Ebene. Die Auswirkungen gesetzlicher Regelungen auf europäischer Ebene ebenso wie absehbar verstärkte Zusammenarbeit der Streitkräfte in Europa auf dem Weg zu europäischen Streitkräften machen es erforderlich, dass der Deutsche Bundeswehrverband Einfluss nimmt auf die Diskussion in Deutschland und Europa, um die europäischen Regelungen bereits im Entstehen mitgestalten zu können. Bei gemeinsamen Regelungen dürfen Zugeständnisse und das Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners nicht das Ergebnis sein.

I. Multinationale oder integrierte Verwendungen können keine Rechtfertigung dafür sein, die Geltung des Grundgesetzes und des Soldatengesetzes für die deutschen Soldaten in Frage zu stellen oder die Rechte der deutschen Soldaten zu ignorieren. Das gilt insbesondere für die staatsbürgerlichen Rechte, die zusätzlich in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1951 (EMRK) verbrieft sind und damit ohnehin von allen EU-Staaten zu beachten sind.

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der NATO und EU sowie bei Vereinbarungen über multinationale Streitkräfte-Kooperationen keinesfalls in Regelungen einzuwilligen, die mit den in der EMRK verbrieften Grundrechten der Soldaten unvereinbar sind oder die gesetzlichen Rechte der deutschen Soldaten – als Kernbestandteil der Inneren Führung – einschränken.

Die vom Deutschen Bundeswehrverband erarbeiteten Kernelemente, die die Schaffung des Leitbildes eines „Europäischen Staatsbürgers in Uniform“ betreffen, dürfen unter keinem Gesichtspunkt zur Disposition stehen.

2. Eine bestmögliche Integration der Kontingente der teilnehmenden Staaten ist anzustreben. Dies stärkt den Gedanken von Gemeinsamkeit auf allen Gebieten – den militärischen, den sozialen und den gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

Die Stärkung dieser Gedanken auch in den Streitkräften wird einen positiven Einfluss auf die Bereitschaft

der Bevölkerung haben, gemeinsam in Europa zu leben und zu handeln.

Als konkrete Handlungsfelder sind zu sehen:

- Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten
- Beteiligung in Angelegenheiten des täglichen Dienstbetriebes
- Gemeinsame politische Bildung
- Gemeinsame Dienstzeitregelung auf der Basis von festgelegten Höchstarbeitszeiten
- Gemeinsame Urlaubsregelung auf der Basis von national festgelegtem Urlaubsanspruch

II. Der Dienstgeber hat hier eine besondere Fürsorgepflicht und muss diese wahrnehmen.

1. Das BMVg muss auch für die Soldaten in multinationalen Verwendungen sicherstellen, dass die zuständigen Vorgesetzten ihren entsprechenden Verantwortlichkeiten tatsächlich und effektiv nachkommen.
2. Die völkerrechtlichen Abmachungen über multinationale Dienststellen sehen in aller Regel ausdrücklich vor, dass für das Kontingent jedes Teilnehmerstaates dessen nationales Dienstrecht gilt. Ebenso wie deutsche Vorgesetzte demnach die Geltung nationaler Rechtsvorschriften für unterstellte Soldaten aus anderen Staaten zu akzeptieren und zu respektieren haben, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass Vorgesetzte aus anderen Staaten gegenüber deutschen Soldaten dasselbe tun.
3. Im Dienstbetrieb multinationaler Einrichtungen lassen sich eine Reihe von Regelungen sinnvoll nur einheitlich für alle betroffenen Bediensteten treffen. Unbeschadet der Beachtung anwendbarer Rechtsvorschriften soll das BMVg bei Beteiligung deutscher Anteile auf die Vereinbarung von Verfahrensregelungen hinwirken, die im gemeinsamen Interesse der Vorgesetzten und Soldaten eine Zusammenarbeit der vorhandenen verschiedenen Vertretungen ermöglichen, wie dies z. B. im I. D/NL-Korps geschieht.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass das Bundesministerium der Verteidigung und die zuständigen Vorgesetzten ihrer Fürsorgepflicht zum Schutz ihrer Soldaten uneingeschränkt nachkommen.

#### Verbesserung der Beteiligungsrechte II/03

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert die umfassende Verwirklichung des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform und die Herstellung der gesellschaftlichen Normalität auch



im Bereich der Beteiligungsrechte der Soldaten.

- I. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt betont, dass die Tätigkeit für Vertrauenspersonen im Verhältnis zur Personalvertretung der Soldaten eine formal gleichrangige, nicht jedoch eine in ihren Arbeitsmöglichkeiten gleichwertige Vertretung bereit stellt.  
Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung werden aufgefordert, diese sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung der Soldaten zu beenden, wobei es gleichgültig ist, ob dies formal im Rahmen des BPersVG oder des SBG geschieht. Auf die Inhalte kommt es an!  
Wer Berufs- und Zeitsoldaten dauerhaft in lebensgefährliche Einsätze rund um den Globus entsenden möchte, kann ihr Anrecht auf Mitsprache in innerdienstlichen, sozialen und personellen Fragen nicht zugleich auf einer Stufe mit den früheren Zivildienstleistenden im Inland regeln wollen und den Soldaten das Maß an Schutz ihrer Rechte verweigern, welches Bundespolizisten und Beamten der Nachrichtendienste ebenso wie den Bundeswehrbeamten seit Jahrzehnten fraglos zugestanden wird.
- II. Der Bundesvorstand wird beauftragt, unter Einbeziehung sowohl der Vertrauenspersonen und Personalräte wie auch der Vorgesetzten aller Ebenen weiter auf eine vollständige Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) in der Praxis hinzuwirken. Die Sicherung und Durchsetzung des erreichten Standes der Beteiligungsrechte der Soldaten muss Kern und Schwerpunkt der Verbandsarbeit bilden.
- III. Die Schlechterstellung der Soldaten gegenüber den Bundesbeamten ist auf das sachlich unbedingt erforderliche Mindestmaß zurückzuführen. Vom inhaltlichen Maßstab des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ist nur in dem Umfang abzuweichen, wie es angesichts der Besonderheiten der Streitkräfte (z. B. bei Einsätzen) zwingend erforderlich ist.
  1. Insbesondere im Bereich der Geschäftsführung und der persönlichen Rechtsstellung (z. B. bei Freistellungen, Schulungsansprüchen und Versetzungsschutz) sind den Mitarbeitervertretungen nach dem SBG die gleichen Schutzrechte einzuräumen wie den Personalvertretungen der jeweiligen Dienststelle.
  2. Soweit Soldaten zu Personalvertretungen wählen, sind ihnen die Rechte und Pflichten der „Beschäftigten“ für die Anwendung des Personalvertretungsrechts einzuräumen.
  3. An Maßnahmen, die Zivilpersonal und Soldaten betreffen, und bei denen deshalb eine Beteiligung

- nach dem BPersVG stattfindet, ist die volle Teilhabe der Soldaten an der Mitbestimmung in sozialen und innerdienstlichen Angelegenheiten zu gewährleisten.
4. Zugleich sind die praxisfremden Regelungen der Anhörungsrechte des geltenden SBG im Sinne einer effektiveren Beteiligung unter Konzentration auf eine verstärkte Mitwirkung in Kernfragen abzuändern.  
Der Antragsvorbehalt des § 23 SBG ist zu beseitigen; sachgerecht ist allenfalls ein Widerspruchsrecht des Soldaten wie bei Disziplinarverfahren (§ 27 SBG). Die personelle Mitsprache ist ausgehend von den nach §§ 76, 85 BPersVG für uniformierte Beamte geltenden Normen für Soldaten umzusetzen.  
Werden Besoldungsbestandteile von Vorgesetzten nach Ermessen vergeben (z. B. Leistungsprämien), ist hierbei eine qualifizierte Beteiligung der zuständigen Vertretung vorzusehen.
  5. Allen Soldaten ist der gleichberechtigte Zugang zu allen Sondervertretungen zu verschaffen, deren Tätigkeit sich auf Soldaten auswirkt (z.B. Schwerbehindertervertretungen).
  6. Um den Einsatzerfordernissen und den weiteren Besonderheiten der Bundeswehr gerecht zu werden, sollten Sonderregelungen in Anlehnung an die seit 1974 für die Bundespolizei und den Bundesnachrichtendienst geltenden Bestimmungen geschaffen werden, einschließlich einer praktikablen Einsatzregelung.
  7. Doppel- und Parallelverfahren sind auf allen Organisationsebenen abzustellen. Auf eine arbeitsfähige Größe und Zusammensetzung der Gremien ist zu achten.
    - a) Insbesondere auf Verbands-, Kasernen- und Standortebene sind Gremien vorzusehen, die alle betroffenen Bediensteten abbilden und eine Beteiligung vor Ort und aus einer Hand ermöglichen. In Dienststellen, für die keine Personalvertretung der Soldaten (§ 49 SBG) gewählt wird, ist jeweils auf der Ebene der örtlichen Personalvertretung ein Gremium der Soldaten zu bilden, sowie aus beiden ein Gremium vorzusehen, welches die Beteiligung in Angelegenheiten, die beide Bereiche berühren, gemeinsam und einheitlich ausübt.  
Den Betroffenen vor Ort selbst sollte die demokratische Wahl überlassen werden, welche dieser beiden Organisationsformen sie als für ihre Dienststelle zweckmäßiger empfinden.

## Sachgebiet II

### Innere Führung

- b) Auf der Ebene der zivilen und militärischen Behörden der Mittelstufe sind jeweils Gremien vorzusehen, die das gesamte militärische und zivile Personal des Geschäftsbereichs in Urwahl abbilden und vertreten, und auch bei den Inspektoren Beteiligungsverfahren aus einer Hand bereitstellen.
- c) Auf der Ebene des BMVg sollte der Gesamtvertrauenspersonenausschuss erweitert werden zu einer Vertretung des gesamten militärischen und zivilen Personals in den Streitkräften.
8. Für Soldaten außerhalb der Streitkräfte und außerhalb der Bundeswehr ist der uneingeschränkte Zugang zu den Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Dienststellen und Geschäftsbereiche zu gewährleisten.

#### Schutz der Vertrauenspersonen

II/04

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass den Vertrauenspersonen ein „Zeugnisverweigerungsrecht“ analog der StPO zugestanden wird.

Das BMVg wird aufgefordert, umgehend einen Erlass heraus zu geben, der die ermittelnden Vorgesetzten anweist, den Soldaten detailliert darüber zu belehren, dass und in welchem Umfang seine Vertrauensperson auch gegen ihren Willen als Zeuge vernommen werden kann.

Dieser Erlass soll bei nächster Gelegenheit förmlich in einem geeigneten Gesetz umgesetzt werden.

#### Gleichbehandlung Beamte und Soldaten; hier: Beteiligungsrechte Personalrat/Bestimmungen über die leistungsbezogene Besoldung von Beamten und Soldaten im nachgeordneten Bereich des BMVg

II/05

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass auch bei Soldaten vor der Vergabe von Leistungsstufen, Leistungsprämien oder Leistungszulagen der Personalrat oder die Vertrauenspersonen über die Anzahl, Arten, Höhe und Empfänger der vorgeschlagenen Leistungen zu unterrichten ist; ihm ist Einsicht in diesbezüglich vorhandene Listen zu gewähren, die nicht zum Verbleib auszuhändigen sind.

#### Praktische Umsetzung der Soldatenbeteiligung

II/06

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich ein für die voll-

ständige Umsetzung des SBG. Ziele der praktischen Verbandsarbeit bis zur Einführung des Personalvertretungsrechts für alle Soldaten sollen hierbei vor allem sein:

1. Durchsetzung der unverzüglichen Bildung vollständiger und repräsentativer Personalvertretungen in allen Dienststellen gemäß § 49 SBG.
2. Durchsetzung der vollständigen Bildung der Gremien der Vertrauenspersonen in der Truppe und Durchsetzung ihrer 1997 durch das Gesetz verbesserten Rechte.
3. Sicherstellung der Ausbildung und Fortbildung der Vertrauenspersonen und vor allem der Sprecher der Versammlungen. Insbesondere sind die nach § 19 Abs. 4 SBG vorgeschriebenen Einweisungseminare flächendeckend durchzuführen.
4. Durchsetzung einer integrierten Arbeit von Personalräten und Vertrauenspersonen in für Soldaten personalratsfähigen Dienststellen, dabei vor allem Einbindung der Vertreter von freiwillig Wehrdienstleistenden, Lehrgangsteilnehmern und Schülerpersonal.
5. Eingehende Unterweisung der Vertrauenspersonen, die in Personalräten Sitz und Stimmrecht auszuüben haben, in diese besonderen Aufgaben.
6. Vollständige Anwendung der Beteiligungsrechte auch in besonderen Auslandsverwendungen, soweit sie nicht durch ein Gesetz eingeschränkt sind, einschließlich einer hinreichenden Ausbildung.

#### Ausbildung der Vorgesetzten im Bereich des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) und der Beteiligungsrechte (BPersVG)

II/07

Mehr als 20 Jahre nach Inkrafttreten des SBG ist die Einweisung der Vorgesetzten in ihre Rechte und Pflichten gegenüber Vertrauenspersonen und Personalräten immer noch völlig unzureichend oder gar nicht vorhanden. Es ist dadurch der untragbare Zustand eingetreten, dass selbst erstmals gewählte Vertrauenspersonen häufig besser über das geltende Recht unterrichtet sind als ihre Vorgesetzten.

Die Beteiligung der Soldaten ist Kern der Inneren Führung. Daher müssen in der Laufbahn- und Verwendungsausbildung der Offiziere und Unteroffiziere Kenntnisse im SBG/BPersVG und Schwerbehindertenrecht in wesentlich erweitertem Umfang enthalten sein. Insbesondere müssen angehende Disziplinarvorgesetzte, Kompaniefeldwebel und Dienststellenleiter vor Antritt der Verwendung zusätzlich ausgebildet werden.

Der Bundesvorstand möge beim Minister und der militärischen Führung darauf hinwirken, dass die Bestimmungen des SBG/BPersVG im Verantwortungsbereich der Verbände ordnungsgemäß angewandt werden.

Das BMVg ist zu veranlassen, über die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare zum Thema SBG/BPersVG hinaus Schulungen für sämtliche Dienstgradgruppen zu veranstalten.

### Verbesserung der Ausbildung der Vertrauenspersonen

II/08

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Ausbildung der Vertrauenspersonen in ihren Beteiligungsrechten weiter verbessert wird. Leider gibt es in der Truppe noch genügend Beispiele, wo dies nicht der Fall ist. Sei es nun die unverzügliche Einweisung in das Amt nach der Wahl zur Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter oder die Ausbildung in Seminarform auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene. Weiterhin ist es zwingend erforderlich, dass zusätzlich bis auf Einheitsebene regelmäßig Schulungen für die Vertrauenspersonen und Disziplinarvorgesetzten stattfinden müssen.

### Stärkung der Zusammenarbeit des DBwV mit den Vertrauenspersonen

II/09

Der Deutsche Bundeswehrverband verstärkt die bereits gute Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen insbesondere durch intensivere Kontakte zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss und zu den Vertrauenspersonen-Versammlungen.

### Organisation der örtlichen militärischen Flugsicherung

II/10

1. Für die „örtliche“ militärische Flugsicherung sind unverzüglich neue Strukturen zu schaffen, die einen weiteren Qualitätsverlust verhindern. Hierzu muss auch die „Gesamtintegration der militärischen Flugsicherungsdienste“ in eine zivile Struktur vorurteilsfrei betrachtet werden.

Nach Aufgabe der „überörtlichen Flugsicherung“ durch die Bundeswehr muss dies durch einen klaren Schnitt erfolgen. Die bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) beschäftigten beurlaubten Fluglotsen der Bundeswehr müssen in ihrer Gesamtheit von dieser Firma übernommen werden. Sie sind in die Altersvorsorge der DFS aufzunehmen. Vergleichbares kann auf Wunsch der Betroffenen auch für den Rest der beurlaubten Soldaten

vereinbart werden. Sofern diese Soldaten eine Übernahme nicht wünschen, sind sie zur Bundeswehr zurückzuführen und ggf. als Soldaten ohne Beurlaubungsstatus in die DFS zu entsenden.

2. Der Begriff „Flugsicherung“ muss weiterhin als Dienstleistungspaket, bestehend aus FS-Betriebsdienst und FS-Technik, verstanden werden. Die Zusammengehörigkeit ist in der ZDv 57/1 und diversen Besonderen Militärischen Anweisungen festgelegt und wird heute sowohl durch § 27 c LuftVG als auch durch das in Zukunft zu erwartende Flugsicherungsgesetz auf ziviler Seite dokumentiert.
3. Vor dem Hintergrund europäischer Richtlinien sind einheitliche Eingangs-, Auswahl- und Ausbildungskriterien anzuwenden. Dies beinhaltet auch einen Abgleich der Ausbildungsinhalte sowie der medizinischen Voraussetzungen auf nationaler sowie weiterführend auf europäischer Ebene.
4. Die von militärischem Flugsicherungspersonal erworbenen Erlaubnisse und Berechtigungen sind uneingeschränkt auch zivil anzuerkennen bzw. ein Umschreiben ist zu ermöglichen.
5. Die bestehende Ausbildungseinrichtung der militärischen Flugsicherung soll weiterhin genutzt und ausgebaut werden. Damit ist sichergestellt, dass die militärische Flugsicherungskompetenz in allen Einsatzfeldern adäquat vermittelt wird. Durch die allgemeine Reduzierung der Flugstunden in den Geschwadern der Bundeswehr ist ein Ausbau der bundeswehrinternen Weiterbildungsmöglichkeiten an der einzigen Ausbildungseinrichtung mit Priorität zu behandeln. Gleichzeitig ist die Kooperation mit in- und ausländischen Flugsicherungsanbietern im Bereich der international geforderten Weiterbildung der FVK-Offiziere auszubauen. Mit der Forderung nach einer spürbaren Attraktivitätssteigerung der Tätigkeit an der Ausbildungseinrichtung, sollen vorhandene Vakanzen innerhalb des Personalkörpers abgebaut und der hochqualifizierten Tätigkeit Rechnung getragen werden.
6. In jeglicher Organisationsform ist die seit Jahren versprochene Attraktivitätssteigerung in allen Bereichen der militärischen Flugsicherung unverzüglich umzusetzen, dies kann und darf nicht vor einer gravierenden Verbesserung in der Besoldungsstruktur und der Zulagenverbesserung halt machen, da in der heutigen Gesellschaft der monetäre Bereich immer mehr an Bedeutung gewinnt

## Sachgebiet II

### Innere Führung

und gesellschaftliche Strukturen der früheren Generationen (z.B. der Offizierberuf) in der heutigen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung und Anerkennung verlieren.

7. Die verzugslose Einführung zeitgemäßer Flugsicherungssysteme, z.B. im Bereich der Radarerfassung und des Datenaustauschs, ist längst überfällig und wird durch das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bestätigt, kann aber, bedingt durch den Beschaffungsweg, nicht schnell genug umgesetzt werden. Um die immer größer werdenden Probleme in diesem Bereich mildern zu können, sollte man sich auch Interimslösungen, die eine qualitative Verbesserung der flugsicherungstechnischen Ausstattung versprechen, nicht verschließen.
8. Die Entsendung von Flugsicherungspersonal des neuen Einsatzspektrums der Bundeswehr ist durch eindeutige, international gültige und transparente rechtliche Regelungen zu legitimieren, mit eindeutigen Konzepten darzustellen sowie mit einer zeitgemäßen technischen Ausstattung zu versehen.



## Sachgebiet III

# **Dienst- und Laufbahnrecht**



## Sachgebiet III

### Dienst- und Laufbahnrecht

#### Personalführung

III/01

Verwendungsentscheidungen und dazugehörige Versetzungen beeinflussen sowohl das dienstliche als auch das private Leben eines jeden Soldaten. Verwendungsentscheidungen haben deshalb sowohl mit der größtmöglichen Sorgfalt, unter Berücksichtigung der dienstlichen Eignung, Befähigung und Leistung, als auch der persönlichen Belange des Soldaten zu erfolgen. Bei letzteren ist der familiären Situation mehr Bedeutung beizumessen.

Der Umfang von Versetzungen ist zu hoch und wird durch zu viele vorgeblich dienstliche Gründe ausgelöst. Jede Versetzung bedeutet für den Soldaten in familiärer und finanzieller Hinsicht eine große Belastung.

Es ist daher erforderlich, Versetzungsumfänge deutlich zu reduzieren und Versetzungsverfahren transparent und rechtzeitig planbar zu gestalten.

Konkret ergeben sich hieraus folgende durch das BMVG sicherzustellende Maßnahmen:

1. Die praktischen Maßnahmen der Personalführung müssen stärker als bisher an den Grundsätzen der Inneren Führung als oberstes Gebot gemessen werden. Die Verletzung der Grundsätze muss zur Aufhebung der Maßnahme führen.
2. Für die Nachbesetzung eines freien Dienstpostens ist das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung eines Soldaten nur dann gegeben, wenn er die für diesen Dienstposten notwendige Ausbildung besitzt oder die Versetzung einer förderlichen Verwendung mit dem Ziele der Ausbildung auf dem Dienstposten dient.  
Es genügt nicht allein, dass ein Dienstposten frei ist.
3. Versetzungsentscheidungen dürfen nur unter Wahrung des Besitzstandes des versetzten Soldaten und seiner Familie getroffen werden.
4. Das Inaussichtstellen einer bestimmten Verwendung bzw. eines bestimmten Dienstorts oder ähnliches bei der Verpflichtung oder Weiterverpflichtung bindet die personalführenden Dienststellen. Es ist daher aktenkundig zu vermerken.
5. Die Versetzung eines Soldaten auf einen unterwertigen Dienstposten ohne seine schriftliche Zustimmung ist grundsätzlich unzulässig. An die Begründung für das dienstliche Bedürfnis für eine unterwertige Verwendung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger sie vorgesehen ist.
6. Im Sinne einer Planungssicherheit für Soldaten und

Dienststellen haben sich die personalbearbeitenden Dienststellen grundsätzlich an die in der Personalverfügung angekündigte Verwendungsdauer zu halten. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung der Soldaten. Entscheidungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten.

7. Die derzeitige Versetzungsphilosophie wird geändert; die Versetzungen müssen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Dabei ist wesentlich auf die Zustimmung des Soldaten und seiner Familie Rücksicht zu nehmen. Die Regionalisierung von Versetzungen ist wieder anzustreben.
8. Notwendige Personalmaßnahmen sind auf der Grundlage gesicherter Planung so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben. Insbesondere sollen rechtsverbindliche und schriftliche Versetzungsverfügungen drei Monate vor dem Versetzungstermin ausgehändigt werden.

#### Transparenz in der Personalführung

III/02

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, dass zukünftig Vertreter aus Personalräten und bei Bedarf auch Vertrauenspersonen zur Teilnahme an Auswahl- und Perspektivkonferenzen berechtigt werden, um somit einen wichtigen Beitrag zur Transparenz in der Personalführung leisten zu können.

#### Stehzeiten für ZgFhr, KpFw, KpChef, BtlKdr

III/03

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, die Stehzeiten von ZgFhr, KpFw, KpChef und BtlKdr signifikant zu verlängern.

#### Personalmanagement/Bewerbungsverfahren über DPBVL

III/04

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, dass die DPBVL (Dienstpostenbesetzungsvorschlagsliste) zur Wahrung der Chancengleichheit allen Beteiligten rechtzeitig zur Kenntnis gelangt.

#### Ausschreibung militärischer Dienstposten

III/05

Der Bundesvorstand des Deutschen BundeswehrVerbandes möge sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass alle militärischen Dienstposten vor einer Besetzung auszuschreiben sind. Dies soll für die Erstbesetzung von Dienstposten in den Einstiegs- und Grundverwendungen sowie in den Aufstiegs- und Spitzenverwendungen verpflichtend sein. Freie und frei

werdende Dienstposten in den Einstiegs- und Grundverwendungen sind vollständig bekannt zu geben und allen in Frage kommenden Personen zugänglich zu machen. Ein entsprechendes Bewertungssystem zur Bestenauswahl ist einzurichten. Die Bearbeitungszeiten sind dabei zu optimieren.

### **TSK/Org-Bereich übergreifende Personalauswahl**

III/06

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass künftig eine TSK/Org-Bereich übergreifende Dienstpostenbesetzung nach Fachtätigkeit (Werdegang) sichergestellt wird, insbesondere in den harmonisierten Fachtätigkeiten. Dies soll auch hinsichtlich einer uniformträgerübergreifenden Betrachtung in Auswahlverfahren für die Übernahme zum Berufssoldaten und in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gelten.

### **Stellenbesetzung**

III/07

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass die Ausschreibungen von offenen, unbesetzten Dienstposten aller Laufbahnen in der Stellenbörse verbessert wird. Dies betrifft auch die Informationspolitik innerhalb der Dienststellen über das Instrument Stellenbörse.

### **Versetzung**

III/08

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass Versetzungsanträge nicht mit einem Verweis auf das Fehlen einer adäquaten/gleichwertigen Ersatzgestellung abgelehnt werden dürfen; hier bedarf es einer weitergehenden Begründung.

### **Sozialverträglichkeit der Umstrukturierung**

III/09

Die Neuausrichtung der Bundeswehr bedeutet eine Umstrukturierung in einem bislang noch nicht erlebten Ausmaß. Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich mit Nachdruck für die Sozialverträglichkeit aller mit der Neuausrichtung zusammenhängenden Maßnahmen ein:

Es ist zwingend zu prüfen, ob Umschulungen der Betroffenen einschließlich eines TSK-Wechsels eine Versetzung vermeiden können.

Das Umzugskostenrecht ist aufgrund des zusätzlichen massiven Eingriffs in die Privatsphäre des Einzelnen so zu ändern, dass die sich daraus ergebende Belastung durch entsprechende Leistungen aufgefangen werden kann. Maßstab soll das Berlin/Bonn-Gesetz sein.

Für „Überhangpersonal“ sind die Angebote des Reformbegleitgesetzes deutlich zu verbessern.

### **Strukturbedingter Uniformträgerbereichwechsel**

III/10

Der Bundesvorstand soll darauf hinwirken, dass der Wechsel der TSK die Ausnahme bleibt. So kann zum Beispiel durch einen internen Stellenausgleich innerhalb des BAPersBw sichergestellt werden, dass ein DP, der bisher durch eine bestimmte TSK besetzt wurde, auch weiterhin durch diese besetzt werden kann. Der Proporz an TSK-Anteilen insbesondere in der SKB muss nicht in jeder Dienststelle gewahrt werden; hier ist der globale Ansatz ausreichend.

### **Beförderungsreihenfolge**

III/11

Es besteht eine Ungleichbehandlung in den Beförderungsreihenfolgen aufgrund von Auslandseinsätzen. Bei der momentanen Berechnung des Rangplatzes wird der Soldat, welcher im Inland die Zusatzarbeit seiner Kameraden im Auslandseinsatz zusätzlich schultern muss, benachteiligt. Bei der Berechnung eines Rangplatzes darf eine besondere Auslandsverwendung auch deshalb kein Gewicht haben, da nicht jeder Soldat an einem Auslandseinsatz aus dienstlichen oder privaten Gründen teilnehmen kann.

Der Bundesvorstand wird daher beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der Berechnung der Punktschritte zur Ermittlung des Platzes in der Beförderungsreihenfolge die Einberechnung besonderer Auslandsverwendungen oder vergleichbarer Einsätze abgeschafft wird.

### **Beförderung von Soldaten auf zbV-Planstellen**

III/12

Soldaten, die aus Strukturgründen auf zbV-Planstellen geführt werden, können zurzeit gem. gültiger Erlasslage nur einmal in diesem Zeitraum befördert werden.

Bei längerer Nutzung einer solchen Planstelle dürfen sie aber dadurch bei weiteren möglichen Beförderungen keine Nachteile erlangen.

Der Bundesvorstand wird daher aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die geltende Erlasslage angepasst wird.

### **Beförderung auf höherwertigen Dienstposten**

III/13

Bei Versetzung/Verwendung auf höherwertige Dienstposten hat die Beförderung/Planstelleneinweisung nach Erfüllen der übrigen Laufbahnvoraussetzungen mit Einnahme des Dienstpostens zu erfolgen.

## Sachgebiet III

### Dienst- und Laufbahnrecht

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert daher die Zurverfügungstellung der hierfür erforderlichen Planstellen.

#### Zurruhesetzung

III/14

Die rechtzeitige Vorbereitung auf die Pension/Zurruhesetzung gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Dazu muss frühzeitig bekannt sein, auf welchen Zeitpunkt das Dienstzeitende datiert ist.

Daher setzt sich der Deutsche Bundeswehrverband dafür ein, dass der Soldat fünf Jahre vor Zurruhesetzung sein Dienstzeitende verbindlich mitgeteilt bekommt.

Nach diesem Zeitpunkt sind Änderungen nur noch mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

#### Soldatinnen und Soldaten „außerhalb der Streitkräfte“ nicht abkoppeln

III/15

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass eine Verwendung von Soldatinnen und Soldaten „außerhalb der Streitkräfte“ (vgl. Dresdner Erlass) nicht zu Nachteilen hinsichtlich Laufbahn und Werdegang führt.

#### Ausbildung von Führungspersonal

III/16

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen,

- dass Offiziere erst auf Führungsdienstposten versetzt werden, wenn sie ihre dafür erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben,
- dass Leiter eines TrÜbPl nur Offiziere werden, die ihre Fachausbildung abgeschlossen haben. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob es nicht generell zweckmäßiger ist, die Stellen mit Fachoffizieren zu besetzen.

#### Reformbedarf im Wehrrecht

III/17

Das Wehrrecht soll an den allgemeinen Rechtsstandard angeglichen werden.

Dazu ist insbesondere erforderlich:

Rechtsbehelfsbelehrungen auch bei Erstmaßnahmen in truppendienstlichen Angelegenheiten (z.B. Perspektiv- und Auswahlentscheidungen, Beurteilungen) zu erstellen; mündliche Verhandlungen auf Antrag des Soldaten auch in Antragsverfahren vor den Wehrdienstgerichten durchzuführen; die Funktionen von Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwalt zu trennen; in Verfahren, die ohne Feststellung eines Dienstvergehens enden, von Amts wegen eine Schadlosstellung herbeizuführen.

#### Dienst- und Laufbahnrecht

III/18

Die allgemeinen Laufbahnziele müssen auch zukünftig für alle Laufbahnen erhalten werden, d.h. für Unteroffiziere die Besoldungsgruppe A9, für Offiziere MilFD und Offiziere TrDst A11 bzw. A14 (jeweils ruhegehaltfähig). Zusätzlich muss die Attraktivität der Laufbahnen auch für die Zukunft gewährleistet werden:

Daher fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

1. In einem ersten Schritt sind die Umfänge des PSM 185 einzunehmen. Ziel bleibt die Anhebung der StFw/StBtms- und OStFw/OStBtms-Planstellenanteile auf 50 von Hundert der in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 9 mA insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.
2. Die Durchlässigkeiten für geeignete Unteroffiziere bzw. Offiziere in die Laufbahn der Offiziere MilFD bzw. Offiziere TrDst sind zu erhöhen. Dabei ist die Altersgrenze für den letztmöglichen Einstieg in die jeweilige Laufbahn heraufzusetzen.
3. Weitere Anhebung der Obergrenzen für Beförderungsmater und der Anzahl der Dienstposten und Planstellen A 13 auf mindestens sechs Prozent auf der Grundlage der Gesamtzahl der Offiziere des militärfachlichen Dienstes. In Anbetracht des Bestehens der Besoldungsgruppe A 13 für diese Laufbahn sollte das Laufbahnziel Hauptmann in der Besoldungsgruppe A 12 und ab einem entsprechenden Dienstalter erreicht werden können (vgl. Leit Antrag „Besoldungspolitik“).
4. Für Soldatinnen und Soldaten, die den Spitzendienstgrad ihrer Laufbahn erreicht haben oder inne haben, soll eine Aufstiegsmöglichkeit in die höhere Laufbahn geschaffen werden, die sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Laufbahnrechts der Soldaten an die Regelung des § 27 BLV anlehnt.

#### Informationen zur BS-Auswahl

III/19

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass frühzeitig/besser über die Gewichtung aller Kriterien für die BS-Auswahl informiert wird. Dies gilt insbesondere für die Laufbahnlehrgänge.

#### Laufbahnperspektiven

III/20

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, die Laufbahn der Fachdienstoffiziere attraktiver zu gestalten, indem das allgemeine Laufbahnziel der Hauptleute/Kapitän-



leutnante auf die Besoldungshöhe A 12 angehoben wird;  
eine Dienstpostenbündelung für die Bewertung der Dienstposten von A 9 bis A 12 eingerichtet wird;  
die Qualifizierung der Fachdienstoffiziere mit dem Ziel des Erwerbes eines Diplom- und/oder Bachelorabschlusses eingerichtet wird.

### Übernahme als Berufssoldat für Mannschaftsdienstgrade und Unteroffiziere ohne Portepe III/21

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass zukünftig der Status Berufssoldat für Mannschaftsdienstgrade und Unteroffiziere ohne Portepe geöffnet wird.

### Flexible Verpflichtungszeiten für SaZ III/22

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die Verpflichtungszeiten der SaZ in den Laufbahnen der Mannschaften und Unteroffizieren flexibler gehandhabt werden.

### Weiterverpflichtung III/23

Gegenwärtig können dem Soldaten eventuelle Weiterverpflichtungsmöglichkeiten erst kurz vor seinem regulären Dienstzeitende aufgezeigt werden. Dies ist nicht hinnehmbar und birgt außerdem die Gefahr, dass durch diese „Verschleppung“ geeignetes Personal auf Grund von anderweitigen Orientierungen verloren geht.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher eine Anpassung des Verfahrens und eine möglichst frühzeitige und belastbare Information über die Weiterverpflichtungsmöglichkeiten.

### Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit III/24

Der § 51 Abs. 4 Satz 1 Soldatengesetz ist neu zu fassen: „Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, kann er mit seiner Zustimmung erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze.“

Die bisherige Einschränkung „wenn seit der Versetzung in den Ruhestand noch keine fünf Jahre vergangen sind“ ist zu streichen.

### Attraktivitätssteigerung der Laufbahn OffzTrD III/25

Die Attraktivität der Laufbahn OffzTrD ist zu steigern.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert deshalb, die Bündelung der Dotierung A 9/A 10 durch eine Bündelung der Dotierung A 9 – A 11 zu ersetzen.

### Planstellenerhöhung III/26

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich für eine Erhöhung der Anzahl der Dienstposten A12/A13 für Offiziere MilFD in der Heeresfliegertruppe einzusetzen.

### Änderung der Ausplanung der Dienstposten im Fachbereich Militärische Flugverkehrskontrolle (MilFVK) III/27

Seit Jahren leidet der Fachbereich MilFVK an unzureichender personeller Stellenbesetzung von weit über 25 Prozent unter dem Wert der Soll-Org. Dies liegt zum großen Teil an der mangelnden Attraktivität der Tätigkeit. Höhere Dienstzeitbelastung und geringere Besoldung durch strukturelle Zulagenunterschiede können, selbst für überschaubare Zeiträume, nur wenige FVK-Offiziere von einer Ausbildungstätigkeit überzeugen.

Für Lehrgänge, die zu besonderen Berechtigungen führen, muss der verantwortliche Lehroffizier eine besondere Eignung und Befähigung mitbringen. Er muss sich laufend mit Hilfe von teilweise externen Lehrgängen weiterbilden. Diesem Aufwand Rechnung tragend ist eine Anhebung der Dotierung des Dienstpostens zu fordern.

Des Weiteren ist zurzeit in der örtlichen Flugsicherung nur ein Dienstposten im Amt für Flugsicherung der Bundeswehr mit A13g ausgeplant. Bei einer Einbringung des Spitzendienstgrades für Offiziere des militärfachlichen Dienstes in die Verwendung im Fachbereich MilFVK würde dem FVK-Anwärter die Spitzenverwendung vor Augen geführt und zusätzlich der besonderen Verantwortung der Hörsaalleiter bei der Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer gerecht werden.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher eine Änderung der Ausplanung der Dienstposten im Fachbereich Militärische Flugverkehrskontrolle (MilFVK):

- Generelle Bündelung der Stellen für Lehroffiziere MilFVK A 9-A 11.
- Anhebung von Dienstposten A 11 auf A 12 für Lehroffiziere, die Lehrgänge für besondere Berechtigungen verantwortlich durchführen.
- Anhebung der StAN Dienstposten Hörsaalleiter MilFVK auf A 13g.

## Sachgebiet III

### Dienst- und Laufbahnrecht

#### Dienst- und Laufbahnrecht

III/28

Die Ausbringung von A13g-DP (Stabshauptmann/Stabskapitänleutnant) für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes erfolgt weitestgehend nur in höheren Kommandobehörden und im Ministerium. Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass diese Ungleichbehandlung, da der Verantwortungsbereich in der Truppe oftmals höher ist als in Behörden, beseitigt wird und auch zumindest auf Regimentsebene eine Beförderung zum Stabshauptmann/Stabskapitänleutnant möglich ist.

Dienstposten (A 9 mZ) eingerichtet werden, so dass bei einer vernünftigen Altersstaffelung in den Prüfgruppen jeder Nachprüffeldwebel zeitgerecht den Dienstgrad Oberstabsfeldwebel erreichen kann.

#### Herausgehobene Verwendungen der Unteroffiziere

III/29

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die herausgehobenen Verwendungen für Unteroffiziere (Kompaniefeldwebel oder vergleichbar, Zugführer) wieder attraktiver gestaltet und auch besser besoldet werden.

#### Verbesserung der Laufbahn der Sanitätsfeldwebel

III/32

Die Einrichtung von Wechseldienstposten im Bereich der Pflegedienstleitungen der Bundeswehrkrankenhäuser stößt insbesondere wegen der häufigen einsatzbedingten Abwesenheiten der Soldaten auf Widerstand, weil man dadurch die Kontinuität im Pflegebereich gefährdet sieht.

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert, dass die Pflegedienstleitungen der Bundeswehrkrankenhäuser trotzdem für Soldaten/Soldatinnen geöffnet werden.

#### Erhöhung der OSF/OSB-Dienstposten

III/30

Der Anteil der Dienstposten für Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner ist im PSM 185 zu gering ausgebracht worden.

Um die Attraktivität der Unteroffizierslaufbahn zu steigern fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

- Generelle Erhöhung des Anteils der Dienstposten für Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner
- Schaffung eines Dienstpostens Kompaniefeldwebel (Spieß) als Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann bei einer Betreuungsstärke von mindestens 180 (BS, SaZ, FWDL, zivile Mitarbeiter und Lehrgangsteilnehmer)
- Schaffung eines Dienstpostens Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann an den Schulen der Bundeswehr für Kompaniefeldwebel/InspFw

#### Ausdehnung des durch den Dienstgeber gewährten Rechtsschutzes auf sachgleiche Angelegenheiten im Inland

III/33

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür zu verwenden, dass in Angelegenheiten, in denen ein Angehöriger der Bundeswehr im Inland wegen einer dienstlichen Tätigkeit einer Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit beschuldigt oder verdächtigt wird, der Bund die notwendigen Kosten ihrer strafrechtlichen Rechtsverteidigung trägt. Der Anspruch soll bereits dann entstehen, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu erwarten sind.

#### Belehrung der Fahrerinnen und Fahrer von Dienstfahrzeugen aufgrund freiwilliger Erklärung

III/34

Die Einziehungsrichtlinien des Bundes regeln u.a. auch die Haftung für etwaige Schäden, die sowohl von zivilem als auch militärischem Personal durch das Führen eines DFz verursacht wurden.

Aus diesem Grund setzt sich der Deutsche Bundeswehrverband mit Nachdruck dafür ein, dass das zivile und/oder militärische Personal, welches sich gem. ZDv 43 / 2 (Nr. 243 i. V. m. Anl. 9) aufgrund freiwilliger Erklärung zum Führen von DFz bereiterklärt hat, mindestens einmal im Kalenderjahr über das Haftungsrisiko, welches mit dem Führen eines DFz verbunden ist, schriftlich (aktenkundig) belehrt werden muss. Dies beinhaltet ebenfalls die fachkundige Aufklärung einer möglichen Absicherung des Haftungsrisikos.

#### Dienstposten A 9 mZ für Nachprüffeldwebel für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät

III/31

Für Funktionen mit erhöhtem Verantwortungsbereich ist das Erreichen einer entsprechenden ruhegehaltfähigen Besoldung zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass für Nachprüffeldwebel (gem. ZDv 19/1) an den alten fliegenden Waffensystemen (also nicht Prüffeldwebel oder Qualitätssicherungsmeister) 50 Prozent höherwertige

### Haftungserleichterungen für Kraftfahrer FWDL III/35

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Haftungserleichterung bei der Inanspruchnahme von Fahrern von Dienst-Kfz im Status FWD einzusetzen, analog der Haftungserleichterungen für Gelegenheitsfahrer gem. BMVg R II vom 14.01.2009.

### Rechtsanspruch Dienstposten bei Elternzeit III/36

Die Inanspruchnahme der Elternzeit führt oft zu einem Verlust des bisherigen Dienstpostens.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher einen Rechtsanspruch auf eine Folgeverwendung im Einzugsbereich des Dienstortes oder am Wohnort, möglichst unter Beibehaltung des Dienstpostens.

### Dienstzeitverlängerung nach Elternzeit III/37

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die Dienstzeit auch von Soldaten/innen ohne entsprechende Fachausbildung auf Antrag bis zur Dauer der Elternzeit verlängert wird.

### Harmonisierung der Dienstpostenbeschreibung III/38

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert die bundeswehrweite Harmonisierung der Dienstpostenbeschreibungen.

### Dienstposten III/39

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die Dienstposten „Truppengattungsfeldwebel und Stabsdienstbearbeiter SK“, die gemäß Soll-Org die Innendienstaufgaben wahrnehmen (z.B. „HFlgFw u. StDstBearbrSK“, „Innendienstbearbeiter B“), in „reine“ Dienstposten Kampfniefeldwebel (StffFw etc.) umgewandelt werden.

### Querschnittspersonal FGG 1 – FGG 6 III/40

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass es für das sogenannte Querschnittspersonal der FGG 1 bis FGG 6 keine Trennung der Besetzbarkeit nach TSK mehr gibt.

### Funktionspersonal an Schulen III/41

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich für einen besseren Personalumfang beim Funktionspersonal an Ausbildungszentren/Schulen einzusetzen. Es darf dabei zu keiner

querschnittlichen Betrachtung kommen, sondern der Personalbedarf muss je nach Umfang an Personal, Waffen und Gerät, Verbrauchsmaterial sowie dem Auftragsvolumen einer individuellen Betrachtung unterzogen werden, die regelmäßig wiederholt wird.

### Soldatenurlaubsverordnung III/42

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, eine Änderung der Soldatenurlaubsverordnung zu erwirken, damit der Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung von Familienheimfahrten auch für geschiedene/getrenntlebende und ledige Väter/Mütter gilt, auch dann, wenn die Kinder nicht mit in häuslicher Gemeinschaft leben.

### Sonderurlaub zur Beaufsichtigung minderjähriger Kinder III/43

Es ist eine Regelung für die Gewährung von Sonderurlaub für die Beaufsichtigung minderjähriger Kinder eines Soldaten in Form einer entsprechenden Ausführungsbestimmung für den Fall zu erstellen, dass keine andere erwachsene Person als der Soldat selbst zur Verfügung steht.

Die Regelung ist derjenigen Festlegung anzupassen, die für den Fall der Erkrankung von Kindern in der Sonderurlaubsverordnung gilt.

### Zusatzurlaub III/44

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert einen Zusatzurlaub von drei Tagen für Soldaten in Untertageanlagen in Anlehnung an die SUV § 1 Nr. 32 – 33 „Inanspruchnahme von Zusatzurlaub für Schichtdienst“.

### Sonderurlaub für Umzug III/45

In der Soldatenurlaubsverordnung ist der Sonderurlaub für einen Umzug aus dienstlichen Gründen auf generell drei Tage bei Inlandsumzügen und fünf Tage für Auslandsumzüge zu erhöhen.

### Soldatenurlaubsverordnung ZDv 14/5 / Alterssicherungsseminare des Deutschen BundeswehrVerbandes III/46

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass die Soldatenurlaubsverordnung (SUV) dahingehend geändert wird, dass für die Teilnahme an Alterssicherungsseminaren Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge genehmigt wird.

## Sachgebiet III

### Dienst- und Laufbahnrecht

#### Wahrnehmung eines kommunalen Mandates III/47

Der § 25 Abs. 3 Soldatengesetz ist so zu ändern, dass die Gewährung des Sonderurlaubs für die Wahrnehmung des kommunalen Mandates nicht mehr von einer Ermessensentscheidung des BMVg abhängig ist. Die Änderung zum 1. Januar 2001 ist rückgängig zu machen.

#### Freistellung für Mandatsträger III/48

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass Mandatsträgern des Deutschen Bundeswehrverbandes auf allen Ebenen Zeiten der Freistellung vom Dienst gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegen stehen.

#### Sonderurlaub im öffentlichen und berufsständischen Ehrenamt III/49

Angehörige der Bundeswehr, die ein öffentliches oder berufsständisches Ehrenamt ausüben, sollen für diese Tätigkeit deutlich mehr Sonderurlaub erhalten.

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert daher eine Erhöhung auf mindestens 15 Tage.

#### Dienstposten für Sportlehrer III/50

In Standorten/Dienststellen der Bundeswehr ab 500 Dienstposten sollen künftig ausreichend Stellen für Sportlehrer eingerichtet werden. An Schulen sollen dabei die Lehrgangsteilnehmer mit berücksichtigt werden.

#### Schaffung zusätzlicher Psychologie-Dienstposten III/51

Die gestiegenen Belastungen infolge der Auslandseinsätze erfordern eine schnellere und umfassendere psychiatrische und psychologische Betreuung.

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert daher die Schaffung weiterer bzw. die unverzügliche Besetzung der vorhandenen Dienstposten Facharzt Psychiater und/oder Psychologe in den Fachsanitätszentren.

#### Zusätzliche Dienstposten III/52

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert, dass in Einheiten bei nachgewiesenem Bedarf mindestens ein S6-Feldwebedienstposten eingerichtet wird.

#### Änderung der Dienstpostenbezeichnung ZAW-Betreuungsfeldwebel III/53

Der Bundesvorstand setzt sich dafür ein, dass der Betreuungsfeldwebel ZAW in seiner Dienstpostenbezeichnung noch den Kompaniefeldwebel beinhaltet.

#### Zweitfunktionen III/54

Zweitfunktionen müssen grundsätzlich in die Personalbedarfsberechnungen einbezogen werden. Die Übertragung mehrerer Nebenfunktionen auf einen Dienstposten ist zu vermeiden.

#### Beurteilungssystem III/55

Das geltende Beurteilungssystem führt seit seiner Einführung zu Beginn des Jahres 2007 und trotz einer umfassenden Überarbeitung infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung in 2009 streitkräfteweit zu Unzufriedenheit und stößt vielfach auf Ablehnung. Im Grunde wurde es nie akzeptiert, weder von den zu beurteilenden Soldatinnen und Soldaten noch von den beurteilenden und stellungnehmenden Vorgesetzten.

Auch objektiv haben sich im Laufe der Jahre Mängel gezeigt, die auch durch Nachsteuerungen beispielsweise bei der Vergleichsgruppenbildung nicht behoben werden konnten. Zudem kommt es im Zuge des Wegfalls der ZDv 20/6 Nr. 902 (Aufhebung der Beurteilungen ganzer Bereiche) aktuell dazu, dass die Wertungsbereiche 1 und 2 teilweise stark überzeichnet werden. Die Inflation galoppiert erneut. Damit aber wird ein Hauptziel des geltenden Systems, nämlich die Inflationsresistenz, verfehlt.

Die ZDv 20/6 in ihrer bestehenden Form ist damit ein Auslaufmodell und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, eines Neuansatzes. Das Beurteilungssystem muss wieder dem Einzelnen gerecht werden!

Es muss insbesondere gewährleistet werden, dass

1. Beurteilungen verstärkt im Dialog zwischen dem Beurteiler und dem zu beurteilenden Soldaten entstehen,
2. dabei ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zur Anwendung kommt,
3. der Beurteilungsprozess für den Beurteilten transparenter wird und die Beurteilung auf diese Weise nachvollziehbar ist,
4. der mit der Beurteilung verbundene Aufwand deutlich reduziert wird.



Im Einzelnen:

1. Die Beurteilung ist in erster Linie ein kommunikativer Prozess zwischen dem Beurteiler und dem zu beurteilenden Soldaten. Beurteilungen sind daher im Dialog zu erstellen.
  - a. Beurteilte dürfen von Verschlechterungen im Beurteilungszeitraum nicht erst bei der Beurteilung selbst erfahren.
  - b. Falls zu besorgen ist, dass sich das Gesamtniveau der nächsten Beurteilung im Vergleich zur letzten Beurteilung verschlechtert, ist dies dem zu beurteilenden Soldaten unverzüglich förmlich zu eröffnen.
2. Es muss gewährleistet werden, dass ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zur Anwendung kommt, gerade auch mit Blick auf die statusunabhängige Dienstpostenbesetzung (zivil/militärisch) in den gemischten Bereichen.
  - a. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Maßstabsfindung ist zu prüfen, ob an dem klassischen Beurteilungsverfahren „von unten nach oben“ festgehalten werden soll oder ob der im Beurteilungssystem der Beamten der Bundeswehr verfolgte „Top-Down-Ansatz“ eher zielführend ist. Möglicherweise sind beide Ansätze auch zu kombinieren.
  - b. In jedem Fall ist eine Einheitlichkeit der Vergleichsgruppen anzustreben.
3. Die Transparenz des gesamten Beurteilungsprozesses muss erhöht werden.
  - a. Das geltende System ist anfällig für Anwendungsfehler und ignoriert insbesondere die menschliche Neigung, unangenehme Wahrheiten zu umgehen. Es ist nicht zielführend, dauerhaft darauf zu verweisen, dass nicht das System, sondern der Anwender Fehler produziere. Wenn Fehler wiederkehrend und beharrlich gemacht werden, müssen diese vom System ausgeschlossen werden.
  - b. In diesem Zusammenhang muss auch die Praxis der Abstimmungsgespräche kritisch überprüft werden, die nicht nur zu Lasten der Transparenz geht, sondern auch dem Dialog bei der Erstellung der Beurteilung entgegensteht (s.o.)
- c. Es ist außerdem zu prüfen, ob eine Rangplatzmitteilung durch die beurteilenden Vorgesetzten erfolgen soll.
4. Der Aufwand für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist derzeit generell zu hoch und muss deutlich reduziert werden.
  - a. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob
    - i. die Beurteilungsintervalle, ggf. in Abhängigkeit zu Status und Laufbahnsituation, zu verlängern sind;
    - ii. eine Unterscheidung der Beurteilung für Offiziere und Unteroffiziere nach Inhalt und Umfang sachgerecht und zielführend ist;
    - iii. eine Trennung der Beurteilung in planmäßige Leistungs- und anlassbezogene Persönlichkeits- und Potentialbeurteilungen vorzunehmen ist.
  - b. In jedem Fall ist auch der mit SASPF verbundene Aufwand signifikant zu reduzieren. Die DV-Unterstützung durch SASPF ist dazu besser auf die Kenntnisse und Bedürfnisse der Nutzer abzustimmen. Alle für Auswahlverfahren entscheidungsrelevanten Parameter aus dienstlichen Beurteilungen müssen auch in SASPF auswertbar sein.

---

### **Innendienstordnung (ZDv 10/5 und 70/1) / Stuben- und Revierreinigen**

**III/56**

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass die Vorschriftenlage zum Stuben- und Revierreinigen überprüft wird.



## Sachgebiet IV

# **Besoldungs- und Besoldungsnebengebiete**

## Besoldungspolitik

Ziele der Besoldungspolitik des Deutschen BundeswehrVerbandes sind der Erhalt und die Fortentwicklung eines funktions- und leistungsgerechten Besoldungssystems, das den gestiegenen Anforderungen einer Einsatzarmee gerecht wird.

Die Besonderheiten des Soldatenberufes und die Eigentümlichkeiten des militärischen Dienstes müssen in einer nach Funktionen, Anforderungen und Leistung differierenden Systematik eine deutliche Abgrenzung gegenüber anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes enthalten. Für die Weiterentwicklung des Besoldungsrechtes ist insbesondere erforderlich:

1. Zuordnung der Besoldung der Dienstgrade in der Mannschaftslaufbahn in die BesGr A4 bis A6 m.A.
2. Besoldung der Oberfeldwebel/Oberbootsmänner nach der BesGr A8.
3. Anhebung der Prozentangaben der Fußnote 4 zur BesGr A9 von 40 Prozent auf 50 Prozent und der Fußnote 15 zur BesGr A13 von 3 Prozent auf 6 Prozent (vgl. Leit Antrag „Dienst- und Laufbahnrecht“).
4. Fortsetzung der jeweils zeit-, inhalts- und wirkungsgleichen Übernahme der Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in die Besoldungsanpassungsgesetze.
5. Beibehaltung von familienstandsbezogenen Besoldungskomponenten.
6. Förderung und Ausbau leistungsbezogener Besoldungselemente zusätzlich zur Besoldung.
7. Weiterentwicklung des Systems der funktionsgerechten Besoldung von Stellen- und Erschwerniszulagen durch Zusammenfassung, Dynamisierung und Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen.

## Zuordnung der Dienstgrade zu einer Besoldungsgruppe

IV/02

Der Deutsche BundeswehrVerband wird beauftragt, sich in der nächsten Amtszeit mit besonderem Nachdruck dafür einzusetzen, dass jeder Dienstgrad mindestens einer Besoldungsgruppe zugeordnet wird.

In unseren Streitkräften werden oftmals mehrere Dienstgrade einer einzigen Besoldungsgruppe zugeordnet (z. B. SG – OSG in der A 5, SU – Fw – OFw in der A 7, SF – OSF in der A 9).

## IV/01 Besoldungsstruktur

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich für die Angleichung der Besoldungsstruktur in den Teilstreitkräften ein. Gleiches Geld für gleiche Arbeit! Dienstposten mit gleichen Aufgabenwahrnehmungen werden in unterschiedlichen Teilstreitkräften teilweise unterschiedlich bewertet. So werden z. B. die Fluglehrer der Luftwaffe in der Hubschrauberausbildung auf dem Lfz-Muster EC-135 regelmäßig mit A 11 bzw. A 12 besoldet, während die Fluglehrer des Heeres standardmäßig mit A 9/10 bzw. A 11 besoldet werden. Hier ist der Grundgedanke der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit grob verletzt. Eine Anhebung der Stellendotierung des Heeres ist zwingend geboten!

## Besoldungsanpassung

IV/04

Der Deutsche BundeswehrVerband soll darauf drängen, dass im Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Dienstbezüge Einmalzahlungen zur Verbesserung der Einkommenssituation vermieden, stattdessen ein Sockelbetrag und/oder die prozentuale Erhöhung durchgesetzt werden.

## Bezügeabrechnungen

IV/05

Die neuen Bezügeabrechnungen sind nur noch schwer zu verstehen.

Der Deutsche BundeswehrVerband soll sich dafür einsetzen, dass Bezügeabrechnungen besser lesbar und verständlicher werden.

## Örtliche Zulage – Ballungsraumzulage

IV/06

Bei Versetzungen in Ballungsräume entstehen regelmäßig höhere Miet- und Lebenshaltungskosten. Soldaten, auch in den unteren Dienstgradgruppen, werden trotzdem in diese Regionen versetzt.

Die Forderung zur Wiedereinführung einer örtlichen Zulage (Ballungsraumzulage, Ortszuschlag o. ä.) muss durch den Deutschen BundeswehrVerband daher weiter verfolgt werden.

## Vermögenswirksame Leistungen

IV/07

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, gemeinsam mit den Interessenvertretungen im öffentlichen Dienst, die vermögenswirksamen Leistungen von derzeit 6,65 Euro bzw. 13,29 Euro durch Änderung des „Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter und Soldaten“ auf 19,94 Euro bzw. 39,88 Euro zu erhöhen.

## Sachgebiet IV

### Besoldungs- und Besoldungsnebengebiete

#### Leistungsbezogene Besoldung

IV/08

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass die auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 eingeführten und durch das Besoldungsstrukturgesetz vom 21. Juni 2002 erweiterten leistungsbezogenen Elemente der Besoldung wieder komplett gewährt werden.

#### Zuschlag bei Dienst auf höherwertigen Dienstposten

IV/09

Soldaten, die auf einem höherwertigen Dienstposten verwendet werden, ist ab Beginn der Wahrnehmung dieser Dienstgeschäfte ein Zuschlag zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt den Differenzbetrag zum höherwertigen Dienstposten.

#### Jahressonderzahlung

IV/10

Die Jahressonderzahlung, die ab 1. Juli 2009 jeweils zu einem Zwölftel in die laufenden Bezüge einfließt, ist in ihrer Summe wieder auf ein volles Monatsgehalt anzuheben.

#### Urlaubsgeld

IV/11

Es wird beantragt, dass sich der Deutsche Bundeswehrverband dafür stark macht, dass das Urlaubsgeld wieder eingeführt wird.

#### Jubiläumszuwendung

IV/12

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich für die Anhebung und Steuerfreiheit der Jubiläumszuwendungen einsetzen:

- 25-jähriges Dienstjubiläum auf 500,00 Euro;
- 40-jähriges Dienstjubiläum auf 1.000,00 Euro;
- 50-jähriges Dienstjubiläum auf 1.250,00 Euro.

#### Zuordnung zu einer Stufe/Überleitungsstufe nach § 2 Abs. 5 Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG)

IV/13

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich verstärkt dafür einsetzen, dass Besoldungsempfängern, bei denen im Rahmen der endgültigen Zuordnung (§2 Abs. 5 BesÜG) zu einer Erfahrungsstufe/Überleitungsstufe eine Überzahlung erfolgte, auf die Rückzahlung verzichtet wird.

#### Keine Benachteiligung bei Kommandierungen vom Ausland in das Inland

IV/14

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass die finanziellen Nachteile bei einer Lehrgangskommandierung vom Ausland ins Inland bei Ledigen, Geschiedenen, Verwitweten, getrennt Lebenden aufgehoben werden.

#### Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

IV/15

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass bei der AVZ-Verordnung folgende Regelungen getroffen werden:

- Die besondere Auslandsverwendung beginnt mit Antritt der Reise in das Einsatzgebiet.
- Der AVZ wird auch den temporären Kräften (z. B. Mob-Insth-Trupps) ab dem ersten Tag gleichermaßen gewährt.

#### Einführung einer Streitkräftezulage

IV/16

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert die Einführung einer Streitkräftezulage von bis zu 600,00 Euro.

#### Gleichbehandlung Lfz-Besatzungsangehörige

IV/17

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich für die Gleichbehandlung aller Lfz-Besatzungsangehörigen der Bundeswehr einsetzen. Die im Dienstrechtsneuordnungsgesetz vorgesehene, bis zum 31.12.2014 befristete Anhebung der Stellenzulage für Luftfahrzeugführer in Transportverbänden, die als Kommandanten auf Flugzeugen mit mindestens zwei Luftfahrzeugführern verwendet werden, um monatlich 600,00 Euro ist wirkungsgleich (und rückwirkend) auf alle Luftfahrzeugführer und ständigen Besatzungsangehörigen der Bundeswehr auszudehnen.

#### Schaffung einer Zulage für Luftfahrzeugtechnisches Personal in Lehrverwendung und in Verwendung als Planungs- und Vorbereitungs-offizier

IV/18

Es wird beantragt, sich für die Schaffung einer Zulage für Luftfahrzeugtechnisches Personal in Lehrverwendung und in Verwendung als Planungs- und Vorbereitungs-offizier einzusetzen.

- Für Stationsausbilder und Fachlehrer in Höhe von mindestens 185,00 Euro
- Für Hörsaalleiter in Höhe von mindestens 205,00 Euro
- Für Planungs- und Vorbereitungs-offiziere in Höhe von mindestens 205,00 Euro

### Schaffung einer Zulage für Lehrpersonal der militärischen Flugverkehrs kontrolle – MilFVK, Flugberatungsdienst und FS-Radartechnik – und des technischen Personals des Einsatzführungsdienstes **IV/19**

Es wird beantragt, sich für die Schaffung einer Zulage für Lehrpersonal der militärischen Flugsicherung - MilFVK, Flugberatungsdienst und FS-Radartechnik - und des Einsatzführungsdienstes-Radartechnik an der TSLw 1 in Höhe von

- Fachbereich MilFVK
  - Lehroffizier/Hörsaalleiter MilFVK mindestens 365,00 Euro
- Fachbereich Flugberatungsdienst
  - Lehroffizier/Hörsaalleiter mindestens 285,00 Euro
  - Stationsausbilder mindestens 185,00 Euro
- Fachbereich FS- Radartechnik
  - Lehroffizier/Hörsaalleiter mindestens 205,00 Euro
  - Stationsausbilder mindestens 185,00 Euro
- Fachbereich Radartechnik Einsatzführungsdienst
  - Lehroffizier/Hörsaalleiter mindestens 205,00 Euro
  - Stationsausbilder mindestens 185,00 Euro

einzusetzen.

### Außendienstzulage **IV/20**

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, dass die Stellenzulage und die Erschwerniszulage für Führer und/oder Ausbilder im Außendienst ab dem Zeitpunkt der Aufgabenwahrnehmung gewährt werden, auch wenn noch keine 15 Dienstmonate seit Diensteintritt vorliegen.

### Kompaniefeldwebelzulage **IV/21**

Bei der Bemessung der Betreuungsstärke von Kompaniefeldwebeln (vgl. Dienststellungen) sind außer Stammsoldaten auch zukommandierte Lehrgangsteilnehmer und z.b.V.-Personal mit zu Grunde zu legen. Die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung lässt sich nicht durch Ausgrenzung dieses Personenkreises wégdiskutieren.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher, die Stellenzulage für Kompaniefeldwebel auch für Innendienstbearbeiter „B“ sowie für KpFw in Neben-/Zweitfunktion als auch für Betreuungsfeldwebel der ZAW-Ausbildungsstellen mit Aufgaben Innendienstbearbeiter zu gewähren.

### Gleichbehandlung Beamte und Soldaten; hier: Stellenzulage für Meister und Techniker **IV/22**

Im öffentlichen Dienst erhalten Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker eine Stellenzulage, monatlich in Höhe von 40,27 Euro. Beantragt wird, diese Stellenzulage auch für Soldaten zu zahlen, welche eine Meisterprüfung oder eine Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker benötigen, als Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Tätigkeit. Hier z. B. für die Infrastrukturfeldwebel in den Infrastrukturstäben.

### Stellenzulage **IV/23**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, weiterhin die Forderung einer angemessenen Stellenzulage für Personal mit der Fachkunde Munition zu verfolgen.

### Zugführerzulage **IV/24**

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass jeder ausgebildete Zugführer in der Laufbahn der Feldwebel und Dienstposteninhaber eine angemessene Stellenzulage erhält.

### Kompanietruppführerzulage (StDstBearbSK) **IV/25**

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass jeder ausgebildete Kompanietruppführer und Dienstposteninhaber eine angemessene Stellenzulage erhält.

### Gewährung der Zulage DuZ für alle dienstlichen Aktivitäten **IV/26**

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die Zulagen aus dem Erlass für „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ für alle dienstlichen Aktivitäten ausgezahlt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht akzeptabel, dass z. B. bei TrÜbPl-Aufenthalt ab Kp-Ebene aufwärts die Zulage nicht ausgezahlt wird. Die dienstliche Inanspruchnahme in den angegebenen Zeitfenstern bleibt nach wie vor ungünstig, ob der Soldat alleine den Dienst versieht, oder die gesamte Kompanie.

### Erschwerniszulagenverordnung **IV/27**

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für Dienst zu ungünstigen Zeiten dahingehend, dass jeder Dienst ab der 1. Stunde zulagefähig wird.

## Sachgebiet IV

### Besoldungs- und Besoldungsnebengebiete

Absatz (1) Streichung: mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat

Absatz (3) Streichung: Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

#### **Erschwerniszulage für Munitionsräumung IV/28**

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass die Erschwerniszulage für das Räumen von Munition mindestens auf den vergleichbaren Betrag der Tarifbeschäftigten angehoben wird.

#### **Schaffung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer der Bundeswehr IV/29**

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich bei der anstehenden Überarbeitung des Konzeptes für den Einsatz von Diensthunden in der Bundeswehr für die Schaffung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer, die ihren Diensthund im häuslichen Umfeld halten, ein. Mit dieser AE sollen nicht etwa die zeitlichen Belastungen für das Halten eines Diensthundes in häuslicher Umgebung ausgeglichen werden, sondern die mit der Haltung eines Diensthundes verbundenen Mehraufwendungen in der privaten Lebensführung berücksichtigt werden.

#### **Taucherdienstzulage für Tauchermedizinische Assistenten und Taucherarztthelfer IV/30**

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass die Taucherarztthelfer (TaArztHlf) und die Tauchmedizinischen Assistenten (TaMedAss) ebenfalls die Erschwerniszulage für Tauchertätigkeiten erhalten.

#### **Moderne Dienstzeitregelung IV/31**

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert, eine moderne Dienstzeitregelung gesetzlich umzusetzen, die den besonderen Anforderungen einer reformierten Bundeswehr Rechnung trägt. Eine wichtige Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, stellt die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten dar.

#### **Dienstzeitausgleich IV/32**

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass der Erlass dahingehend geändert wird, dass Soldatinnen und Soldaten, die am Wochenende, an Heiligabend,

Silvester sowie Wochenfeiertagen stundenweise Dienst leisten, diese 1:1 ausgeglichen bekommen, ohne die Schwelle der Regeldienstzeit von 46 Wochenstunden zu erreichen.

#### **Erlass über den Ausgleich besonderer zeitlicher Belastung von Soldaten IV/33**

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass eine einheitliche Softwarelösung zum Erfassen, Berechnen und Nachweisen des Anspruches aus dem Erlass eingeführt wird.

Hierbei ist ein automatisches Generieren von entsprechenden Nachweis- und Antragsformularen zu DZA und DuZ zu realisieren.

#### **Aufwandsvergütung für Teilnahme an besonderen Dienstgeschäften IV/34**

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert die Wiedereinführung der Aufwandsvergütung für die Teilnahme an besonderen Dienstgeschäften. Für Übungen sollen, über die Erlassung „besonderes Dienstgeschäft“ hinaus, nach In- und Ausland abgestufte Aufwandsvergütungen anerkannt und gezahlt werden.

#### **Umzugskosten und Trennungsgeld IV/35**

Infolge der Neustrukturierung der Bundeswehr, verbunden mit der Schließung von Standorten, steigt die Anzahl der Versetzungen von Berufs- und Zeitsoldaten, von einem hohen Niveau aus, weiter an.

Jedoch zieht nur eine Minderheit der Soldatenfamilien anlässlich einer Versetzung tatsächlich um.

Die Gründe sind offensichtlich: Schul- und Ausbildungssituation der Kinder, notwendige Berufstätigkeit des Ehepartners, Immobilieneigentum und Verlust des sozialen Umfeldes im Falle eines Umzuges. Der Dienstgeber hat diesem Umstand durch Verlängerung des Strukturerlasses bis Ende 2014 Rechnung getragen und damit eine langjährige Forderung des Deutschen Bundeswehrverbandes erfüllt.

Dennoch sind mit Blick darauf, dass eine größtmögliche Reduzierung der Einschnitte in das Privat- bzw. Familienleben der Soldatinnen und Soldaten für deren Berufszufriedenheit und damit für die Attraktivität des Berufsbildes von fundamentaler Bedeutung sind, weitere Verbesserungen zwingend notwendig.

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert deshalb:

1. Uneingeschränktes, gesetzlich abgesichertes Wahlrecht zwischen UKV-Zusage und Trennungsgeldanspruch auch

nach Auslaufen des Strukturlasses bzw. dem Abschluss der Neustrukturierung.

2. Wöchentliche Familienheimfahrt für alle Soldatinnen und Soldaten.
3. Ausweitung der Umzugshinderungsgründe (z. B. Berufstätigkeit der Ehefrau/Lebenspartners, Schul- und Berufsausbildung der Kinder und der Ehefrau, Pflegefall bzw. Schwerbehinderung in der Familie oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft).
4. Neuregelung der Bestimmungen zur Angemessenheit der Wohnung.
5. Weiterer Ausbau von Pendlerappartements.
6. Höhere Ansprüche auf Sonderurlaub anlässlich von Umzügen.
7. Umfassende Information und Betreuung der Familien durch den Dienstgeber.
8. Großzügigere Leistungen bei Schulbeihilfen anlässlich von Versetzungen ins Ausland nach Bedarf des Kindes.

### **Erhöhung der UKV-Leistungen** IV/36

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die Leistungen der UKV in geeigneter Weise verbessert werden.

### **Endumzug, Umzug in eine kleinere Wohnung** IV/37

Nach einem vom Dienstgeber geforderten Umzug während der Dienstzeit sind auch die Kosten für einen Endumzug zum Ende der Dienstzeit oder danach zu erstatten.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher die Übernahme der Kosten eines Umzuges unter folgenden Voraussetzungen:

- Kostenübernahme des Endumzuges, unabhängig von der Stehzeit am Standort,
- Kostenübernahme auch bei Umzug in eine kleinere Wohnung, wenn dadurch eine dem Besetzungsrecht unterliegende Wohnung geräumt wird.  
Das gleiche Recht muss auch für die Versorgungsempfänger/Hinterbliebenen gelten.

### **Trennungsgeld bei Rückversetzung aus dem Ausland** IV/38

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert bei Rückversetzung aus dem Ausland ins Inland die Gewährung von Tren-

nungsgeld, wenn nicht an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet, sondern bei bestehendem Wohneigentum oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen an den Familienwohntort im Inland umgezogen wird.

Hierdurch sollen durch die Versetzung entstehende finanzielle Verschlechterungen vermieden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

### **Streichung steuerlicher Abzüge bei Trennungsgeld** IV/39

Streichung des steuerlichen Abzuges bei der Auszahlung von Trennungsgeldern an Trennungsgeldempfänger.

### **Trennungsgeld/Reisebeihilfe** IV/40

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich für die Erhöhung des Trennungsgeldes und der Reisebeihilfe ein, um u. a. die enormen Preissteigerungen auszugleichen.

### **Reisebeihilfen für Ledige, Geschiedene, Verwitwete oder getrennt Lebende** IV/41

Der Deutsche BundeswehrVerband initiiert im parlamentarischen Raum eine Erweiterung der Reisebeihilfen für Ledige, Geschiedene, Verwitwete oder getrennt Lebende auf zwei Fahrten monatlich. Voraussetzung ist ein eigener Hausstand oder ein getrennt lebendes Kind.

### **Kosten/Erstattung** IV/42

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich für die Verbesserung/Neufestsetzung der Reisekosten im Bundesreisekostengesetz einsetzen.

### **Reisekosten für Fahrten zum Truppenarzt** IV/43

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass zukünftig Fahrten zum Truppenarzt über den Titel Reisekosten erstattet werden, wenn kein Transport durch Dienst-Kfz gewährleistet ist.

### **Zeitgemäßes Beihilfesystem** IV/44

Das Beihilfesystem ist fortzuentwickeln.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher:

1. Die Eigenständigkeit gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung muss verstärkt werden.

## Sachgebiet IV

# Besoldungs- und Besoldungsnebengebiete

2. Weitere Eingriffe bzw. Einschränkungen im Beihilferecht sind zu verhindern.
3. Der Beihilfebemessungssatz ist zu erhöhen.
4. Die Anzahl der Ausschlüsse ist zu reduzieren.
5. Eine zentrale Abrechnung:  
Es sind eine Beihilfekarte und eine zentrale Abrechnungsstelle einzurichten, so dass eine direkte Abrechnung mit dem Behandelnden bzw. der Apotheke erfolgt. Die Kosten sind anschließend auf die Beihilfe und den Beihilfeberechtigten aufzuteilen, wobei nach Angabe einer privaten Restkostenversicherung mit dieser abzurechnen ist.
6. Bis zu einer zentralen Abrechnung:
  - Die Gewährung der Beihilfe ist zu entbürokratisieren.
  - Die Antragstellung ist wesentlich zu vereinfachen.
  - Computergestützte Anträge müssen anerkannt werden.
  - Es sind innerhalb von fünf Werktagen Vorschüsse zu zahlen, um Nachteile wegen langer Bearbeitungszeiten zu vermeiden.
  - Es sind Beihilfemanager einzusetzen, die spätestens vierzehn Tage nach Rechnungseinreichung bei fehlender Vorschusszahlung eine spätere Bezahlung von Arzt- und Medikamentenrechnungen mit den Behandelnden bzw. Apotheken aushandeln.

### Vereinfachung des Beihilfeverfahrens und der Beantragung IV/45

Der Verband möge Untersuchungen zur Verbesserung und Vereinfachung der Antragstellung bei der Beihilfe durchführen oder durchführen lassen und auf die Umsetzung entsprechender Verbesserungen durch die verantwortlichen Ressorts hinwirken.

### Beihilfekürzung bei Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung IV/46

Die beihilfeschädliche Höchstgrenze des Zuschusses zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung § 14 (4) und (5) der Beihilfavorschriften von 21,00 Euro bzw. 41,00 Euro ist deutlich anzuheben.

### Beihilfe und anerkannte Wehrdienstbeschädigung – WDB IV/47

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, dass die medizinischen Behandlungskosten bei anerkannten Wehrdienstbe-

schädigungen nicht mehr nach dem Bundesversorgungsgesetz behandelt werden, sondern den Behandlungskostenkriterien der Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden.

### Bearbeitungszeiten Beihilfe IV/48

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass die im Bereich der WBV West erreichten Standards der Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen (15 Arbeitstage vom Eingang eines vollständigen und bearbeitungsfähigen Antrages bis zur Anweisung des Beihilfebetrages) auch nach der Verlagerung der „Personalabrechnung“ zum BMI bzw. BMF gehalten werden. Die Antragstellung soll per e-mail ermöglicht werden.

### Ansprechpartner Beihilfeangelegenheiten IV/49

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert den Dienstgeber auf, eine dezentrale Einsetzung kompetenter Ansprechpartner in Beihilfeangelegenheiten in den noch bestehenden Bundeswehrstandorten vorzunehmen.

### Beihilfe – Gebärdendolmetscher IV/50

Der Deutsche BundeswehrVerband möge dafür eintreten, dass die Beihilfeverordnung dahingehend geändert wird, dass die Kosten für einen Gebärdendolmetscher für gehörgeschädigte Beihilfeberechtigte übernommen werden.

### Beihilfe/Gleichbehandlung von Alleinerziehenden IV/51

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, dass alleinerziehende Soldaten bei krankheitsbedingtem Ausfall der Aufsichts-/ Pflegeperson beihilfemäßig gleich behandelt werden wie Verheiratete.

### Beihilfe/ Fahrtkosten IV/52

Der Bundesvorstand möge darauf hinwirken, in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBhV (BundesBeihilfeVerordnung) eine Härteregelung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich Gehbehindert) sowie GdB 80 – 90 (Grad der Behinderung in Prozent) aufzunehmen, um bei ärztlich bescheinigten Fahrten mit dem Taxi zur Behandlung nicht für Hin- u. Rückfahrt 2 mal den Eigenanteil abgezogen zu bekommen.



## Gesundheitskarte

IV/53

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass alle Beihilfeberechtigten eine Gesundheitskarte bekommen, mit der die Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser direkt, wie bei gesetzlich Versicherten, abrechnen und damit die ausufernde Bürokratie eindämmen können.

- Witwe A 15, 60 Prozent, Brutto-Witwengeld etwa 2.567,00 Euro
- Witwe B 10, 60 Prozent, Brutto-Witwengeld etwa 4.697,00 Euro

## Einbeziehung moderner Medien bei der Beihilfeabrechnung

IV/54

Der Deutsche BundeswehrVerband wird aufgefordert, verstärkt die Einbeziehung moderner Medien bei der Beihilfebearbeitung bei der Verwaltung einzufordern.

## Erstellung eines Merkblattes für die Inanspruchnahme von Privatkliniken

IV/57

Der Deutsche BundeswehrVerband wird beauftragt, ein Merkblatt, nicht größer als DIN A 5, für die Behandlung in Privatkliniken zu erstellen. Hiermit soll erreicht werden, dass das kranke Mitglied ohne große Diskussion der Abrechnungsstelle einer Privatklinik gleich zu Beginn deutlich macht, dass dem Beihilfeempfänger nur bestimmte Kosten erstattet werden.

## Beihilfeantrag – elektronische Vorlage analog ELSTER

IV/55

Die Vorlage von Beihilfeanträgen ist analog zur Vorlage der Einkommensteuererklärung nach ELSTER zu vereinfachen. Die Vorlage muss elektronisch möglich sein, das Belegverfahren so rationalisiert werden, dass elektronische Rechnungskopien ausreichend und Originale/Kopien nur noch auf Verlangen vorzulegen sind.

## Abrechnung von Arzneimitteln

IV/58

Bei der Veränderung des Status eines Arzneimittels (für das bisher volle Erstattung erfolgte) muss die Beihilfestelle die Kosten nochmals voll erstatten, wenn der Beihilfeberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Information darüber hatte, dass dieses Arzneimittel neuerdings einer Festbetragsregelung unterliegt.

## Beihilfe

IV/56

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass der „Hohe Betrag“ in unserem Beihilfeantrag nicht stur auf 2.500,00 Euro festgelegt wird, sondern einkommensabhängig (in Gruppen) definiert wird.

## Beweispflichtumkehrung im Beihilfewesen

IV/59

Der Bundesvorstand setzt sich dafür ein, dass die Beweispflicht im Beihilfewesen umgekehrt wird.

Darstellung am Witwengeld, 60 Prozent,

- Witwe A 09, 60 Prozent, Brutto-Witwengeld etwa 1.395,00 Euro

## Erlangung eines Bestandsschutzes in der GKVIV/60

Der Deutsche BundeswehrVerband wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, bei Wegfall der Möglichkeit, Ehepartner freiwillig in der GKV zu versichern, einen Bestandsschutz über das Jahr 2017 hinaus zu schaffen.



Sachgebiet V

**Versorgungsrecht**

## Versorgung Berufssoldaten – Alterssicherungssysteme V/01

Das Versorgungsrecht wird geprägt durch das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Berufssoldaten in seiner besonders engen Verpflichtung gegenüber dem Staat und der Gesellschaft.

Dieses Recht ist daher unter Beachtung der allgemeinen sozialen Verhältnisse unter Wahrung des Alimentationsprinzips auszugestalten. Dabei ist die Besonderheit der Berufssoldaten, die im Hinblick auf die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte mit verwendungsbezogenen und besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden, zu berücksichtigen.

Deshalb fordert der Deutsche BundeswehrVerband folgende Maßnahmen:

1. Die Versorgung ist grundsätzlich aus dem letzten Dienstgrad/der letzten Besoldungsgruppe zu gewähren.
2. Eine angemessene Mindestversorgung ist weiterhin zu gewährleisten.
3. Versorgungsempfänger sind an allen strukturellen Besoldungsverbesserungen zu beteiligen.
4. Die Benachteiligungen beim Versorgungsausgleich für Ausgleichspflichtige mit besonderen Altersgrenzen sind im Rahmen einer umfassenden Rechtsänderung zu beseitigen.
5. Die Versorgung ehemaliger Soldaten der NVA, die zu Berufssoldaten der Bundeswehr übernommen worden sind, ist weiter zu verbessern.
6. Weitere Einschnitte in das Versorgungsniveau sind zu verhindern.
7. Bereits erdiente Versorgungsanwartschaften müssen beim Wechsel in die Privatwirtschaft wertgleich erhalten bleiben (sog. Portabilität).
8. Die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger muss stets an den allgemeinen Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge teilnehmen.
9. Sämtliche Hinzuverdienstgrenzen sind aus Gründen der Schaffung eines volkswirtschaftlichen Mehrwerts und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu beseitigen.

## Versorgungsanpassungen V/02

Der Bundesvorstand/Deutscher BundeswehrVerband möge sich mit Nachdruck für die Forderungen nach wirkungsglei-

cher Übertragung von Besoldungserhöhungen für aktive und ehemalige Soldaten einsetzen.

## Versorgungsanpassungen V/03

Der Bundesvorstand setzt sich dafür ein, dass bei der nächsten Tarifverhandlung ein Sockelbetrag (analog der Forderung bei der letzten Tarifverhandlung von 200 Euro Mindestbetrag) gefordert und durchgesetzt wird.

## Klarstellungen der Eigenleistungen für Pensionen V/04

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, permanent, auch durch Veröffentlichungen, darauf hinzuweisen, dass Soldaten/Beamte sehr wohl ihren Pensionsanteil geleistet haben und ständig weiterleisten.

## Abflachung der Versorgungsbezüge V/05

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich weiterhin dafür ein, eine weitere Abflachung der Versorgungsbezüge zu verhindern.

## Verlagerung der Personalabrechnung V/06

Der Deutsche BundeswehrVerband soll mit Nachdruck dafür sorgen, dass durch den Ressortwechsel der Personalabrechnung keine Nachteile für die Gehalts-/ Beihilfe- und Versorgungsempfänger eintreten.

## Schließung der Versorgungslücke V/07

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass für Berufssoldaten der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in der NVA diese Dienstzeiten sowie auch Zeiten einer Berufsausbildung/praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bei der Zuruhesetzung als ruhegehaltfähige Zeiten angerechnet werden. Die Regelung sollte rückwirkend getroffen werden.

## Keine Abflachung bei Unterschreiten der Mindestversorgung V/08

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass für Versorgungsempfänger mit Vordienstzeiten in der NVA, deren Ruhegehaltsatz unterhalb der Mindestversorgung gemäß § 26 Abs. 7 SVG liegt, bei gleichzeitiger Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Kürzung des Ruhegehaltsatzes gem. § 97 Abs. 4 SVG erfolgt.

## Sachgebiet V

### Versorgungsrecht

#### Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts V/09

Der Bundesvorstand wird beauftragt, seine Bemühungen in der weiteren Zusammenarbeit mit anderen Sozialverbänden und Vereinigungen und mit den Gewerkschaften zu verstärken und darauf auszurichten, um die Lebensverhältnisse der Rentner in Ost und West durch Herstellung eines einheitlichen Rentenversorgungssystems in absehbarer Zeit anzugleichen.

#### Dienstbeschädigungsausgleich V/10

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Normenklarheit und Justiziabilität eine Nachzahlung der entgangenen Differenz zur Grundrente West gem. § 31 BVG an die betroffenen Kameraden, deren diesbezügliche Klagen derzeit bei den Sozialgerichten verschiedener Ebenen ruhen, für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 30.06.2011.

#### Angelegenheiten der SaZ – Portabilität von Versorgungsansprüchen V/11

Auf längere Sicht sollte für alle Zeitsoldaten anstelle der Rentennachversicherung ein Versorgungsanspruch für die geleistete Dienstzeit geschaffen werden, der später neben der gesetzlichen Rente, die außerhalb der Dienstzeit erworben wurde, zu zahlen ist.

Ausscheidende SaZ müssen ihren erworbenen Versorgungsanspruch (vergleichbar dem eines BS) in das zivile Erwerbsleben mitnehmen können (Portabilität).

#### Angelegenheiten der SaZ/keine Beteiligung von SaZ an der Versorgungsrücklage V/12

Durch das Versorgungsreformgesetz (1998) wurde festgelegt, dass zur Abmilderung zukünftig steigender Versorgungsansprüche Rücklagen gebildet werden. Seither fallen bei Besoldungsanpassungen die Erhöhungen gegenüber dem Tarifbereich um 0,2 Prozent geringer aus und werden der Versorgungsrücklage zugeführt. Auch SaZ zahlen in diese Rücklage ein, erhalten jedoch nie eine Leistung daraus. Diese zutiefst als ungerecht empfundene Beteiligung der SaZ an den Versorgungsbezügen muss beendet werden.

#### Rückwirkung der Einsatzversorgung erweitern V/13

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert den Deutschen Bundestag auf, alle Änderungen durch das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz rückwirkend auf alle Fälle seit dem 01.07.1992 zu erstrecken. Dies gilt vor allem für die Ein-

malzahlung nach § 63a SVG i. V. m. § 63e SVG und die Ausgleichszahlung nach § 63f SVG.

#### Anrechenbarkeit von Auslandseinsätzen V/14

Die einheitliche Anrechenbarkeit von Auslandseinsätzen für Zeit- und Berufssoldaten ist rückwirkend bis zum ersten Einsatz vom 01.07.1992 zu gewährleisten.

#### Versorgungswirksamkeit von Wehrübungen im Ruhestand V/15

Wehrübungen sind auf die Dienstzeit bei ehemaligen Berufssoldaten für die Berechnung ruhegehaltfähiger Zeiten anzurechnen.

#### Überleitung von Personal aus den Bundesländern bei der Zusammenführung von Kompetenzen, Verantwortung und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung („Versorgung aus einer Hand“) V/16

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich für eine Realisierung der Eingliederung von rund 100 Dienstposten, Planstellen und Personal in die Bundeswehr ein, die sich derzeit im Verantwortungsbereich der Bundesländer auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung befinden. Diese Überleitung sollte in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen sein.

#### Versorgungsausgleich V/17

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass die durch die besonderen Altersgrenzen für Soldaten gegebenen Benachteiligungen des Versorgungsausgleiches im Ehe- und Familienrecht aufgehoben werden.

#### Versorgungsausgleich nach Tod des Ex-Ehepartners V/18

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge im Falle einer Scheidung nach Tod des geschiedenen Ehepartners endet.

#### Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen V/19

Der Bundesvorstand setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsempfänger aufgehoben wird.

**Witwengeld/Witwergeld****V/20**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass das Witwengeld/Witwergeld auch für ab 01.01.2002 geschlossene Ehen mindestens 60 Prozent des Ruhegehaltes beträgt, das der Verstorbene erhalten hat bzw. erhalten hätte.

bezüge jährlich – bzw. bei Änderung – ein Informationsblatt über die Zuständigkeit des Sozialdienstes der Bundeswehr für den jeweiligen Versorgungsempfänger beifügt.

**Besteuerung des Witwen-/Witwergeldes****V/21**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass die Besteuerung der Pensionen von Witwen/Witwern entweder weiter nach Steuerklasse III oder nach einer neu zu schaffenden Zwischenstufe zwischen Steuerklasse III und I erfolgt (oder einen entsprechenden Steuerfreibetrag als Ausgleich zu gewähren).

**Neuer Versorgungsausweis****V/23**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass ein neuer Versorgungsausweis eingeführt wird.

**Wegfall des Abzugs für Pflegeleistungen****V/24**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass die Pflegeleistungszahlung bis max. 40,36 Euro/Monat der Pensionäre abgeschafft wird.

**Informationsblatt „Zuständigkeiten des Sozialdienstes“****V/22**

Der Deutsche BundeswehrVerband tritt dafür ein, dass die zuständigen Stellen den Bescheinigungen über Versorgungs-

**Abschaffung des Abzuges von gesetzlichen Unfallrenten von den Pensions- und Rentenbezügen****V/25**

Der Bundesvorstand möge die Abschaffung des Abzuges von gesetzlichen Unfallrenten von den Pensions- und Rentenbezügen betreiben.

## Sachgebiet VI

# **Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik**



## Vereinbarkeit von Familie und Dienst

### VI/01

Vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Umstrukturierung der Bundeswehr und der steten Belastung durch Auslandseinsätze ist die Vereinbarkeit von Familie und Dienst/Beruf für Soldatinnen und Soldaten eine immense Herausforderung.

Deshalb fordert der Deutsche BundeswehrVerband:

- **Wahlmöglichkeit zwischen UKV und TG**  
Eine unbefristete Wahlmöglichkeit zwischen der Umzugskostenvergütung und dem Trennungsgeld muss gesetzlich festgeschrieben werden.
- **Flächendeckende Notfallbetreuung**  
Der Dienstherr muss eine flächendeckende Notfallbetreuung für Familienangehörige sicherstellen. Diese muss kostengünstig angeboten werden.
- **Flächendeckende Kinderbetreuung**  
Die Kinderbetreuung muss ausgebaut werden. Insbesondere müssen weitere bundeswehreigene Kindertagesstätten an Großstandorten errichtet werden, sofern die besonderen Umstände der Soldaten nicht ausreichend Berücksichtigung finden. An kleinen und mittleren Standorten muss eine ausreichende Anzahl an Belegplätzen zur Verfügung stehen. Die Vorhaben sind umgehend umzusetzen.
- **Adäquate Ausstattung der Eltern-Kind-Zimmer**  
Die technische Ausstattung der Eltern-Kind-Zimmer muss den Anforderungen an modernes Arbeiten entsprechen. Nur mit einer zeitgemäßen technischen Ausstattung ist die volle Arbeitsfähigkeit der Nutzer sichergestellt.
- **Einführung eines Familienservice**  
Ein Familienservice muss bereitgestellt werden, um alle Soldaten in ihren familiären Belangen zu unterstützen. Neben der Notfallbetreuung von pflegebedürftigen Angehörigen und Kindern muss dieser auch die Ferienbetreuung von Kindern umfassen. Solche Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden bereits von verschiedenen Behörden angeboten.
- **Ausbau der Teilzeit- und Telearbeitsplätze**  
Auch wenn sich Teilzeitlösungen im militärischen Bereich nur begrenzt implementieren lassen, sind entsprechende Modelle auf deren Umsetzbarkeit zu prüfen. Ebenso darf die Ermöglichung von Telearbeit allein von der tatsächlichen Möglichkeit und nicht vom Statusverhältnis abhängen. Für Soldaten sind Teilzeitarbeit und Telearbeit zu gleichen Bedingungen wie für Arbeitnehmer und Beamte der jeweiligen Dienststelle zu ermöglichen.
- **Berechnung des Elterngeldes**  
Bei der Berechnung des Elterngeldes darf bei Soldaten kein fiktiver Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, weil diese Personengruppe der Sozialversicherungsfreiheit unterliegt (Ausnahme: Pflegeversicherung).
- **Verbesserung der Wohnungsfürsorge**  
Für jeden pendelnden Angehörigen der Bundeswehr muss eine Pendlerunterkunft zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss sich die Ausstattung der Unterkünfte an zeitgemäßen Standards orientieren. Vor der Umnutzung oder dem Verkauf von Liegenschaften des Bundes ist eine Prüfung auf Weiternutzung als Pendlerunterkunft vorzunehmen.
- **Vermeidung von Vakanzen**  
Familienbedingte Abwesenheiten müssen durch aufbauorganisatorische und personalstrukturelle Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Die durchschnittlichen Vakanzen, egal aus welchem Grund<sup>1</sup>, sind zu ermitteln. Personalverstärkungspools müssen in der Weise eingerichtet werden, dass die Dienststellen voll aufgefüllt werden können.
- **Weiterentwicklung des Beurteilungssystems**  
Durch die Inanspruchnahme von Eltern-/ Pflegezeit dürfen für die Betroffenen im Beurteilungssystem keine Nachteile entstehen. Für Eltern-/Pflegezeit müssen Beförderungen ähnlich der Nachzeichnung bei freigestellten Personalräten eingeführt werden.
- **Ausweitung der Familienpflegezeit**  
Die Vorschriften des Gesetzes zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Ruhestand für Beamte des Bundes müssen zeit- und wirkungsgleich auf die Berufssoldaten übertragen werden. Für Soldaten auf Zeit sind vergleichbare Regelungen zu schaffen.
- **Verbindliche Implementierung der Instrumente zur Familienfreundlichkeit**  
Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen des AU 1/500 konsequent und schnellstmöglich implementiert werden. Ein besonderer Fokus muss dabei auf flexiblen Arbeitsformen, wie alternierende Telearbeit oder mobilem Arbeiten liegen.

<sup>1</sup> Hierunter fallen Elternzeit, Schwangerschaft, Teilzeit, Pflegezeiten, Auslandseinsatz, Krankheit, Urlaub und Ausbildung.

## Sachgebiet VI

# Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik

- **Informationsoffensive zu den bestehenden Vorschriften**  
Da es bei den Betroffenen teils erhebliche Informationsdefizite gibt, muss durch das BMVg eine Kampagne zu den Möglichkeiten von flexibler Dienstzeitgestaltung durchgeführt werden. Bestehende Vorschriften und Erlasse müssen offensiv kommuniziert werden, um den Soldaten alle bestehenden Möglichkeiten aufzuzeigen.
- **Sensibilisierung von Führungskräften**  
Zur familienfreundlichen Ausgestaltung der Inneren Führung müssen insbesondere Führungskräfte für die besonderen Belange der Betroffenen sensibilisiert werden. Hierfür würde die Aufnahme eines zentralen Moduls bei der Ausbildung von Führungskräften und des Personals in Ansprechstellen einen wertvollen Beitrag leisten.
- **Stärkung der Mitsprache der Soldaten**  
Soldaten sind zur besseren Umsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst die gleichen Mitsprachemöglichkeiten über ihre Vertrauenspersonen und Personalvertretungen zu ermöglichen, wie sie seit 1994 für Arbeitnehmer und Beamte der jeweiligen Dienststelle selbstverständlich geworden sind.
- **Ausweitung des Auditierungsverfahrens**  
Ebenso muss das im Bereich des BMVg laufende Auditierungsverfahren „berufundfamilie“<sup>1</sup> auf die gesamte Bundeswehr ausgeweitet werden. Hierfür müssen die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.
- **Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw)**  
Eine vollumfängliche Einsicht in die Ergebnisse der Studien des ZMSBw zu „Soldatenfamilien“ muss gewährleistet werden. Weiterhin muss die Studie langfristig angelegt werden, um eine umfassende Sachstandsanalyse zu erhalten und Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen des AU 1/500 darzustellen.
- **Beratungsseminare und Kuren für Familienangehörige**  
Von belastenden Lebenssituationen sind auch die

Angehörigen der Soldaten betroffen. Daher müssen Beratungsseminare und Kuren auch für Familienangehörige geschädigter Soldaten geöffnet werden.

- **Aufbau eines Familienbetreuungsportals**  
Alle vom Familienservice bereitgestellten Informationen müssen online verfügbar sein. Daher muss das Kinderbetreuungsportal zu einem Familienbetreuungsportal ausgebaut werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Informationen auf einem aktuellen Stand und die angebotenen Leistungen in einem ausreichenden Maße verfügbar sind. Neben dem Intranet muss das Portal auch über das Internet erreichbar sein.
- **Schaffung eines transparenten Personalmanagements**  
Den Beschäftigten der Bundeswehr muss größtmögliche Planungssicherheit gewährt werden. Dazu muss das Personalmanagement transparent und modern gestaltet werden.
- **Bewertung von Kindererziehungszeiten**  
Zwar werden nach derzeitiger Rechtslage Zeiten der Kindererziehung bei der Berechnung der Versorgungs- und Rentenansprüche berücksichtigt, führen aber nicht selten zu Einbußen bei der Alters- und Invaliditätsabsicherung. Die vorhandenen Regelungen bedürfen somit einer weiteren Verbesserung.
- **Beseitigung aller Diskriminierungen von Soldaten**  
Das gesamte Gleichstellungsrecht ist anzugleichen, so dass Soldaten in jeder Hinsicht die gleichen Rechte und die gleiche Fürsorge zukommen, die in der jeweiligen Dienststelle den Arbeitnehmern und Beamten ermöglicht wird.
- **Bedarfsorientierte Organisation der militärischen Gleichstellungsbeauftragten (GleiBmil)**  
Die im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr grundlegend geänderten Organisations- und Personalstrukturen müssen bei der Ausbringung der GleiBmil berücksichtigt werden. Um eine effiziente Arbeit zu gewährleisten, muss jede GleiBmil über ausreichendes und qualifiziertes Unterstützungspersonal verfügen.
- **Wahlrecht für Soldaten bei der Wahl zur GleiBmil**  
Die GleiBmil ist als Vertretungsinstanz nicht nur für Soldatinnen sondern auch für Soldaten zuständig. In der Konsequenz darf Soldaten die Wahlmöglichkeit zur GleiBmil nicht vorenthalten werden. Folglich muss das Wahlrecht im SGleiG angepasst werden.

<sup>1</sup> Das Auditierungsverfahren „berufundfamilie“ unterstützt Unternehmen sowie Behörden, eine familienbewusste Personalpolitik nachhaltig umzusetzen. Es ist das strategische Managementinstrument zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Empfohlen von allen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung, ermittelt das Auditierungsverfahren „berufundfamilie“ Potenziale und bietet spezifische Lösungen für Unternehmen an.



### **Ermöglichung von flexiblen Dienstzeiten und Nutzung von Telearbeitsplätzen für Fernpendler VI/02**

Viele Soldatinnen und Soldaten werden gerade jetzt im Rahmen der Einnahme der neuen Struktur wohnortfern versetzt und pendeln zwischen Dienststelle und Heimatwohnort.

Der Bundesvorstand soll darauf hinwirken, dass eine weitgehende Flexibilisierung der Dienstzeiten und eine Erhöhung der Möglichkeit der Nutzung von Telearbeitsplätzen ermöglicht wird. So soll es möglich gemacht werden, dass Fernpendler ihren Dienst zum Beispiel an 4 Wochentagen leisten können (und in dieser Zeit die erforderliche Wochenarbeitszeit erbringen).

### **Neuregelung zur Festlegung des Lehrgangsbeginns von Sonntag auf Montag VI/03**

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass der Beginn für Lehrgänge der Bundeswehr so verändert wird, dass die Anreise regelmäßig erst an einem Arbeitstag erfolgen kann.

### **Bessere Berücksichtigung von Standortpräferenzen bei Versetzungen VI/04**

Bei Versetzungen finden Standortwünsche der Soldatinnen und Soldaten nicht immer ausreichend Beachtung.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher, dass die Standortwünsche mehr beachtet und berücksichtigt werden.

### **Unterstützung von Soldatenfamilien bei Arbeitsplatzsuche bei Versetzung VI/05**

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert eine neue Initiative der Bundeswehrverwaltung, um Angehörige von Soldatenfamilien bei der Arbeitsplatzsuche im Vorfeld einer Versetzung am neuen Standort zu unterstützen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit anzustreben. Im gleichen Zuge muss geprüft werden, welche Rolle der Sozialdienst der Bundeswehr hierbei spielen kann.

### **Kostenübernahme von Nachhilfeunterricht für Soldatenkinder aufgrund Wohnortwechsel VI/06**

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert die uneingeschränkte Finanzierung von Nachhilfeunterricht für Soldatenkinder, wenn dieser infolge eines dienstlichen Umzugs erforderlich ist, um den schulischen Anschluss am neuen Wohnort zu erreichen.

### **Ausweitung der Erstattung von Kinderbetreuungskosten VI/07**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, darauf einzuwirken, dass sich im § 10 (2) des SGLiG der Passus für zusätzliche anfallende unabwendbare Kinderbetreuungskosten nicht nur auf Aus-, Fort- und Weiterbildung bezieht, sondern um die Begrifflichkeiten Kommandos/Übungen/Verlegungen angewendet wird.

### **Kostenfreie Krankenversicherung für Ehepartner von Soldaten während Elternzeit VI/08**

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, die Krankenversicherung von Ehepartnern von Soldaten während der Elternzeit durch Übernahme der Beiträge der Restkostenversicherung kostenfrei zu stellen.

### **Angemessener Beitrag für freiwillig in der GKV Versicherte VI/09**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass bei einer freiwilligen Versicherung in der GKV nicht das Familieneinkommen, sondern nur das Einkommen der zu versicherten Person bei der Beitragsbemessung angesetzt wird.

### **Erhalt und personelle/materielle Unterstützung der Betreuungseinrichtungen wie z. B. OHG/UHG / Mannschaftsheime VI/10**

Betreuungseinrichtungen sind zum Erhalt und Festigung der über den eigentlichen Dienstbetrieb hinausgehenden Kameradschaft unverzichtbar. Sie dienen darüber hinaus zur Kommunikation mit allen Teilen der Gesellschaft.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert daher:

Die Betreuungseinrichtungen OHG / UHG / Mannschaftsheime müssen eindeutig und nachvollziehbar personell und materiell gleichermaßen an der Bw-Konzeption wie am Bedarf vor Ort ausgerichtet sein.

### **Schaffung zusätzlicher Dienstposten für Betreuungseinrichtungen VI/11**

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass zusätzliche Dienstposten bedarfsabhängig für die Besetzung besonderer Einrichtungen (UHG/OHG, Sporthallenwart, Poststelle, Freizeitbüro, usw.) geschaffen werden sollen.



## Sachgebiet VI

### Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik

#### Sanitätsdienst

VI/12

Für die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr ist eine bestmögliche medizinische Versorgung ein fundamentales Kriterium. Körperliche Gesundheit und Wohlbefinden der Soldatinnen und Soldaten sind eine wesentliche Grundlage für die Leistungsfähigkeit und Motivation der Soldaten und damit für handlungsfähige Streitkräfte. Die zentrale Aufgabe des Sanitätsdienstes, die Gewährleistung einer optimalen truppenärztlichen Versorgung, trägt somit nicht nur zum Erhalt der Einsatzfähigkeit der Truppe bei, sondern ist zudem ein wesentlicher Faktor für die Zufriedenheit mit dem Arbeitgeber Bundeswehr.

Seit geraumer Zeit unterliegt der Sanitätsdienst erheblichen Belastungen. Neben der Einsatzversorgung muss fortlaufend die medizinische Versorgung der Soldaten im Inland gewährleistet werden. Zwar ist es in der Vergangenheit gelungen, die sanitätsdienstlichen Rahmenbedingungen gerade in Bezug auf Auslandseinsätze zu verbessern. Dennoch gestaltet sich die Situation im Inland beispielsweise bei der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an qualifiziertem Fachpersonal als hoch problematisch. Die vollumfängliche Bedienung beider Bereiche ist aus Versorgungs- und Attraktivitätsaspekten unerlässlich, um dem spürbaren Leistungs- und Qualitätsverlust innerhalb der sanitätsdienstlichen Versorgung entgegenzuwirken.

Zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Sanitätsdienstes und zur Vermeidung von Versorgungsengpässen fordert der Deutsche Bundeswehrverband daher:

1. Stringenter Erhalt der sanitätsdienstlichen Einrichtungen in der Fläche sowie die Optimierung der Fähigkeiten der regionalen Sanitätseinrichtungen
2. Intensivierung der Nachwuchswerbung zur Gewinnung von qualifiziertem zivilen und medizinischen Fachpersonal verbunden mit einem Attraktivitätsprogramm für Fachpersonal in den Assistenz-, Rettungs-, und Pflegeberufen
3. Erhöhung des Ausbildungsumfanges für sanitätsdienstliches Personal, einhergehend mit einer Erhöhung der Dienstposten insgesamt
4. Einführung eines zielführenden Vakanzenmanagements zur Kompensation der hohen Abwesenheitszahlen, insbesondere bei familienbedingter Abwesenheit
5. Schaffung einer eigenen Personalquote für die Laufbahn der Truppenoffiziere im Zentralen Sanitätsdienst
6. Signifikanter Ausbau von AirMedEvac vor dem Hintergrund der weiteren Zunahme an internationalen Einsätzen

7. Verbesserung der Heilfürsorge durch den vollumfänglichen Erhalt und den Ausbau der Präventivkuren zur Abwehr von Einsatzspätfolgen unter Einbeziehung der Familienangehörigen
8. Beschleunigung der Bearbeitungsvorgänge von WDB-Verfahren durch Komplexitätsreduktion interner Abläufe (Bürokratieabbau)
9. Verbesserung der Aufklärungs- und Informationsarbeit bei der Überweisung von Patienten in das zivile Gesundheitswesen
10. Forcierung des Einsatzes von telemedizinischen Verfahren zur qualitativen Verbesserung der sanitätsdienstlichen Versorgung

#### Weiterführung und Verbesserung des Konzepts unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung VI/13

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich weiterhin dafür einsetzen, dass das Konzept der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung auch zukünftig verfolgt wird und durch Verbesserung der personellen Situation bei den Ärzten an die örtlichen Gegebenheiten/Notwendigkeiten angepasst wird.

#### Sicherstellung der medizinischen Erst- und Folgeversorgung von Soldaten in stationierungsfreien Regionen VI/14

Es ist ein postleitzahlenorientiertes System in Ergänzung der truppenärztlichen Versorgung aufzubauen, das es Soldatinnen und Soldaten ermöglicht, medizinische Erst- und Folgeversorgung im Umfeld des Wohnortes problemlos und patientenorientiert wahrzunehmen.

Die Notfallversorgung bleibt davon unberührt.

#### Befreiung von Pflichtbeiträgen in Zahnärztekammern für SanOffz Zahnarzt VI/15

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass aktive SanStOffz Zahnarzt von Pflichtbeiträgen in Zahnärztekammern befreit oder zumindest bundesweit einheitlich bemessen werden, wenn sie keine Leistungen abfordern.

#### Verbesserung der Wohnungsfürsorge für Soldaten in Ballungsräumen und Aufbau eines Wohnungsbauprogramms VI/16

Eine soldatengerechte Wohnungsfürsorge ist insbesondere an teuren Standorten (Bsp.: Großraum München, Berlin,

Rheinschiene etc.) ein unverzichtbarer Teil der gesetzlich geregelten Fürsorgepflicht des „Dienstherrn“.

Der Deutsche BundeswehrVerband muss gerade jetzt in der schwierigen Zeit einer Neuorientierung der Bundeswehr diese Notwendigkeit immer wieder einfordern.

### **Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für Soldatenfamilien und Ehemalige in Räumen mit hohem Mietspiegel** VI/17

Der Deutsche BundeswehrVerband soll sich weiterhin dafür einsetzen, dass für Familien aktiver und ehemaliger Soldaten im Rahmen des Wohnungsbaus bezahlbarer Wohnraum/Mietraum zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für Ballungsräume mit extrem hohem Mietspiegel.

### **Verstärkter Bau von Pendlerwohnheimen mit Garantiebelegung** VI/18

Der Bund muss umgehend Pendlerwohnheime bauen oder in Zusammenarbeit mit privaten Investoren erstellen lassen. Bei den so genannten Betreibermodellen muss eine Garantiebelegung gewährt werden.

### **Bereitstellung von modernem Wohnraum „Wohnung-Wohnhaus“ für Soldaten im Rahmen der Wohnungsfürsorge** VI/19

Die Anforderung an Wohnqualität hat in den letzten Jahren im Bewusstsein der Bevölkerung und damit auch bei den Bundeswehrangehörigen stetig zugenommen. Um Wohnungsfürsorge zukunftsfähig zu erhalten, ist moderner Wohnraum als Mix von Wohnung und Wohnhaus bereitzustellen. Dies ist ein Teilaspekt des Attraktivitätsmerkmals Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **Modernisierung von Unterkunfts- und Arbeitsbereich in Bw-Liegenschaften nach GMIF-Vorgabe als Attraktivitätsmerkmal** VI/20

Der Bundesvorstand soll sich dafür einsetzen, dass die Liegenschaften der Bundeswehr sowohl im Unterkunfts- als auch im Arbeitsplatzbereich auf einen modernen Standard gebracht und gehalten werden. Hierzu ist es notwendig, die „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung“ (GMIF) regelmäßig zu überprüfen und an die Gegebenheiten des tatsächlichen Bedarfs und der gesellschaftlichen sozialen Standards und der allgemein gültigen technischen Anforderungen anzupassen.

### **Bessere Ausstattung der Unterkünfte Bw sowie bessere Kommunikationsmöglichkeiten in Liegenschaften Bw** VI/21

Die Unterkünfte der Bundeswehr hinterlassen bei Berufsanfängern einen nachhaltigen Eindruck. Deshalb sollte zur Bindung von FWDL und SaZ alles getan werden, um die Erreichbarkeit mit von Jugendlichen genutzten Kommunikationsmitteln sicherzustellen.

Deshalb sind Unterkünfte mit einer ausreichenden Anzahl an Steckdosen, Telefon-, DSL- und Fernsehanschluss auszustatten. Der Netzeingang für mobile Telefone ist sicherzustellen. Diese Anforderungen müssen zur Standardausstattung für Unterkünfte werden.

### **Forderung nach normgerechter Ausstattung von Büroräumen sowie Einplanung von Dusch-/Umkleidemöglichkeiten in Bürogebäuden Bw** VI/22

Der Deutsche BundeswehrVerband möge mit Nachdruck darauf hinwirken, die Büroräume mindestens gemäß Raum- und Ausstattungsnorm anzupassen sowie bei Neubauten und Renovierungen auch in Bürogebäuden ausreichend Dusch- und Umkleidemöglichkeiten einzuplanen.

### **Beschaffung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in GMIF-Unterkünften** VI/23

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass für die gemäß GMIF und ZDv 70/1 in Unterkunftsgebäuden vorgesehenen Anschlüsse für Waschmaschinen und Wäschetrockner auch die Geräte beschafft und installiert werden.

### **Reduzierte Unterkunftsbelegung für Mannschaften** VI/24

Der Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass die Belegung von Unterkünften für Mannschaften auf maximal zwei Mannschaftssoldaten je Stube, nach Möglichkeit im Standard „Unterkunft 2000“ oder vergleichbar reduziert wird.

### **Forderung nach Absenkung der Miete bundes-eigener Wohnungen auf Untergrenze der ortsüblichen Vergleichsmiete** VI/25

Der Deutsche BundeswehrVerband soll sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Verwaltungsvorschrift der Bundesfinanzverwaltung (1999 aufgehoben), die festlegte, dass sich die

## Sachgebiet VI

### Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik

Miete für bundeseigene Wohnungen an der unteren Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete zu orientieren habe, wieder in Kraft tritt.

#### **Befreiung von Soldaten von Zweitwohnsitzsteuer bei Umzug aus dienstlichen Gründen** VI/26

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich weiterhin dafür einsetzen, dass alle Soldaten, die aus dienstlichen Gründen eine Zweitwohnung benötigen, von der Zweitwohnungssteuer befreit werden. Durch Gerichtsurteile sind verheiratete Soldaten von der Zweitwohnungssteuer befreit. Eine Differenzierung anhand des Familienstandes darf es bei der Festlegung der Zweitwohnungssteuer nicht geben. Die Ungleichbehandlung von verheirateten und in partnerschaftlichen Beziehungen lebenden sowie ledigen Soldaten muss zwingend aufgehoben werden.

#### **Sicherstellung der Wohnungsfürsorge im Zuge der Auslagerung von Aufgaben z. B. an zivile Immobilienverwaltungen** VI/27

Der Bundesvorstand des Deutschen Bundeswehrverbandes wird beauftragt, sich aktiv und mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass sich der Service im Rahmen der Vermietung von Wohnungen an die Bundesbediensteten durch eine privatwirtschaftliche Immobilienverwaltung nicht verschlechtert. Besonders die jederzeitige Erreichbarkeit der Hausverwaltung durch alle Mieter und die unverzügliche Wahrnehmung aller typischen Vermieteraufgaben müssen gewährleistet bleiben.

Es ist sicherzustellen, dass die privatwirtschaftliche Immobilienverwaltung uneingeschränkt freie und frei werdende Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für die Bundesbediensteten bekannt gibt.

#### **Förderung von häuslicher Pflege durch Lobbyarbeit DBwV** VI/28

Die häusliche Pflege in Deutschland wird bei weitem nicht so unterstützt, wie eine stationäre Pflege in staatlichen, kirchlichen oder privaten Pflegeeinrichtungen. Der Deutsche Bundeswehrverband fordert ein grundsätzliches gesellschaftliches Umdenken. Eine Änderung von alt hergebrachten und politisch begründeten Sichtweisen muss herbeigeführt werden (u.a. durch Bereitstellung von Lehrgängen für Familienangehörige, höhere Pflegesätze).

#### **Verbesserte Kontrollfunktion über die LHD** VI/29

Es muss die Aufsicht über die LHD verbessert werden, um bei Neuangeboten von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen eine Qualitätskontrolle zu erreichen.

#### **Sicherstellung der einsatzorientierten Ausbildung durch realistischen Materialansatz (Anzahl und Verfügbarkeit von Ausbildungsgerät)** VI/30

Der Bundesvorstand soll sich dafür einsetzen, dass schon im Inland ausreichend Ausbildungsgerät für den Auslandseinsatz zur Verfügung gestellt wird, um einsatzorientierte Ausbildung besonders im Bereich Materialerhaltung im eigenen Bereich durchführen zu können.

#### **Ausstattung aller Bundeswehrangehörigen mit einheitlicher vollständiger PSA (persönliche Schutzausstattung)** VI/31

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass alle Bundeswehrangehörigen mit einer einheitlichen, vollständigen und zeitgemäßen persönlichen Schutzausstattung (PSA) ausgestattet werden.

#### **Anpassung der dienstlichen Sportbekleidung und Ersatz durch Funktionsbekleidung** VI/32

Die zurzeit bereitgestellte dienstliche Sportbekleidung entspricht nicht mehr dem Standard.

Deshalb fordert der Deutsche Bundeswehrverband die Anpassung der Sportbekleidung an das Niveau aktueller Funktionsbekleidung in Material und Tragekomfort.

#### **Einführung der Unterziehjacke/ Softshelljacke als Ersatz der nicht mehr zeitgemäßen Unterziehjacke „Kälteschutz“** VI/33

Die Unterziehjacke, Kälteschutz, entspricht nicht den Anforderungen einer modernen Einsatzarmee und soll durch eine neue Jacke, die in Material und Tragekomfort aktueller Funktionsbekleidung entspricht, ersetzt werden.

#### **Ausstattung aller Soldaten mit höherwertigen Kampfstiefeln** VI/34

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass für alle Soldatinnen und Soldaten qualitativ höherwertige Stiefel beschafft werden.

### **Beschaffung und Kostenübernahme von Namensschildern für Dienstanzug nun auch für Diensthemden** VI/35

Der Bundesvorstand setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass Namensschilder für den Dienstanzug vom Dienstgeber beschafft bzw. die Kosten für die Beschaffung übernommen werden. Mindestausstattung zwei Namensschilder.

### **Beschaffung der neuen Feldjacke mit passender Mehrzwecküberwurfweste für alle Soldaten** VI/36

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass eine neue Feldjacke mit dazu passender Mehrzwecküberwurfweste angeschafft wird.

### **Weiterentwicklung der Forderungen aus Attraktivitätsagenda** VI/37

Die Forderungen aus der „Attraktivitätsagenda 2011“ und die „Forderungen zur Begleitung des Reformprozesses“ sind als Auftrag aus der 19. Hauptversammlung weiterzuentwickeln.

### **Erstellung eines aktualisierten Grundlagenkonzepts für die Betreuung Bw Grundbetrieb und im Einsatz** VI/38

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert ein aktualisiertes Grundlagenkonzept für die Betreuung im Grundbetrieb und im Einsatz.

Ein Element davon ist eine Grundbetreuung für alle Menschen in der Bundeswehr, unabhängig von Statusgruppe und Laufbahn, durch geeignete Einrichtungen mit angemessener Subventionierung. Freizeitbüros sind mit verbesserter Ausstattung an allen Standorten einzurichten. Auch für kurzfristige Einsätze sind Module für erste Betreuungseinrichtungen bereit zu halten.

Ein weiteres Element ist ein übergreifendes Online-Betreuungsportal, das sämtliche Informationen zum Thema Betreuung und Fürsorge bündelt. Schon bestehende Portale wie z. B. das Kinderbetreuungsportal sind darin zu integrieren. Alle Soldatinnen und Soldaten und zivile Beschäftigte müssen die Möglichkeit zum Zugriff im Dienst haben.

### **Förderung des Ehrenamtes** VI/39

Aktive und ehemalige Soldaten bzw. Hinterbliebene, die ein Ehrenamt übernehmen, müssen verbessert gefördert werden, damit sie dieses Amt auch sachgerecht und ohne finanzielle Einbußen ausüben können.

### **Ausbau Sozialdienst der Bundeswehr** VI/40

Der Deutsche BundeswehrVerband soll beim BMVg eine Verbesserung des derzeitigen unzureichenden Zustandes des „Sozialdienstes in der Bw“ herbeiführen.

Der Sozialdienst ist für seine Arbeit, insbesondere für die Aufgaben in der Sozialberatung, personell erheblich zu verstärken und er muss in der Fläche besser erreichbar sein. Er muss auch für Ehemalige und Hinterbliebene sowie für Familien von Soldaten im Auslandseinsatz zugänglich bleiben.

Die Anweisung für die Sozialarbeiter/innen auf Zusammenarbeit mit Stellen innerhalb und außerhalb der Bw ist auf den Deutschen BundeswehrVerband und seine Gliederungen zu erweitern.

### **Trauerfeiern mit militärischer Beteiligung bei Urnenbeisetzung** VI/41

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich weiterhin dafür einsetzen, dass bei Trauerfeiern mit militärischer Beteiligung anlässlich einer Urnenbeisetzung eines verstorbenen Kameraden die Urne bzw. der Urnentisch mit einem Fahnetuch geschmückt werden kann.

### **Gewährleistung von Informationsweitergabe (Vorschriften, Erlasse) in einzelne Dienststellen Bw** VI/42

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass alle zur Nutzung erforderlichen Vorschriften und Erlasse von Ausrüstung und Gerät (z. B. gerätebegleitende Vorschriften, Ersatzteilkataloge, Instandsetzungs-/Prüfanleitungen etc.) rechtzeitig zur Einführung zur Verfügung stehen.

### **Einstellung von zusätzlichem Personal für die versorgungsmedizinische Begutachtung in WDB-Verfahren** VI/43

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich für zusätzliches Personal in der versorgungsmedizinischen Begutachtung ein, um die Bearbeitungszeiten von Verfahren zur Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen (WDB) zu verkürzen.

### **Kapitalerhöhung der Härtefallstiftung** VI/44

Der Deutsche BundeswehrVerband möge Sorge dafür tragen, dass das Stiftungskapital der Härtefall-Stiftung auf Grund der erhöhten Fallzahlen von Einsatzsoldaten mit anschließenden psychischen Belastungen, bei Notwendigkeit angepasst wird.

## Sachgebiet VI

### Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik

#### Forderung nach Vorsorgeuntersuchungen gem. ODIN-Bw für durch HF-Strahlung belastetes Personal

VI/45

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert die Umsetzung der Vorsorgeuntersuchungen nach ODIN-Bw für durch HF-Strahlung belastetes Personal der Bw.

#### Bessere und schnellere finanzielle Entschädigung von Radarstrahlenopfern

VI/46

Mit Hilfe vom Deutschen BundeswehrVerband wurde eine teilweise Entschädigung für durch Radar geschädigte Soldaten aus den Anfangsjahren der Bundeswehr erreicht und auch zuerkannt, die sich mittlerweile als unzureichend darstellen.

Da sich das Verfahren schon Jahrzehnte hinzieht, muss die Entschädigung endlich verbessert und rascher erfolgen!

#### Rundfunkgebührenbefreiung für Schwer- behinderte

VI/47

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert die Rücknahme der Erhebung von Rundfunkgebühren für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „RF“ zum 1. Januar 2013.

#### Einsatzzeiten FAS

VI/48

Die Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FAS) in der Bundeswehr müssen auf Grund der gesetzlichen Änderungen und der Forderungen der DGUV Vorschrift 2 auf Basissockelzeiten pro Dienststelle zur Grundbetreuung pro Jahr und auf betriebsspezifische Einsatzzeiten pro Person erhöht werden.

#### Schaffung hauptamtlicher Dienstposten für FAS – Fachkräfte für Arbeitssicherheit/ArbSch

VI/49

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit in den Dienststellen der Bundeswehr hauptamtlich eingesetzt wird.

#### Bereitstellung eines Intranetzugangs für Lehrgangsteilnehmer Bw

VI/50

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich dafür einsetzen, dass die Möglichkeit des Zugangs zum Intranet für Lehrgangsteilnehmer an den Ausbildungszentren/Schulen der Bundeswehr wesentlich verbessert wird. Für Lehrgangsteilnehmer auf internationalen Lehrgängen muss ein kostenloser Internetzugang bereitgestellt werden.

#### Optimierung der Familienbetreuungs- organisation

VI/51

Die Gefahr von Verwundung und Tod und die Belastung für alle Menschen in der Bundeswehr durch die Auslandseinsätze haben in der zurückliegenden Zeit kontinuierlich zugenommen. Gleichzeitig bringt die Neuausrichtung erhebliche Belastungen im Inland für die Soldatinnen, Soldaten, zivilen Beschäftigten und ihre Familien. Die Motivation und Leistungsfähigkeit nicht nur der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz hängen ganz wesentlich davon ab, dass auch die Familien den Dienst in der Bundeswehr mittragen. Grundvoraussetzung dafür ist eine vollumfängliche Familienbetreuung. Dies ist eine wichtige Führungsaufgabe.

Deshalb fordert der Deutsche BundeswehrVerband zur Optimierung der Familienbetreuungsorganisation:

1. Die Familienbetreuungsorganisation ist in der heutigen Form mit wenigstens 31 hauptamtlich besetzten Familienbetreuungsstellen (FBZ) und weiteren Familienbetreuungsstellen zu erhalten. Das nächstgelegene FBZ muss für alle Soldatinnen und Soldaten sowie Angehörigen in maximal einer Stunde Fahrzeit zu erreichen sein. Die FBZ sind fachlich und truppendienstlich unter ein Kommando zu stellen.
2. Mindestens einer der fünf Dienstposten je FBZ ist mit einer Frau zu besetzen, um Ansprechpartnerin für die weiblichen Angehörigen sein zu können. Bei der Personalauswahl der Leiter und stellvertretenden Leiter ist auf soziale Kompetenz sowie Berufs-, Einsatz- und Lebenserfahrung gesondert zu achten. Der Fachlehrgang zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse ist mit einer eigenen ATN als Nachweis der Qualifikation zu versehen. Er soll Lehrgangsmodule am Zentrum Innere Führung zur Gesprächsführung mit Soldaten und Angehörigen nach Extremsituationen im Einsatz beinhalten. Bei der Besetzung der weiteren Stellen eines FBZ ist ebenfalls ein hoher Maßstab an Berufs- und Lebenserfahrung zu stellen. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit auch die zivilen Beschäftigten die Aufgaben wie zum Beispiel Fahrten außerhalb der Regeldienstzeit oder körperlich anstrengende Arbeiten bei der Vor- und Nachbereitung von Betreuungsveranstaltungen erfüllen können.
3. Wo immer möglich, sollten Sozialdienst der Bundeswehr und FBZ an einem Standort eingerichtet werden.



4. Der Einsatz von Reservisten zur Unterstützung des Familienbetreuungspersonals ist weiter auszubauen. Soziale Kompetenz muss dabei ein wesentliches Auswahlkriterium sein. Insbesondere ist hier auf ehemaliges Personal der FBO zurückzugreifen.
5. In den Familienbetreuungszentren beim Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz und beim Bundeswehrkrankenhaus Berlin ist jeweils ein zusätzlicher militärischer Dienstposten der Dotierung Hauptfeldwebel/Stabsfeldwebel für die Betreuung der Angehörigen von verwundenen Soldatinnen und Soldaten einzurichten.
6. Die Infrastruktur der FBZ ist an den Vorgaben der Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung (GMIF) für FBZ auszurichten. Diese Vorgaben sind bei Verlegungen von FBZ im Rahmen der Einnahme der neuen Struktur der Bundeswehr einzuhalten. Die Geräte-, Material- und IT- Ausstattung ist fortlaufend zeitgemäß zu optimieren.
7. Die Kommandeure und Dienststellenleiter sind zu verpflichten, alle Soldatinnen und Soldaten durch das jeweils regional zuständige FBZ einmal jährlich im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Aufgaben der FBO/FBZ zu informieren, um die Kenntnisse auf einem hohen Niveau zu halten. Vor jedem Einsatz hat eine Erstveranstaltung für die Einsatzteilnehmer und deren Angehörige stattzufinden.
8. Vor, während und nach dem Einsatz sind die Familien in diese Informationen über die Angebote und Möglichkeiten der FBO einzubeziehen. Die FBO bleibt auch nach dem Einsatz Anlaufstelle für die Familien. Informationsveranstaltungen müssen deutlich auf die bestehenden und zu erwartenden Probleme vor, während und nach dem Einsatz eingehen.
9. Zusätzlich zu den wichtigen Informationsveranstaltungen muss auch eine Betreuung durch so genannte erlebnisorientierte Veranstaltungen, vor allem für die Kinder, angeboten werden. Hierzu sind die finanziellen Mittel anzupassen. Der Unfallversicherungsschutz muss auch außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr gewährleistet sein.
10. Neben der einsatzbezogenen Betreuung muss auch die Betreuung im Grundbetrieb im Rahmen der Drehscheibe und dem Netzwerk der Hilfe weiter an Bedeutung gewinnen. Aufgrund dieser Aufgabenerweiterung ist der Personallumfang der FBZ neu zu überprüfen.

### **Dienstpostenbesetzung im Familienbetreuungszentrum muss mit militärischem und zivilem Personal ausgeplant werden**

VI/52

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, dass eine Besetzung der Dienstposten sowohl mit zivilem als auch mit militärischem Personal möglich ist. Ausgenommen von der Möglichkeit der Wechselbesetzung bleiben die Dienstposten des Leiters und seines Stellvertreters. Diese müssen mit militärischem Personal besetzt sein.

### **Soziales**

VI/53

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, die finanziellen Mittel für die Betreuung der Angehörigen in den FBZ und FBSt angemessen zu erhöhen. Zudem soll die Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeveranstaltungen aufgehoben werden. Der höhere Ansatz ist maßgebend.

### **Einsatznachbereitungsseminare**

VI/54

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert weiterhin, dass die Einsatznachbereitungsseminare für alle Teilnehmer eines Einsatzes durchgeführt werden und die Kosten für Familienangehörige, die an Einsatznachbereitungsseminaren teilnehmen, im vollen Umfang vom Dienstgeber getragen werden. Während dieser Seminare muss die Betreuung der Kinder, wenn notwendig, durch den Dienstgeber sichergestellt werden.

### **Verbesserung der Telekommunikation im Ausland**

VI/55

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich nachdrücklich gegenüber dem Dienstgeber dafür ein, dass allen Bundeswehrangehörigen, die sich im Einsatz und in einsatzgleichen Verpflichtungen befinden, eine qualitativ hochwertige Betreuungskommunikation flächendeckend und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

### **Kostenfreier Briefverkehr bei Auslandseinsätzen**

VI/56

Der Bundesvorstand setzt sich nachhaltig dafür ein, dass der Briefverkehr der Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz kostenfrei durchgeführt werden kann.

### **Posttraumatische Belastungsstörungen**

VI/57

Die Bundeswehr hat sich seit ihrer Aufstellung bereits an mehr als 130 Einsätzen zur Hilfeleistung in aller Welt beteiligt. Seit 1990 nimmt sie in größerem Umfang an der ganzen

## Sachgebiet VI

### Betreuung, Fürsorge und Sozialpolitik

Bandbreite internationaler Einsätze teil. Im Zuge dieser Entwicklung sind Soldatinnen und Soldaten zunehmend den Risiken von Tod und Verwundung ausgesetzt. Neben den originären Verwundungen zählen hierzu auch Verwundungen an der Seele, welche häufig als posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) bezeichnet werden. Medizinisch gesehen beschreibt PTBS jedoch nur eine eng definierte psychische Verwundung und klammert damit übrige psychische Verwundungen, die auf einer Folge eines Auslandseinsatzes basieren, aus.

Der PTBS-Thematik ist mit der Verabschiedung des Einsatzversorgungsgesetzes, des Einsatzweiterverwendungsgesetzes und des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes normativ in großem Umfang Rechnung getragen worden. Bei der Umsetzung existiert jedoch weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf. So bestehen noch immer extrem hohe Bearbeitungszeiten bis zur Feststellung/Anerkennung von psychischen Krankheiten. Mit den bundeswehreigenen Gutachtern kann zurzeit nicht einmal die PTBS-Erkrankung zeitnah erfasst/begutachtet werden. Der Rückgriff auf externe Gutachter verkürzte die Bearbeitungszeit bisher auch nicht wesentlich, sodass es eines nachhaltigen Lösungsansatzes bedarf.

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich für eine konstruktive und nachhaltige Bearbeitung der PTBS-Thematik ein. Die durch die Bundeswehr bisher veröffentlichten Daten zu PTBS-Erkrankungen sind defizitär und widersprüchlich. Eine Untersuchung der Datenlage zur Abschätzung des wahren Ausmaßes an PTBS ist dringend erforderlich. Auch fehlt es zumindest an Schätzwerten zur vermeintlichen Dunkelziffer von PTBS-Erkrankungen sowie zur Anzahl der weiteren einsatzbedingten psychischen Erkrankungen.

Die Fokussierung auf PTBS-Erkrankungen grenzt die Betrachtung bisher zu stark ein. Denn PTBS stellt nur einen medizinisch höchst speziellen, genau definierten Einzelfall einer psychischen Erkrankung dar und verhindert damit die Erfassung aller sonstigen einsatzbedingten psychischen Erkrankungen, wie Angststörungen, Suchterkrankungen, Depressionen o.ä.

Mithin erfolgt eine Nachsorge für aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Soldaten nur unzureichend, denn diese ist beschränkt auf PTBS-Erkrankungen und aktive Soldaten. In der Konsequenz fehlt es auch an geeigneten Anlaufstellen für bereits ausgeschiedene Soldaten, deren Einbeziehung jedoch wichtig ist, da auch diese Soldaten/innen ein Anrecht auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung bei Wehrdienstbeschädigungen haben, zu der auch PTBS- und weitere psychische Erkrankungen zählen.

Um der Fürsorgeverpflichtung der Bundeswehr bei PTBS-Erkrankungen sowie allen anderen psychisch-einsatzbedingten Erkrankungen tatsächlich zu genügen, fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

1. Die Bundeswehr wird einer integrativen und nachhaltigen Fürsorgeverantwortung gegenüber den Betroffenen und ihren Familien gerecht und behandelt diese ganzheitlich und kostenfrei; auch nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr.
2. Die Bundeswehr setzt die aus ihrer eigenen Studie gewonnenen Erkenntnisse (u.a. keine klare Datenlage, hohe Dunkelzifferrate, neben PTBS mehrfach höheres Risiko an anderen psychischen Leiden zu erkranken sowie Existenz einer weiteren möglichen Hochrisikogruppe derjenigen, die bereits vor einem Einsatz an einer PTBS gelitten haben) zeitnah zum Wohle der Betroffenen um. Darüber hinaus ist die in Auftrag gegebene Studie um jede einsatzbezogene psychische Schädigung zu erweitern, denn mit der derzeitigen Eingrenzung auf PTBS-Störungen wird nur ein punktuelles Bild einer von vielen einsatzbedingten psychischen Krankheiten gezeichnet und eine deutlich weiter reichende Problematik nicht berücksichtigt.
3. Die Bundeswehr richtet weitere Dienstposten für Fachärzte an den Bundeswehrkrankenhäusern und Truppenpsychologen auf Standortebene ein. Dabei ist der Personalumfang an Fachärzten für die Gebiete Psychiatrie sowie Psychosomatische Medizin, aber auch bei Psychotherapeuten und Truppenpsychologen an den erweiterten zusätzlichen Bedarf an Diagnostik, Beratung und Therapie anzupassen, um auch die Bearbeitungszeit bei Begutachtungen erheblich zu reduzieren.
4. Die Bundeswehr schafft in jedem Bundeswehrkrankenhaus Behandlungsmöglichkeiten für PTBS-Erkrankte und sonstige einsatzbedingte psychische Verwundungen.
5. Die Einsatzdauer bei besonderen Auslandsverwendungen muss grundsätzlich bei vier Monaten bleiben, denn mit steigender Einsatzdauer erhöhen sich das PTBS-Risiko und das Risiko sonstiger einsatzbedingter psychischer Erkrankungen erheblich.
6. Die Bundeswehr unterzieht die bisherigen Auswahlverfahren vor dem Einsatz einer deutlichen Überprüfung und legt dabei auch einen besonderen Wert auf die psychische Stabilität.



7. In allen TSK/ Org-Bereichen ist eine ausreichende Anzahl von Bundeswehrsoldaten zu Lotsen auszubilden, damit ausreichend Ansprechpartner zeitnah zur Verfügung stehen.

---

### **Psychologische Betreuung im Auslandseinsatz VI/58**

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Einsatzbetreuung in jedem Auslandsstandort durch Truppenpsychologen sichergestellt ist.

---

### **Verbesserte Prävention und Früherkennung psychischer Erkrankungen VI/59**

Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich für zusätzliche Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) sowie weiteren psychischen Erkrankungen ein.

### **Verstärkte Einbindung von Familienmitgliedern in Betreuung und Fürsorge psychisch erkrankter Bw-Angehöriger VI/60**

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, die Familienmitglieder von psychisch erkrankten Bundeswehrangehörigen stärker in die Maßnahmen zur Betreuung und Fürsorge einzubeziehen. Dazu gehört, das Projekt „Betreuung und Fürsorge unter einem Dach“ dauerhaft einzurichten und zu optimieren.

---

### **PTBS VI/61**

Für PTBS kann es keine Stichtagsregelung geben. Die Behandlungsmöglichkeit muss ab Einsatzbeginn lebenslang garantiert sein. Dazu sind entsprechende Werkzeuge zu schaffen.

Deshalb wird der Deutsche BundeswehrVerband aufgefordert, sich bei der Erstellung von Konzepten und deren Umsetzung für alle betroffenen Bundeswehrangehörigen für eine angemessene Berücksichtigung einzusetzen.



## Sachgebiet VII

# **Besondere Angelegenheiten der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit**

## Angelegenheiten der SaZ: Berufsförderung und Versorgung VII/01

Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr und in Verbindung mit der Entwicklung hin zu einer Freiwilligenarmee, haben die Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (SaZ) an Bedeutung gewonnen.

Daher fordert der Deutsche BundeswehrVerband:

1. Der Beratungsservice des Berufsförderungsdienstes (BFD) muss einem hohen qualitativen Niveau entsprechen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und der Wirtschaft ist Pflicht. Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich weiterhin für den Ausbau von Kooperationen und Netzwerken zwischen Bundeswehr und Wirtschaft ein.  
Zu den Aufgaben des BFD gehören eine den Vorstellungen der Soldaten gerecht werdende Förderung, die wegweisende und qualifizierte Betreuung sowie die reibungslose finanzielle Abwicklung.  
Dazu muss der BFD mit einem quantitativ und qualitativ ausreichenden Personalkörper ausgestattet sein. Die Angehörigen des BFD haben innerhalb der Wehrverwaltung ein besonderes Aufgabengebiet, das sich in der entsprechenden Aus- und Fortbildung widerspiegeln muss. Durch die enge Kooperation mit der Wirtschaft sollte das Personal durch ein besonderes Assessment-Verfahren ausgewählt werden. Nach der intensiven Aus- und Fortbildung muss das Personal des BFD langfristige Karriereoptionen aufgezeigt bekommen, damit die notwendige Routine und die Netzwerkbildung mit der Wirtschaft nicht durch hohe personelle Fluktuation auf der Strecke bleibt.
2. Der BFD hat die Kosten der besuchten Ausbildungseinrichtungen vollständig und direkt mit diesen zu verrechnen.
3. Militärfachliche Ausbildungen müssen zu zivilberuflichen Abschlüssen führen. Dies bezieht sich auch auf Lizenzen. Zivilberuflich verwertbare Abschlüsse (oder Lizenzen) im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung sind nicht auf den Berufsförderungsanspruch anzurechnen.
4. Der Bezug von Übergangsgebührrnissen kann auf Antrag aufgeschoben werden. Generell muss in dem Zeitraum ein Beihilfeanspruch für den Krankheitsfall bestehen.
5. Die Ansprüche auf Übergangsbeihilfe, -gebührrnisse sowie Berufsförderung nach § 5 SVG dürfen bei den zum Medizinstudium beurlaubten Soldaten nicht nach § 13 b SVG gekürzt werden.
6. Die durch Gesetz festgelegten Vorbehaltstellen für Inhaber von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen müssen uneingeschränkt durch die Einstellungsbehörden gemeldet werden, so dass Scheininhaber in den öffentlichen Dienst eingegliedert werden können.
7. Jegliche Kürzung der Übergangsgebührrnisse (z. B. Ruhensregelung nach § 53 SVG sowie nach § 11 Abs. 3 SVG) ist zu beseitigen. Die Besteuerung der Übergangsbeihilfe ist rückgängig zu machen.
8. Bei der Übernahme in den öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder sind mindestens die ursprüngliche Besoldung aus dem letzten Dienstgrad und die Anrechnung der Vordienstzeit zu berücksichtigen.  
Die Ausgleichsbezüge nach § 11 a SVG sind für mindestens 15 Jahre zu gewähren. Gleiches sollte adäquat für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst gelten.
9. Bei Eingliederungen in den öffentlichen Dienst müssen für alle SaZ Höchstaltersgrenzen bei Einstellungen wegfallen.
10. Eine deutliche Verbesserung des Berufsförderungsanspruches für den SaZ 12 bis 25 muss erfolgen. Eine Regelung der Versorgung analog des BO 41 ist anzustreben.
11. Die Ansprüche auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Dienstzeit für eine Bildungsmaßnahme sollten zumindest wieder für diejenigen eingeführt werden, die keine zivil-nutzbare Qualifizierung innerhalb des Dienstes in der Bundeswehr erhalten.
12. Der SaZ 4 sollte als Übergangsbeihilfe das 4-fache der letzten Dienstbezüge erhalten; dann sollte eine jährliche Steigerung um das 1-fache pro Dienstjahr (SaZ x erhält das x-Fache) erfolgen.
13. Neben den Berufsförderungsöglichkeiten des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) müssen alle Leistungen und Anschlussförderungen des Dritten Sozialgesetzbuches erfolgen (z. B. Leistungen bei Existenzgründungen).
14. Nach Dienstzeitende müssen SaZ in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden, es sei denn, sie wollen auf eigenen Wunsch in eine private Krankenversicherung wechseln.
15. Anstelle der Nachversicherung in die Rentenversicherung muss für alle SaZ ein Versorgungsanspruch für die zurückgelegte Dienstzeit geschaffen werden, der später neben einer gesetzlichen Rente, erworben außerhalb der Dienstzeit, zu zahlen ist.

## Sachgebiet VII

# Besondere Angelegenheiten der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Die Verbesserung der Rentennachversicherung für die SaZ ist bis zur Realisierung eines Versorgungsanspruches sofort durch Anhebung des Rentenbemessungssatzes in Höhe eines fiktiven Betrages (in Höhe des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge) zu schaffen.

16. Alle arbeitslosen ehemaligen SaZ müssen auch nach Gewährung der Übergangsgebühren ein Jahr lang Arbeitslosenbeihilfe (§ 86 a SVG) erhalten. Restansprüche auf Arbeitslosengeld müssen zugunsten der Arbeitslosenbeihilfe entfallen. Ferner darf bei der Berechnung der Arbeitslosenbeihilfe kein fiktiver Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

### Weiterverpflichtung Mannschaften/Uffz o. P. VII/02

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass vor allem bei den Mannschaften und Unteroffizieren o. P. die Weiterverpflichtung von im Einsatz und im Friedensdienst bewährten Zeitsoldaten Vorrang erhält vor der Neuverpflichtung ungedienter Bewerber.

### Besteuerung Übergangsbeihilfe VII/03

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass für die Zeitsoldatinnen und -soldaten die Besteuerung der Übergangsbeihilfe wieder abgeschafft oder aber der Bruttobetrag so erhöht wird, dass netto wieder der alte Betrag zur Verfügung steht.

### Übergang von SaZ in die Wehrverwaltung VII/04

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich für die Verbesserung der Übergangsmöglichkeit von ausscheidenden SaZ in die Bundeswehrverwaltung einsetzen.

### Wechsel in den öffentlichen Dienst VII/05

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass Zeitsoldatinnen und -soldaten, die aus der Bundeswehr

ausscheiden, mehr Möglichkeiten zum Wechsel in den öffentlichen Dienst geboten werden.

### Kooperation mit der Wirtschaft VII/06

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert und fördert eine institutionalisierte und flächendeckende Kooperation zwischen Bundeswehr und Wirtschaft in Form eines „Berufspaktes“ für ausscheidende Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Dieser „Berufspakt“ muss insbesondere die zivilberufliche Ausbildung und Vermittlung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in attraktive Anschlussbeschäftigungen beinhalten.

### Informationen zu sozialen Angelegenheiten VII/07

Der Deutsche Bundeswehrverband soll sich dafür einsetzen, dass die Zeitsoldatinnen und -soldaten über ihre sozialen Angelegenheiten nicht nur zu Beginn ihrer Dienstzeit in der Allgemeinen Grundausbildung informiert werden. Auch während ihrer Dienstzeit müssen sie regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) und für die Vorgesetzten verpflichtend in Weiterbildungsveranstaltungen über ihre soziale Absicherung und Versorgung sowie evtl. Veränderungen unterrichtet werden.

### Rentennachversicherung VII/08

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass alle Soldaten auf Zeit vor Beendigung ihrer Dienstzeit umfassend über die Sozialversicherung rechtzeitig informiert werden.

Darüber hinaus ist mit Abschluss des BFD-Zeitraumes ein abschließendes Schreiben an entsprechende Soldaten zu senden.

### Anwartschaft (KV) für SaZ VII/09

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass der Nachweis einer bestehenden Anwartschaftversicherung – vor der Ernennung eines Soldaten zum SaZ – zur Pflicht gemacht wird.



## Sachgebiet VIII

# **Besondere Angelegenheiten der Reservistinnen und Reservisten**

## Sachgebiet VIII

### Besondere Angelegenheiten der Reservistinnen und Reservisten

#### Reservistinnen und Reservisten

VIII/01

Die Bedeutung der Reservistinnen und der Reservisten hat im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr zugenommen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche wurden erweitert. Die Reserve bleibt unverzichtbar für die Sicherheitsvorsorge Deutschlands, besonders auch im Bereich des Heimatschutzes.

Die neue Konzeption der Reserve darf nicht nur Lippenbekenntnis sein, sondern muss mit Leben gefüllt werden. Es bedarf einiger Gesetzes- und Vorschriftenänderungen. Die neue bedeutungsvolle Rolle der Reserve muss erkannt werden und in Gesellschaft sowie Bundeswehr gewürdigt werden.

Darum fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

1. Die Attraktivität des Dienstes der Reservistinnen und Reservisten muss weiterhin verbessert werden. Insbesondere muss das freiwillige Engagement der Reservistinnen und Reservisten, das weiterhin erklärtes politisches Ziel ist, durch soziale und finanzielle Maßnahmen attraktiver gemacht werden. Dazu zählen eine ständige dynamische Wehrsolderhöhung (einschließlich der Zuschläge und sonstigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz) sowie die Erhöhung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Jeglicher Reservistendienst sollte mit einer adäquaten finanziellen Leistung honoriert werden. Alle Zuwendungen monetärer und fiskalischer Art müssen steuerfrei werden bzw. bleiben.
2. Die Dauer von Reservistendienstleistungen sollte im Interesse der Reservistinnen und Reservisten, der Arbeitgeber sowie der Bundeswehr flexibel gestaltbar sein, wobei weiterhin eine eindeutige Abgrenzung zu dem Status „SaZ“ und „FWDL“ erkennbar sein muss.
3. Die Altersgrenze für Reservistendienstleistungen sollte einheitlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben werden.
4. Die Bundeswehr muss mehr Reserveunteroffizier- und Reserveoffizieranwärter gewinnen, damit auch zukünftig der Bedarf an Reservistinnen und Reservisten gedeckt werden kann. Gleiches gilt für qualifizierte Seiteneinsteiger, deren beruflicher Qualifikationen sich die Bundeswehr bedienen muss. Dabei müssen die Anerkennungen von ATN so einfach wie möglich sein.

5. Ferner müssen die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten verbessert werden. Möglichkeiten der modernen Erwachsenenbildung, die eine Weiterbildung neben dem Beruf ermöglichen, müssen genutzt werden. Die modulare Aus- und Weiterbildung muss den Bedürfnissen der berufstätigen Reservistinnen und Reservisten angepasst werden.
6. Den Arbeitgebern müssen für die Abstellung ihrer Arbeitnehmer für den Reservistendienst Anreize geschaffen werden. Diese Vorteile, die die/der Beschäftigte durch ihre/seine Reservistentätigkeit hat, müssen den Arbeitgebern und deren Verbände immer wieder durch aktuelle Informationen aufgezeigt werden. Die Bundeswehr muss daher stärker lokale Netzwerke mit der Wirtschaft schaffen bzw. die vorhandenen Beziehungen und Kooperationen nutzen.
7. Die Administration bei Reservistendienstleistungen ist zu reduzieren.
8. Die personalbearbeitende Stelle soll eine professionelle Stellenbörse für Beordnungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
9. Für die Reservistinnen und Reservisten soll eine einheitliche Informationsplattform im Internet geschaffen werden, wo alle wichtigen Informationen rund um das Thema „Reservistinnen und Reservisten“ für die Betroffenen selbst sowie für interessierte Arbeitgeber bereitgestellt werden.

#### Teilnahmeberechtigung an Dienstlichen Veranstaltungen (DVag): Wegfall der Teilnahme- verweigerung aus gesundheitlichen Gründen (Tauglichkeit)

VIII/02

Der Deutsche Bundeswehrverband setzt sich dafür ein, dass jede(r) einsatzgeschädigte ehemalige Soldatin und Soldat an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) teilnehmen kann.

#### Einsatzversorgung für Reservisten

VIII/03

Ehemalige Berufssoldaten sollten bei Reservistendienstleistungen im Einsatz nach dem Einsatzversorgungsgesetz nicht schlechter gestellt werden als aktive Berufssoldaten.



## Sachgebiet IX

# **Besondere Angelegenheiten der FWDL**

## Sachgebiet IX

### Besondere Angelegenheiten der FWDL

#### FWDL

Seit 2011 ist die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt. Daher hat der Freiwillige Wehrdienst (FWD) eine neue Bedeutung bekommen: Freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) versehen bis zu 23 Monate einen freiwilligen Dienst in der Bundeswehr! Dieses Engagement der überwiegend jungen Frauen und Männer hat besonderen Respekt und Würdigung durch die gesamte Gesellschaft verdient.

Darum fordert der Deutsche Bundeswehrverband:

1. Die Beibehaltung des FWD als ein Modell des freiwilligen Dienstes für die Bundesrepublik Deutschland und deren Gesellschaft und letztendlich auch für die europäische und transatlantische Staatengemeinschaft. Der FWD ist für junge Frauen und Männer eine gute Möglichkeit, die Bundeswehr kennen zu lernen, um sich ggf. für eine Karriere bei der Bundeswehr zu entscheiden!
2. Die Leistungen des Wehrsoldgesetzes sollen verbessert werden. Besonders Wehrsold und Wehrdienstzuschlag müssen regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst werden. Die Leistungen für die FWDL dürfen nicht versteuert werden!
3. Wehrsold und Zuschlag sollen ab dem ersten Tag gezahlt werden, damit der FWDL von Anfang an seine laufenden Kosten decken kann!
4. Die Auszahlungsbeträge der Bezüge bei Dienstleistungen mit besonderer zeitlicher Belastung müssen beim SaZ und FWDL gleich sein (erhöhter Wehrsold bei besonderer zeitlicher Belastung vs. Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung/DUZ)!

#### IX/01

5. Seitens der Personalgewinnungsorganisation müssen potentielle Bewerberinnen und Bewerber umfangreich und realistisch über den Dienst und die Rahmenbedingungen informiert werden. Dazu gehört auch der Internetauftritt, der als zielgruppenspezifisches Medium wichtige Erstinformationen realistisch darstellen muss. Diese Internetplattform muss viele Informationen (finanzielle Angelegenheiten, Mindestverpflichtungszeiten, etc.) übersichtlich präsentieren.

Hilfreich sind Möglichkeiten des Kennenlernens des Truppenalltages durch Praktika oder zumindest Tage der Offenen Tür.

6. Der Dienst der FWDL soll fordernd gestaltet werden. FWDL sollen den Führerschein für die in der Einheit vorhandenen Fahrzeuge erhalten.
7. Einplanungswünsche (regional und verwendungsbezogen) müssen eingehalten werden. Planungssicherheit ist unabdingbar! Auch während der Dienstzeit müssen Verwendungs- und Stationierungswünsche (z. B. im Tausch) berücksichtigt werden.
8. Anträge auf Verlängerung oder Laufbahnwechsel müssen schnell und zuverlässig bearbeitet werden.
9. Die Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung muss flexibel gestaltbar sein.

#### Stärkung der Übernahmemöglichkeit zum Soldaten auf Zeit für die FWDL

#### IX/02

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, dass die Übernahmemöglichkeit zum Soldaten auf Zeit für die Klientel der FWDL gestärkt/ angehoben wird.



Sachgebiet X

## **Besondere Angelegenheiten der Beschäftigten**



## Sachgebiet X

### Besondere Angelegenheiten der Beschäftigten

#### Belange der Zivilbeschäftigten im DBwV X/01

Der Deutsche BundeswehrVerband nimmt bewusst und ausdrücklich auch die Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehr (im Folgenden Zivilbeschäftigte) auf allen verbandlichen Ebenen wahr.

Dies erfolgt durch die Entwicklung verbandspolitischer Positionen und Forderungen für Zivilbeschäftigte und Vertretung dieser im politischen Raum wie über die Gremien der Mitarbeitervertretung.

Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einbindung der Zivilbeschäftigten in den Vorständen derjenigen Gliederungen, die Mitglieder dieses Bereichs betreuen,
2. Einrichtung von Ansprechstellen für die Mitglieder in den Dienststellen, insbesondere in Gestalt von Beauftragten nach §§ 19, 20, 52 Bundespersonalvertretungsgesetz,
3. Gewinnung und Verteilung von Informationen für die Mitglieder in den Bereichen Arbeits- und Tarifrecht sowie Beamtenrecht,
4. Aktive und kritische Begleitung der Organisationsänderungen in der Bundeswehr hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Zivilbeschäftigte,
5. Wirksame Einflussnahme auf die Tarifpolitik und Beamtenpolitik der Zivilbeschäftigten,
6. Sorge für die Auszubildenden in der Bundeswehr,
7. Sorge für die Ausbildung ausscheidender SaZ und Anerkennung militärisch erworbener Qualifikationen zur Ermöglichung ihrer zivilen Weiterbeschäftigung inner- und außerhalb der Bundeswehr,
8. Sorge für die behinderten Angehörigen der Bundeswehr, unabhängig des Statusverhältnisses,
9. Konsequente Berücksichtigung der Belange ziviler Mitglieder in sämtlichen Handlungen des Bundesvorstands bei nicht ausschließlich militärischen Themen.

#### Erlangung der Tariffähigkeit des DBwV X/02

Der Deutsche BundeswehrVerband besitzt derzeit keine Tariffähigkeit auf Grund der fehlenden sozialen Mächtigkeit, d.h. einer ausreichenden Anzahl von zivilen Mitgliedern im Arbeitnehmerstatus, die in der Lage wären, notfalls durch Arbeitskampfmaßnahmen Forderungen durchzusetzen. In § 3 der Satzung ist jedoch geregelt, dass eine Tarifgemeinschaft mit anderen tariffähigen Organisationen gebildet werden kann.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, auf Grundlage des § 3 der Satzung eine Tarifgemeinschaft mit einer anderen tariffähigen Organisation zu bilden.

#### Mitgliedergewinnung zivil stärken X/03

Die Vorstandsmitglieder im Deutschen Bundeswehr-Verband – vom Bundesvorstand bis zum Vorstand der Kameradschaften – sind aufgefordert, die Mitgliedergewinnung und -pflege im Bereich der Arbeitnehmer und Beamten der Bundeswehr deutlich zu forcieren und sich ebenfalls für deren Belange mit Nachdruck einzusetzen. Das Konzept der „Mitgliederwerbung“ ist zu ergänzen und angemessene Werbemittel sind entsprechend bereitzustellen.

#### Ende des Einstellungsstopps für Zivilbeschäftigte X/04

Der seit 1992 verhängte Einstellungsstopp, welcher 2003 nochmals verschärft wurde, führte zu einer prekären Personalsituation, da der Altersdurchschnitt der Zivilbeschäftigten mittlerweile deutlich über 50 Jahren liegt.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, nach erfolgter Beendigung des Einstellungsstopps sich im BMVG für eine quotenfreie Einstellung der „vergessenen“ Jahrgänge 1970 – 1990, eine Verjüngung des Zivilpersonals durch Nutzung des TVUmBw und des BwRefBegIG über 2017 hinaus, den Erhalt der Ausbildungswerkstätten in den Streitkräften, die qualifizierte Ausbildung und eine Anpassung des Ausbildungsbedarfes sowie Weiterbeschäftigungsgarantien bei der Bundeswehr sowohl im zivilen als auch militärischen Bereich (SaZ) für erfolgreiche Auszubildende einzusetzen.

#### „Beamtensoldaten“; Verbesserung der militärischen Ausbildung für Angehörige der Wehrverwaltung, die eine Wehrübung gem. § 58 a SG machen und als Soldaten in den Einsatz gehen X/05

1. Bundesregierung und Parlament senden auch Beamte und Arbeitnehmer der Wehrverwaltung als Soldaten ohne angemessene Ausbildung („Beamtensoldaten“) auf „freiwilliger“ Basis in den Auslandseinsatz.  
Die Einsatz vorbereitende Ausbildung der zivilen Angehörigen der Bundeswehr umfasst lediglich eine sog. Grundausbildung. Diese erreicht lediglich gerade das Niveau der ehemaligen Grundausbildung für Wehrpflichtige verkürzt auf vier Wochen.

Die „Beamtensoldaten“ haben einen ihrer zivilen Amtsbezeichnung entsprechenden militärischen Dienstgrad (z. B. StFw, Hptm, Oberstlt) und könnten situationsbedingt in die Lage eines militärischen Vorgesetzten geraten.

2. Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, dieses Defizit in Verhandlungen mit den dafür zuständigen Stellen abzustellen und zu erreichen, dass zivile Angehörige der Bundeswehr, die im Einsatz verwendet werden, den militärischen Gegebenheiten entsprechend ausgebildet werden. Dies schließt sowohl die Ausbildung in militärischer Führung als auch die militärische Inübunghaltung von zivilem Personal auf Dienstposten mit militärischer Einsatzverwendung ein.

### **Gleichstellung von Fachwirten, Meistern und staatlich geprüften Technikern mit Bachelorabschluss im Dienst- und Laufbahnrecht des Bundes sowie in der Entgeltordnung TVöD** X/06

Anfang 2012 hat ein gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder, an dem auch die Universität der Bundeswehr Hamburg beteiligt ist, einen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) erarbeitet. Mit Hilfe des DQR können berufliche Kompetenzen in acht Abstufungen zugeordnet werden, die von berufsvorbereitenden schulischen Maßnahmen über mehrjährige Berufsausbildungen, Fortbildungen, Bachelor und Master bis zur Promotion reichen. Dabei werden Berufsabschlüsse als Fachwirt, Meister und staatlich geprüfter Techniker mit einem Bachelor gleichgestellt. Im aktuellen Dienst- und Laufbahnrecht der Beamten des Bundes wie auch in der Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) ist dies noch nicht berücksichtigt.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, sich für eine Gleichstellung dieser Berufsfelder mit einem Bachelorabschluss im Dienst- und Laufbahnrecht der Beamten des Bundes und in der noch in Verhandlung befindlichen Entgeltordnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) (Nachfolge der Vergütungsordnung des BAT) beim BMVg und BMI als auch bei den tariffähigen Gewerkschaften einzusetzen.

### **Verwaltungseigene Fachprüfung I und II für Tarifbeschäftigte sowie für den Diplomstudiengang „Verwaltungsinformatik“** X/07

Der Deutsche BundeswehrVerband möge sich für eine bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung inkl. anschließender Verwendungsplanung bzw. Verwendungskonzept für die

Tarifbeschäftigten bei der Ausbildung zur Angestelltenprüfung I und II (Verwaltungswirt / Verwaltungsfachwirt) sowie für den Diplomstudiengang „Verwaltungsinformatik“ einsetzen.

### **Einführung der Entgeltordnung im TVöD** X/08

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) wurde 2005 ohne eine Entgeltordnung (Regelwerk, nach welchen Kriterien in eine Entgeltgruppe einzugruppiert ist) in Kraft gesetzt. Bis zur Inkraftsetzung der Entgeltordnung gelten die Eingruppierungsvorschriften des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) und des Manteltarifvertrags der Arbeiter (MTArb) fort. Für die ab 2005 neu eingestellten Tarifbeschäftigten bringt dieser Zustand zum Teil erhebliche Nachteile. Diese wurden in den vergangenen Tarifrunden teilweise durch Einmalzahlungen ausgeglichen.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, sich für die schnellstmögliche Einführung einer Entgeltordnung im TVöD beim BMVg und BMI wie auch bei den tariffähigen Gewerkschaften einzusetzen.

### **Umwandlung der leistungsorientierten Bezahlung für die Tarifbeschäftigten** X/09

Auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) wurde 2007 der Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) und für den Geschäftsbereich BMVg eine Dienstvereinbarung hierzu geschlossen. Das Volumen für das Leistungsentgelt beträgt 1 Prozent der Jahresgehaltssumme und wurde durch die Absenkung der Jahressonderzahlung, des Wegfalls des Urlaubsgelds und der Kinderzulage finanziert. Obwohl im TVöD die Absicht der Volumensteigerung um bis zu 8 Prozent vereinbart wurde, ist das Volumen bis heute bei 1 Prozent verblieben. Das Leistungsentgelt ist wegen dem hohen bürokratischen Aufwand, der mangelnden Transparenz hinsichtlich der jährlichen Volumenhöhe und dem gegenüberstehenden geringen Leistungsanreiz der ständigen Kritik ausgesetzt.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, sich für die Umwandlung der leistungsorientierten Bezahlung für die Tarifbeschäftigten und die Einrechnung der hierfür verwendeten Mittel in die Entgelttabelle einzusetzen oder alternativ auf eine Änderung der Dienstvereinbarung zwischen BMVg und dem Hauptpersonalrat dergestalt hinzuwirken, dass im Rahmen des LeistungsTV-Bund das Leistungsentgelt gleichmäßig an alle Tarifbeschäftigten ausgezahlt wird.

## Sachgebiet X

### Besondere Angelegenheiten der Beschäftigten

#### Ernennung von Arbeitnehmern zu Beamten X/10

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, auf eine Ausweitung der Regelungen (ehem.) SaZ auf die Verwaltungsfachangeestellten der Bundeswehr hinzuwirken.

Die Möglichkeit zur „Verbeamtung“ muss rechtsfolgend auch für Arbeitnehmer, die bei der Bundeswehr die Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen haben, möglich sein.

#### Besondere Angelegenheiten der Beschäftigten X/11

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich für die „Wiedereinführung“ der Bestimmungen vor dem 01.08.1998 und somit Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmer bzw. Tarifbeschäftigte des Bundes einsetzen.

#### Anhebung der Bezahlung für Sportlehrer X/12

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die Bezahlung der Sportlehrer Truppe Bw nach Entgeltgruppe 10 einzusetzen.

#### Ausbildungs- und erfahrungsgerechter Einstieg für alle technischen Beamten in der Bundeswehr X/13

Technische Beamte, die in die Laufbahnen der Bundeswehr einsteigen, haben bereits eine abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium absolviert. Dennoch müssen sie in vielen technischen Sparten, insbesondere im Rüstungsbereich, eine mehrjährige Laufbahnausbildung für den mittleren, gehobenen oder höheren technischen Verwaltungsdienst absolvieren.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, sich für eine Schaffung einer technischen Einheitslaufbahn mit Einstiegspunkten für einen jeweils individuellen ausbildungsgerechten Einstieg einzusetzen. Die Einstiegspunkte für technische Beamte sollten sich an dem von der Bologna-Reform geschaffenen European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) orientieren, das den unterschiedlichen Ausbildungs- und Studienabschlüssen fein gestaffelte Qualifikationsnachweise zuordnet.

In der Folge ist der Bundesvorstand aufgefordert, sich für eine erhebliche Straffung der Laufbahnausbildung der technischen Beamten im Hinblick auf die anschließende Fachver-

wendung einzusetzen. Dies sollte in Form einer Traineeausbildung im zukünftigen Verwendungsgebiet erfolgen. Die Verwaltungsanteile dieser Laufbahnausbildung sind auf das notwendige Maß zu komprimieren.

#### Korrektur des Bundeswehrreformbegleitgesetzes für Beamtinnen/Beamte X/14

Das geltende BwRefBegIG stellt in Bezug auf die Zuruhesetzungsmöglichkeiten der Beamtinnen/Beamten insbesondere hinsichtlich der Altersbegrenzung ab 60 Jahren, der Begrenzung der Anspruchsberechtigten und der Absenkung des Erhöhungsbetrages auf 1,19 Punkte und dadurch Absenkung der Pensionsansprüche des betroffenen Personenkreises auf Dauer ein wenig attraktives Angebot für die Reduzierung des Zivilpersonals in der Bundeswehr dar.

Deshalb wird der Bundesvorstand aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für eine Überarbeitung des BwRef-BegIG einzusetzen, um die Rücknahme der zusätzlichen Reduzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten (Erhöhungsfaktor) bei Ruhestand, die Senkung des Eintrittsalters für den Vorruhestand auf 55 Jahre und die Erhöhung der Begrenzung Anspruchsberechtigter auf mindestens 3.000 zu erreichen.

#### Dienstpostenbündelung für Beamte X/15

Der Deutsche Bundeswehrverband möge sich dafür einsetzen, dass für Dienstposten in gemischten Dienststellen, für die eine Besetzung durch Soldaten oder Beamte vorgesehen ist, die laufbahnrechtlichen Rahmenbedingungen (Dienstpostenbündelungen, Verwendungsverläufe, usw.) harmonisiert werden.

#### Abschaffung des geltenden Beurteilungssystems, Beurteilungen nur noch anlassbezogen mithilfe der Einführung eines Kreditpunktekontos für alle Beamten zur Feststellung der Qualifizierung, Erfahrung und Leistungsbereitschaft X/16

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich für die Abschaffung des geltenden Beurteilungssystems und stattdessen für die anlassbezogene Beurteilung anhand eines Kreditpunktekontos für alle Beamtinnen und Beamten zur Feststellung der Qualifizierung, Erfahrung und Leistungsbereitschaft einzusetzen.

# **Satzung des Deutschen BundeswehrVerbandes**

In der Fassung der Beschlüsse  
der 19. Hauptversammlung 2013

# Satzung des Deutschen Bundeswehrverbandes

## I. Grundlagen der Arbeit des Verbandes

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgabe und Zweck
- § 3 Tarifgemeinschaft im DBwV
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Organe
- § 6 Unabhängigkeit der Mandatsträger

## II. Mitgliedschaft im Verband

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Beitrag
- § 11 Rechtsschutz

## III. örtliche Gliederungen

- § 12 Kameradschaften
- § 13 Truppenkameradschaft
- § 14 Kameradschaft Ehemalige/Reservisten/Hinterbliebene
- § 15 Standortkameradschaft
- § 16 selbständige Kameradschaft

## IV. regionale Gliederungen

- § 17 Landesverbände, Bezirke
- § 18 Landesvorstand
- § 19 Landesversammlung
- § 20 Anträge zur Landesversammlung
- § 21 Berufung und Zahl der Delegierten

## V. Organe auf Bundesebene

- § 22 Hauptversammlung
- § 23 Anträge zur Hauptversammlung
- § 24 Verbandstag
- § 25 Bundesvorstand
- § 26 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 27 Bundesgeschäftsführung

## VI. weitere Einrichtungen des Verbandes

- § 28 (aufgehoben)
- § 29 Verbandsschiedskommission
- § 30 Revisoren
- § 31 Verbandsbeauftragte für Sonderaufgaben
- § 32 Geschäftsstellen
- § 33 Unternehmensleitung

## VII. Schlussvorschriften

- § 34 Satzungsänderung
- § 35 Auflösung des Verbandes
- § 36 Gerichtsstand



## Vorbemerkung

Die in der Satzung enthaltenen Bezeichnungen beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

## I. Grundlagen der Arbeit des Verbandes

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher BundeswehrVerband e.V.“ (DBwV).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Bonn. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, die allgemeinen, ideellen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen unter Wahrung seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Er ist die Spitzenorganisation für den Bereich der äußeren Sicherheit nach §§ 35a SG und § 118 BBG.
- (4) Zur Durchsetzung von Verbandsforderungen werden Streiks von Soldaten und Beamten abgelehnt.
- (5) Die Bildung von Tarifgemeinschaften regelt § 3.
- (6) Der Verband nimmt für seine Mitglieder die Befugnisse der Gewerkschaften nach dem Personalvertretungsrecht, dem Soldatenbeteiligungsgesetz und entsprechenden Gesetzen wahr. Hierzu arbeitet er unter Beachtung der geltenden Gesetze eng und vertrauensvoll mit den Personalvertretungen sowie den zuständigen Vorgesetzten zusammen zum Wohle aller Bundeswehrangehörigen und zur Erfüllung der Aufgaben der Dienststellen.
- (7) Der Verband setzt sich tatkräftig ein für die Grundsätze der Inneren Führung und die Durchsetzung des Leitbildes des Staatsbürgers in Uniform. Er wirkt in seiner gesamten Tätigkeit darauf hin, dass die Grundrechte der Angehörigen der Bundeswehr und ihrer Familien geachtet werden und jede Benachteiligung

wegen Rasse, Herkunft, Geschlecht oder aus anderen gesetzlich verbotenen Anlässen unterbleibt oder entsprechend den geltenden Gesetzen abgestellt wird.

### § 3 Tarifgemeinschaft im DBwV

- (1) Der Deutsche BundeswehrVerband nimmt auch Interessen seiner Mitglieder wahr, die durch Tarifvertrag zu regeln sind. Hierzu kann eine Tarifgemeinschaft mit anderen tariffähigen Organisationen gebildet werden.
- (2) Der Deutsche Bundeswehr-Verband wird im Rahmen der Tarifgemeinschaft als überbetriebliche Vereinigung von Beschäftigten tätig, der keine Arbeitgeber angehören, und die von Arbeitgebern unabhängig ist. Hierzu strebt er an, die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere in voller Anwendung der Rechte und Pflichten einer Koalition nach Art. 9 des Grundgesetzes, durch Tarifverträge zu regeln, und als letztes Mittel der Interessenvertretung auch Tarifauseinandersetzungen unter Beachtung des geltenden Rechts zu führen.
- (3) Die Organisation der Tarifgemeinschaft, ihre Aufgaben, die Höhe der Zusatzbeiträge nach Absatz 4 und die hierdurch begründeten Leistungen im einzelnen legt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung und etwaiger Verträge mit anderen tariffähigen Organisationen fest.
- (4) Für die Tarifgemeinschaft werden Zusatzbeiträge erhoben.
- (5) Durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandstages werden diejenigen Gruppen der Mitglieder festgelegt, für die der Deutsche Bundeswehr-Verband im Rahmen der Tarifgemeinschaft tätig wird.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Hauptversammlung (§ 22),
  - b) der Vorstand (§ 24),
  - c) der Bundesvorstand (§ 25),
  - d) die Bundesgeschäftsführung (§ 27),
  - e) die Unternehmensleitung (§ 33),
  - f) die Landesversammlung (§ 19),
  - g) der Landesvorstand (§ 18).

## Satzung des Deutschen Bundeswehrverbandes

(2) Verstößt ein Mitglied des Bundesvorstandes gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des Verbandes, ist der Bundesvorstand berechtigt, das Vorstandsmitglied nach Anhörung schriftlich und mit Angabe von Gründen von seinem Amt zu entbinden. Dies gilt auch für die Landesvorsitzenden, die in diesem Falle auch ihr Amt als Landesvorsitzende verlieren. Zu einem solchen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes. Dies gilt entsprechend für die Entbindung von sonstigen Wahlämtern im Verband. Nähere Regelungen über das Verfahren einschließlich vorläufiger Regelungen werden durch die Schiedsordnung (§ 29 Abs. 4) getroffen.

(3) Die Ämter in den satzungsmäßigen Organen, den Vorständen der Kameradschaften und sonstigen Gliederungen des Verbandes werden durch freie und gleiche Wahlen vergeben; sie können grundsätzlich nur durch wählbare Mitglieder des Verbandes ausgeübt werden. Wahlberechtigt sind hierbei grundsätzlich die Mitglieder des Verbandes, soweit nicht die Satzung die Wahl besonderen Gremien zuweist. Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes; bei Ämtern mit einem räumlich begrenzten Aufgabenbereich sind wählbar nur die Mitglieder, die ihren Dienstsitz (bei Mitgliedern im Status Ehemalige ihren Wohnsitz) im jeweiligen Wahlbereich haben. Einzelheiten regelt im Rahmen dieser Satzung durch entsprechende Wahlordnungen der Bundesvorstand, für die Wahlen in der Hauptversammlung jedoch diese selbst.

(4) Mitgliedern, die Tätigkeiten für den Verband wahrnehmen, kann Aufwendungsersatz im Rahmen der Vorschriften des BGB und jeweiligen steuerlichen Vorschriften gewährt werden. Das Nähere regelt die Haushaltsordnung, die der Bundesvorstand erlässt. Die Haushaltsordnung kann auch eine Entschädigung für die Wahrnehmung von Ämtern insbesondere zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen Beanspruchung und nicht anderweitig ersetzter Aufwendungen vorsehen. Die Regelungen über die Entschädigung für Mitglieder des Bundesvorstandes bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Verbandstages, der hierüber ohne Mitwirkung der Mitglieder des Bundesvorstandes beschließt.

### § 6 Unabhängigkeit der Mandatsträger

- (1) Mitglieder
- des Bundesvorstandes

- der Landesvorstände
  - der Verbandsschiedskommission und
  - die Revisoren
- dürfen keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit als Mandatsträger beeinträchtigt.

- (2) Ob ein Verstoß in diesem Sinne vorliegt, entscheidet der Bundesvorstand.

## II. Mitgliedschaft im Verband

### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden:

- Berufssoldaten,
- Soldaten auf Zeit,
- Soldaten, die Grundwehrdienst oder Freiwilligen Wehrdienst leisten,
- Eignungsübende, verbindlich eingeplane Bewerber und Personen, die zu einer Dienstleistung nach § 60 des Soldatengesetzes herangezogen werden,
- Arbeitnehmer und Beamte der Bundeswehr,
- ehemalige Soldaten,
- ehemalige Arbeitnehmer und Beamte der Bundeswehr sowie
- Angehörige und Hinterbliebene (auch Lebenspartner) des vorgenannten Personenkreises.

Die Mitgliedschaft bleibt von der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unberührt.

- (2) Die korporative Mitgliedschaft anderer Organisationen ist möglich. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

- (3) Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung und alle auf ihr beruhenden Regelungen gelten in gleicher Weise und ohne Ansehen des Geschlechts für weibliche und männliche Mitglieder.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.

- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit gegen den demokratischen Rechts-

staat oder die Bundeswehr oder den Verband und seine Ziele gerichtet ist, ist ausgeschlossen.

- (3) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verband ist insbesondere die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit oder deren Aufhebung trifft die Hauptversammlung. Für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.
- (4) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist ferner die gegen die Interessen des Verbandes gerichtete Betätigung für Berufsorganisationen und ähnliche Vereinigungen, die mit dem Verband im Wettbewerb um Mitglieder stehen oder bei Wahlen in Konkurrenz zum Verband auftreten.
- (5) Einzelheiten über Rechte und Pflichten der korporativen und fördernden Mitglieder regelt der Bundesvorstand.

### § 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung vollzogen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt nach Absatz 3, durch Ausschluss nach Absatz 4 oder durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz 5.
- (3) Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand auf Antrag des Vorstandes derjenigen Standortkameradschaft bzw. selbständigen Kameradschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausschlussstatbestand erfolgte, oder eines Mitgliedes des Bundesvorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.  
Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Bundesvorstand schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.  
Bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte und Ämter im Verband.

- (5) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft im Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach Abs. 4 kann eingeleitet werden.  
Bei mehr als einjährigem Verzug kann das Mitglied durch Beschluss des Bundesvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.  
Mitglieder, deren Rechte ruhen, bleiben bei der Bemessung des Delegiertenschlüssels gemäß § 21 Abs. 1 und 4 außer Betracht.

### § 10 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist vom Mitglied im Voraus zu entrichten.
- (2) Mitgliedsbeiträge und etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß und im Rahmen der dem Bundesvorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung verwendet werden.
- (3) Zusatzbeiträge für Mitgliedergruppen, die besondere Leistungen erhalten (wie die Tarifgemeinschaft), und die Beiträge für korporative Mitglieder werden durch den Bundesvorstand gesondert beschlossen.

### § 11 Rechtsschutz

- (1) Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung, die vom Bundesvorstand beschlossen wird.
- (2) Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet der Bundesvorstand. Er kann diese Befugnis auf einen von ihm eingesetzten Rechtsausschuss übertragen. Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. In den Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Verbandes berufen werden.

## III. örtliche Gliederungen

### § 12 Kameradschaften

- (1) Die Basisorganisation des Deutschen Bundeswehrverbandes bilden die Kameradschaften. Es wird unterschieden in
  - Truppenkameradschaft (§ 13),
  - Kameradschaft Ehemalige/Reservisten/Hinterbliebene (§ 14),
  - Standortkameradschaft (§ 15)
  - Selbständige Kameradschaft (§ 16).



## Satzung des Deutschen Bundeswehrverbandes

- (2) Die Truppenkameradschaften und Kameradschaften ERH wählen ihre Vorstände grundsätzlich im ersten Quartal der Jahre mit gerader Endzahl, die Standortkameradschaften und die selbständigen Kameradschaften bis Ende Mai dieser Jahre. Im Vorstand sollen die verschiedenen Gruppen des Mitgliederkreises angemessen vertreten sein; insbesondere sollen ihm Soldaten auf Zeit, Wehrdienst Leistende, weibliche und männliche Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer angehören, soweit diese zum Mitgliederkreis im Betreuungsbereich des Vorstandes gehören. Die Vorstandswahlen der Kameradschaften können auch durch Briefwahl durchgeführt werden. Der jeweilige Vorstand soll sich aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern zusammensetzen. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Sofern die Wahlen nicht zeitgerecht gemäß Abs. 2 durchgeführt worden sind, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, einen Beauftragten zu berufen, der die laufenden Geschäfte führt und umgehend Neuwahlen durchzuführen hat.
- (4) Scheidet der Vorsitzende einer Kameradschaft während seiner Amtsperiode aus, so rückt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Scheidet eines der anderen Vorstandsmitglieder aus seinem Amt, so wählt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger für den Zeitraum bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.
- (5) Im Falle einer vorübergehenden Versetzung oder Kommandierung von mehr als drei Monaten ruht das Mandat; für die Dauer des Ruhens kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes nicht nur vorübergehend aus dem Standort versetzt wird oder ein Vorstandsmitglied einer Kameradschaft ERH sein Mandat wegen Wohnsitzverlegung nicht mehr ausüben kann.

### § 13 Truppenkameradschaft

- (1) Die Mitglieder
- eines Bataillons oder eines entsprechenden Verbandes oder einer Einheit, wenn der Verband unverhältnismäßig weit entfernt stationiert ist,
  - mehrerer räumlich zusammen liegender Verbände oder Dienststellen,
  - militärischer Dienststellen, z.B. selbständige Einheiten, Stabskompanien von Kommandobehörden und Regimentern u.a.,

- von Schulen, selbständigen Lehrgruppen, eines Bootsgeschwaders,
  - der Besatzung eines Schiffes,
- schließen sich zu einer Truppenkameradschaft zusammen. Soweit Besatzungen von Booten und Schiffen (seegehende Einheiten) keine Truppenkameradschaften bilden, schließen sie sich der Truppenkameradschaft des Geschwaders an. Alle anderen Mitglieder schließen sich einer in der Nähe ihres Wohnsitzes gelegenen Truppenkameradschaft an und werden in der Folge von dieser betreut.

- (2) Abweichungen genehmigt der Landesvorstand auf Antrag.
- (3) Die Mitglieder einer Truppenkameradschaft wählen ihren Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand soll bestehen aus:
- einem Vorsitzenden,
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem Schriftführer,
  - falls erforderlich, einem Kassenverwalter, und
  - Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Für je angefangene 25 Mitglieder einer Kameradschaft kann ein Beisitzer gewählt werden. Einer der Beisitzer soll als Beauftragter für die Selbsthilfeeinrichtungen eingesetzt werden. Für jede angeschlossene seegehende Einheit/Besatzung soll ein Beisitzer gewählt werden.
- (4) Können von der Mitgliederversammlung einzelne Vorstandsämter nicht besetzt werden, kann der gewählte Vorstand dies für den Rest der laufenden Amtsperiode jederzeit durch Bestellung nachholen. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 14 Kameradschaft Ehemalige/Reservisten/Hinterbliebene

- (1) Ehemalige/Reservisten/Hinterbliebene beantragen die Gründung einer Kameradschaft ERH beim Landesvorstand oder treten einer bereits bestehenden Kameradschaft ERH bei.
- (2) Die Gründung einer Kameradschaft ERH genehmigt der Landesvorstand auf Antrag.
- (3) Die Mitglieder einer Kameradschaft ERH wählen ihren Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und 4.



### § 15 Standortkameradschaft

- (1) Die Kameradschaften eines Standortes bilden eine Standortkameradschaft.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Truppenkameradschaften sowie der Kameradschaften ERH bilden die Standortversammlung. Die Standortversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand der Standortkameradschaft. Die Vorsitzenden dieser Kameradschaften sind als Beisitzer geborenes Mitglied dieses Vorstandes. Der Vorstand soll bestehen aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenverwalter, und
  - den Beisitzern, deren Zahl durch die Versammlung bestimmt wird.
 Die vier erstgenannten bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Beisitzer soll als Beauftragter für die Selbsthilfeeinrichtungen eingesetzt werden. Gewählt werden können auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand einer Truppenkameradschaft oder Kameradschaft ERH angehören

### § 16 selbständige Kameradschaft

- (1) Kann sich eine Truppenkameradschaft oder eine Kameradschaft ERH aus sachlichen Gründen oder aus örtlichen Gegebenheiten nicht einer Standortkameradschaft anschließen, wird diese Kameradschaft zu einer selbständigen Truppenkameradschaft bzw. zu einer selbständigen Kameradschaft ERH erklärt.
- (2) Die Erklärung zur selbständigen Kameradschaft erteilt der Landesvorstand auf Antrag.
- (3) Die Mitglieder einer selbständigen Kameradschaft wählen ihren Vorstand für die Dauer von zwei Jahren entsprechend § 12, Abs. 2, § 13 Abs. 3 und 4.

## IV. regionale Gliederungen

### § 17 Landesverbände, Bezirke

Zur Durchführung regionaler Verbandsaufgaben legt der Bundesvorstand Landesverbände und auf Vorschlag des Landesvorstandes Bezirke fest.

### § 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Landesvorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - den Bezirksvorsitzenden als Beisitzern,
  - dem Vorsitzenden Ehemalige im Landesvorstand.
- (2) Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende werden von der Landesversammlung nach § 19 Abs. 5, die Bezirksvorsitzenden dabei von der Bezirksversammlung, der Vorsitzende Ehemalige im Landesvorstand von der Versammlung der Ehemaligen gewählt. In der Bezirksversammlung sind die Delegierten und Landesvorstandsmitglieder des jeweiligen Bezirks, in der Versammlung Ehemaliger die Delegierten der Kameradschaften Ehemalige und die Landesvorstandsmitglieder im Status Ehemaliger, stimmberechtigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Landesvorstand ein Ersatzmitglied; scheidet der Landesvorsitzende aus, so rückt an seine Stelle der stellvertretende Landesvorsitzende, für dessen Amt der Landesvorstand einen Nachfolger wählt. Für alle Vorstandsämter, die nach Satz 1 durch Wahl des Landesvorstandes besetzt wurden, findet auf der jeweils nächsten Landesversammlung eine Neuwahl statt; die Wahl des gesamten Landesvorstandes nach Abs. 2 bleibt unberührt. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes nicht nur vorübergehend aus seinem Wahlgebiet versetzt wird oder Landesvorstandsmitglieder im Status Ehemalige wegen Wohnsitzverlegung ihr Mandat nicht mehr ausüben können. Im Falle einer vorübergehenden Versetzung oder Kommandierung von mehr als drei Monaten ruht das Mandat; für die Dauer des Ruhens kann der Landesvorstand ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Der Bundesvorstand gibt den Landesvorständen eine Rahmengesäftsordnung.

### § 19 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Landesversammlungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes.

## Satzung des Deutschen Bundeswehrverbandes

- (3) Die Landesversammlung besteht aus
- dem Landesvorstand (§ 18) und
  - den Delegierten (§ 21).
- Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten gemäß Satz 1 anwesend ist. Der Ablauf der Landesversammlung wird im Einzelnen in einer vom Landesvorstand vorzuschlagenden und von der Landesversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Landesversammlung sieht einen Bericht des Bundesvorstandes vor.
- (5) Die Tagesordnung der Landesversammlung (Wahlversammlung) im zweiten Jahr nach der ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 22 Abs. 2 muss enthalten:
- a) Wahl des Präsidiums der Landesversammlung
  - b) Bericht des Landesvorstandes für die abgelaufene Amtszeit
  - c) Entlastung des Landesvorstandes
  - d) Wahl des Landesvorstandes gemäß § 18 Abs. 1
  - e) Beratung von Fragen der Verbandsarbeit sowie Empfehlungen zur Verbandspolitik.
- (6) Die Tagesordnung der Landesversammlung (Antragsversammlung) im Jahr der Hauptversammlung muss enthalten:
- a) Wahl des Präsidiums der Landesversammlung
  - b) Bericht des Landesvorstandes
  - c) Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.

### § 20 Anträge zur Landesversammlung

Die Standortversammlungen, die Mitgliederversammlungen der selbständigen Kameradschaften sowie der jeweilige Landesvorstand beschließen zur Vorlage in der der Hauptversammlung vorangehenden Landesversammlung über Anträge. Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Landesversammlung dem zuständigen Landesvorsitzenden vorzulegen. Die Landesversammlung berät, überarbeitet und koordiniert die Anträge und beschließt über deren Zulassung zur Hauptversammlung. Die Anträge, die zur Hauptversammlung zugelassen sind, sind Anträge der Landesversammlung. Die Landesversammlung kann darüber hinaus weitere Anträge zur Hauptversammlung stellen.

### § 21 Berufung und Zahl der Delegierten

- (1) Jede Kameradschaft entsendet je angefangene 400 Mitglieder einen Delegierten zur Landesversammlung. Jede Standortkameradschaft entsendet einen Delegierten.
- (2) Die Delegierten der Kameradschaften werden von den Mitgliederversammlungen der Kameradschaften, die Delegierten der Standortkameradschaften von den Standortversammlungen gewählt. Es sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten können auch einer anderen Kameradschaft angehören.
- (3) Delegierte der letzten Landesversammlung sind zugleich Delegierte für eine etwaige folgende außerordentliche Landesversammlung. Delegierte, die nicht mehr ihrem bisherigen Landesverband angehören oder verhindert sind, werden durch Ersatzdelegierte vertreten.
- (4) Jede Antragsversammlung wählt in einer Versammlung in den Bezirken für je angefangene eintausend Mitglieder ihres Landesverbandes einen Delegierten zur Hauptversammlung.
- Dabei sollen die Organisationsbereiche und Ehemaligen sowie die Bezirke ihrem Stärkeverhältnis entsprechend angemessen vertreten sein. Es sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen.
- (5) Die Delegiertenschlüssel werden mit Stichtag 1. Februar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, durch den Bundesvorstand festgesetzt.

## V. Organe auf Bundesebene

### § 22 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand und ist drei Monate vor Zusammentreten der Hauptversammlung im Verbandsmagazin bekannt zu geben.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen hat der Bundesvorstand einzuberufen:



- auf Antrag von mindestens einem Viertel der Gesamtzahl der Standortkameradschaften und selbständigen Kameradschaften,
  - auf Antrag von mindestens zwei Landesversammlungen,
  - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Bundesvorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anträge bzw. Feststellung eines wichtigen Grundes einzuberufen. Der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung ist den Kameradschaften unter Einhaltung einer angemessenen Frist bekannt zu geben.
- (4) Mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat gleichzeitig die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Die Hauptversammlung besteht aus:
- den Delegierten, die von den Landesversammlungen gewählt werden,
  - den Mitgliedern des Bundesvorstandes (§ 25),
  - den Mitgliedern der Landesvorstände (§ 18),
  - je einem Delegierten für die Bereiche Nordamerika, Südeuropa/Mittelmeeranrainerstaaten und Frankreich,
  - je einem Delegierten der korporativen Mitglieder, die von deren Bundesvorständen benannt werden.
- Die Delegierten werden in der Antragsversammlung (§ 21 Abs. 4) und die Delegierten der Auslandsbereiche nach Satz 1 vor der Hauptversammlung von den Kameradschaften des jeweiligen Bereichs gewählt.
- Delegierte der letzten Hauptversammlung sind zugleich Delegierte für eine etwaige folgende außerordentliche Hauptversammlung. Delegierte, die nicht mehr ihrem bisherigen Landesverband angehören oder verhindert sind, werden durch Ersatzdelegierte des bisherigen Landesverbandes vertreten. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten gemäß Abs. 5 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut gemäß Abs. 3 als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Ablauf der Hauptversammlung wird im Einzelnen in einer vom Bundesvorstand vorzuschlagenden und von der Hauptversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
- a) Wahl des Präsidiums der Hauptversammlung,
  - b) Bericht des Bundesvorstandes über die abgelaufene Amtszeit,
  - c) Bericht der Unternehmensleitung,
  - d) Bericht des Schatzmeisters,
  - e) Bericht der Revisoren,
  - f) Bericht der Verbandsschiedskommission,
  - g) Entlastung des Bundesvorstandes,
  - h) Entlastung der Unternehmensleitung,
  - i) Wahl des Bundesvorstandes gemäß § 25 Abs. 1 und 3,
  - j) Wahl der Mitglieder der Verbandsschiedskommission gemäß § 29,
  - k) Wahl der Revisoren gemäß § 30,
  - l) Beratung der vorliegenden Anträge,
  - m) Genehmigung der Haushaltsermächtigung.
- (10) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.
- § 23 Anträge zur Hauptversammlung**
- (1) Zur Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung sind nur die Landesversammlungen (§ 19) und der Bundesvorstand (§ 25) berechtigt.
- (2) Die Anträge der Landesversammlungen sind spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung dem Bundesvorstand vorzulegen.
- (3) Außer den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten kann ein als dringlich bezeichneter neuer Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Bundesvorstand oder durch Unterschrift von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten (§ 22 Abs. 5) auf dem schriftlich einzubringenden Antrag versichert werden.

## Satzung des Deutschen Bundeswehrverbandes

Über den Dringlichkeitsantrag darf nur beraten werden, wenn der Dringlichkeitsantrag vorher im Koordinierungsausschuss nach Absatz 4, 5 und 6 behandelt worden ist. Dieser tritt bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages unverzüglich zusammen.

- (4) Der Koordinierungsausschuss besteht aus je sieben von den Landesversammlungen nach Wahl vorgeschlagenen Vertretern der Landesverbände und drei Mitgliedern des Bundesvorstandes. Er wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (5) Der Koordinierungsausschuss prüft die Anträge zur Hauptversammlung und überarbeitet inhaltsgleiche Anträge. Er versieht die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag und übergibt sie an den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand sendet die so aufbereiteten Anträge spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung den Delegierten als Drucksache zu.
- (6) Einzelheiten zum Verfahren und zur Tätigkeit des Koordinierungsausschusses regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für den Ausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses nehmen, sofern sie keine Delegierten sind, ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.

### § 24 Verbandstag

- (1) Zwischen den Hauptversammlungen findet mindestens ein Verbandstag auf Bundesebene statt. Er besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände. Er wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Die Tagesordnung soll vorsehen:
  - a) Bericht des Bundesvorsitzenden
  - b) Berichte der Landesvorstände,
  - c) Beratung und Beschlussfassung verbandspolitischer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen und in Fortentwicklung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- (3) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes zwischen den Hauptversammlungen. Er kann in allen Angelegenheiten, für die die Hauptversammlung zuständig ist, vorläufige Regelungen mit Ausnahme des § 35 vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung treffen.

### § 25 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bundesvorsitzenden,
  - b) dem ersten und dem zweiten Stellvertreter des Bundesvorsitzenden,
  - c) den Vorsitzenden Heer, Luftwaffe, Marine, Streitkräftebasis, Sanitätsdienst, Ehemalige,
  - d) je einem stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organisationsbereiche und der Ehemaligen,
  - e) dem Schatzmeister,
  - f) dem Justitiar,
  - g) dem Vorsitzenden Fachbereich Beteiligungsrechte,
  - h) dem Vorsitzenden Fachbereich Besoldung/Haushalt/ Laufbahnrecht,
  - i) dem Vorsitzenden Fachbereich zivile Beschäftigte,
  - j) den Landesvorsitzenden.

Die Landesvorsitzenden werden im Verhinderungsfall bei den Bundesvorstandssitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes aus seinem Amt aus, wählt der Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesvorstände ein Ersatzmitglied. Scheidet der Bundesvorsitzende aus, so rückt an dessen Stelle sein nächster durch Beschluss des Bundesvorstandes bestimmter Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende eines Organisationsbereichs oder der Ehemaligen aus, so rückt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Die Nachbesetzung erfolgt in diesen Fällen gemäß Satz 1. Für Landesvorsitzende gilt § 18 Abs. 3.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes - mit Ausnahme der Landesvorsitzenden (§ 18 Abs. 1) - werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vertreter der Organisationsbereiche bzw. der Ehemaligen im Bundesvorstand werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organisationsbereichs bzw. der Ehemaligen in deren Versammlung gewählt. Dabei umfasst der Organisationsbereich Streitkräftebasis auch die Mitglieder in Dienststellen außerhalb der Streitkräfte; die Mitglieder im Bundesministerium der Verteidigung werden den Organisationsbereichen zugeordnet, für die der jeweilige Teil des Ministeriums tätig ist, wobei in gemischten Bereichen die Zugehörigkeit zur jeweiligen Teilstreitkraft entscheidend ist.

Die Delegierten sind dabei in der Versammlung desjenigen Organisationsbereiches stimmberechtigt, für die sie gewählt worden sind. Entsprechendes gilt für die Delegierten der Versammlung der Ehemaligen.

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung sind in derjenigen Versammlung stimmberechtigt, die ihrem Organisationsbereich bzw. ihrem Status entspricht. Die Vertreter der korporativen Mitglieder haben in den Versammlungen der Organisationsbereiche bzw. der Ehemaligen kein Stimmrecht.

- (5) Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so sind zum zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit.
- (6) Mitglieder des Bundesvorstandes können hauptamtlich tätig sein.

#### § 26 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand nimmt die Interessen des Verbandes wahr und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Er ist für die jährliche Berichterstattung zum Sachstand der Erfüllung der Beschlüsse und deren Konkretisierung, die Verwendung der Mittel des Verbandes und die Vermögensverwaltung im Rahmen der erteilten Haushaltsermächtigung verantwortlich und erlässt die hierzu und zu Fragen der Verbandsorganisation erforderlichen Ordnungen. Im Bundesvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Er beruft gemäß § 22 Abs. 2 die Hauptversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
- (2) Der Bundesvorstand kann zu seinen Sitzungen Verbandsbeauftragte, Mitglieder der Ausschüsse und andere zu fachlichen Beratungen erforderliche Personen hinzuziehen. Das gleiche gilt für die Hauptversammlung.
- (3) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
- (4) Der Schatzmeister unterrichtet den Bundesvorstand laufend über die Finanzlage des Verbandes.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 27 Bundesgeschäftsführung

- (1) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte die Bundesgeschäftsführung. Sie besteht aus dem Bundesvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Organisationsbereiche und die Landesverbände sollen in der Bundesgeschäftsführung vertreten sein.
- (2) Die Bundesgeschäftsführung unterstützt den Bundesvorsitzenden als politisches Beratungsgremium bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstandes.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Bundesvorstand beschließt.

### VI. weitere Einrichtungen des Verbandes

#### § 28 (aufgehoben)

#### § 29 Verbandsschiedskommission

- (1) Die Hauptversammlung wählt die Verbandsschiedskommission. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, aus deren Mitte die Hauptversammlung den Vorsitzenden und seinen Vertreter wählt. Scheidet ein Mitglied der Verbandsschiedskommission aus seinem Amt aus, rückt an seine Stelle derjenige nach, der bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, tritt an seine Stelle sein Vertreter und wählen die Mitglieder der Verbandsschiedskommission für diesen aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsschiedskommission dürfen nicht dem Bundesvorstand und den Landesvorständen angehören, sie dürfen ebenfalls nicht Verbandsbeauftragte, Revisoren bzw. hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Bundeswehrverbandes oder seiner Organisationen sein. Ein Mitglied der Verbandsschiedskommission soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Zusammensetzung der Verbandsschiedskommission soll die Mitgliederstruktur repräsentieren.
- (3) Die Verbandsschiedskommission entscheidet über Anträge von Mitgliedern betreffend
  - a) Beschlüsse des Bundesvorstandes über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern oder Entbindung von Ämtern,

## Satzung des Deutschen Bundeswehrverbandes

- b) andere Beschlüsse der Vorstände/ Organe und satzungsmäßigen Gremien, jedoch nicht über Verfahrenshandlungen ohne abschließende Entscheidung und Beschlüsse, mit denen das Gremium im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit zu politischen Fragen Stellung nimmt,
- c) Anfechtung von Wahlen,
- d) Beschwerden von Mitgliedern gegenüber Mitgliedern, die satzungsmäßige Aufgaben im Namen des Verbandes wahrnehmen, ausgenommen Ausschlussgründe im Sinne des § 9 Abs. 4 sind gegeben.  
Sie berichtet regelmäßig dem Bundesvorstand, der zu den Berichten jeweils Stellung nimmt.
- (4) Nähere Regelungen über das Antragsrecht, das Verfahren, die Entscheidung der Kommission und Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung werden durch eine Schiedsordnung festgelegt. Diese wird von der Hauptversammlung beschlossen. Insbesondere sind darin alle Befugnisse zu regeln, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Verbandes betreffen.
- (5) Anträge nach Absatz 3 sind nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Sachverhalt zulässig. Für Wahlanfechtungen kann in der Schiedsordnung die Frist angemessen verkürzt werden unter Berücksichtigung der für derartige Anträge üblichen gesetzlichen Fristen.
- (6) Die Verbandsschiedskommission gibt sich zur Regelung interner Abläufe und ihrer Zusammenarbeit eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Verbandsschiedskommission hat der Hauptversammlung über ihre Entscheidungen seit der letzten Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Soweit es sich um Entscheidungen gemäß Abs. 3 (a) handelt, soll sie sich auf eine Bekanntgabe der Entscheidungen selbst beschränken, falls durch die Darstellung des Sachverhaltes das Ansehen der Betroffenen beeinträchtigt werden könnte. Mitglieder der Verbandsschiedskommission nehmen, sofern sie keine Delegierten sind, ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.
- § 30 Revisoren**
- (1) Die Hauptversammlung wählt sieben Revisoren. Sie wählt aus deren Mitte den Geschäftsführenden Revisor und seinen Vertreter. Scheidet ein Revisor aus seinem Amt aus, rückt an seine Stelle derjenige nach, der bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat. Scheidet der Geschäftsführende Revisor aus seinem Amt aus, tritt an seine Stelle sein Vertreter und wählen die Revisoren für diesen aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (2) Die Revisoren üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und dürfen nicht dem Bundesvorstand und den Landesvorständen angehören, sie dürfen ebenfalls nicht Verbandsbeauftragte, Mitglieder der Verbandsschiedskommission bzw. hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Bundeswehr-Verbandes oder seiner Organisationen sein.
- (3) Nähere Regelungen über die Tätigkeit und das Verfahren der Revisoren, dessen Einleitung sowie die Behandlung ihrer Prüfergebnisse durch die Revisoren und andere Stellen können durch eine Revisionsordnung festgelegt werden. Diese wird von der Hauptversammlung beschlossen. Insbesondere sind darin alle Befugnisse zu regeln, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Verbandes betreffen.
- (4) Die Revisoren haben jederzeit das Recht und halbjährlich die Pflicht, das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbandes auf der Grundlage der Revisionsordnung zu prüfen. Geprüft wird insbesondere, ob
- die Ordnungen und Beschlüsse über die Verwendung und den Nachweis der Finanzmittel des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens erlassen sind und eingehalten werden,
  - das Vermögen des Verbandes satzungsgemäß angelegt und ordnungsgemäß verwaltet wird,
  - die Finanzmittel des Verbandes im Rahmen der erteilten Haushaltsermächtigung satzungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
  - die Einnahmen nachgewiesen und die Ausgaben, auch durch das einzelne Mitglied, begründet und belegt werden,
  - die Kassen ordnungsgemäß geführt werden.  
Sie berichten regelmäßig dem Bundesvorstand, der zu den Prüfberichten jeweils Stellung nimmt.
- (5) Die Revisoren geben sich zur Regelung interner Abläufe und ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der Revisionsordnung eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Revisoren berichten der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit. Die Revisoren nehmen, sofern sie keine

Delegierten sind, ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.

### § 31 Verbandsbeauftragte für Sonderaufgaben

Der Bundesvorstand kann Verbandsbeauftragte für Sonderaufgaben ernennen, der Landesvorstand bis zu zwei Verbandsbeauftragte, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes.

### § 32 Geschäftsstellen

- (1) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben unterhält der Verband Bundesgeschäftsstellen an seinem Sitz und am Sitz der Bundesregierung.
- (2) Zur Durchführung der regionalen Verbandsaufgaben unterhält der Verband Geschäftsstellen.
- (3) Die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse der Bundesgeschäftsstelle regelt eine Geschäftsanweisung, die der Bundesvorstand erlässt.

### § 33 Unternehmensleitung

- (1) Der Bundesvorstand bestellt die Unternehmensleitung und das sonstige erforderliche Personal nach Maßgabe der Haushaltsermächtigung.
- (2) Die Unternehmensleitung besteht aus dem Bundesvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundesvorstand gewählt werden. Vorsitzender der Unternehmensleitung ist der Bundesvorsitzende.
- (3) Die Unternehmensleitung führt die Geschäfte des Verbandes. Sie leitet insbesondere die Geschäftsstellen und übt die Arbeitgeberrechte gegenüber dem hauptamtlichen Personal aus.
- (4) Die Mitglieder der Unternehmensleitung sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berufen und Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verband wird durch jeweils zwei Mitglieder

der Unternehmensleitung gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung jeweils durch den Bundesvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Unternehmensleitung erfolgt, soweit der Bundesvorsitzende nicht verhindert ist.

- (5) Die Unternehmensleitung ist berechtigt, mit Zustimmung des Bundesvorstands durch Vertretungsordnung eine oder mehrere rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte zur Vertretung des Verbandes aufgrund einer Vollmacht zu berufen. Der Umfang der Bevollmächtigung ist in der Vertretungsordnung zu bestimmen, jedoch in jedem Fall auf die Haushaltsermächtigung beschränkt.
- (6) Die Unternehmensleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstands durch Beschluss bedarf.

## VII. Schlussvorschriften

### § 34 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung gemäß § 22 Abs. 5 und 6 erforderlich.

### § 35 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung.

### § 36 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.



## Der Bundesvorstand des Deutschen Bundeswehrverbandes nach der 19. Hauptversammlung

### **Bundesvorsitzender**

Oberstleutnant André Wüstner

### **Erster Stellvertreter des Bundesvorsitzenden**

Oberstabsfeldwebel Jürgen Görlich

### **Zweiter Stellvertreter des Bundesvorsitzenden**

Hauptmann Andreas Steinmetz

### **Schatzmeister**

Oberstleutnant Stephan Zier

### **Justitiar**

Major d. R. Christian Sieh

### **Vorsitzender Fachbereich Beteiligungsrechte**

Oberstabsfeldwebel a. D. Andreas Hubert

### **Vorsitzender Fachbereich**

#### **Besoldung / Haushalt / Laufbahnrecht**

Stabshauptmann a. D. Hartmut Schönmeier

### **Vorsitzender Fachbereich Zivile Beschäftigte**

Klaus-Hermann Scharf

### **Vorsitzender Heer**

Oberstleutnant Thomas Behr

### **Stellvertretender Vorsitzender Heer**

Stabsfeldwebel Stefan Lysk

### **Vorsitzender Luftwaffe**

Oberstleutnant i. G. Dr. Detlef Buch

### **Stellvertretender Vorsitzender Luftwaffe**

Hauptfeldwebel Heiko Stotz

### **Vorsitzender Marine**

Oberstabsbootsmann Kai Kästel

### **Stellvertretender Vorsitzender Marine**

Fregattenkapitän Marco Thiele

### **Vorsitzender Sanitätsdienst**

Oberstabsfeldwebel Stefan Sprengers

### **Stellvertretende Vorsitzende Sanitätsdienst**

Hauptmann Petra Böhm

### **Vorsitzender Streitkräftebasis**

Hauptmann Jörg Greiffendorf

### **Stellvertretender Vorsitzender Streitkräftebasis**

Oberstabsfeldwebel Achim Dunker

### **Vorsitzender**

#### **Ehemalige / Reservisten / Hinterbliebene**

Hauptmann a. D. und Stabshauptmann d. R.  
Albrecht Kiesner

### **Stellvertretender Vorsitzender**

#### **Ehemalige / Reservisten / Hinterbliebene**

Oberstabsfeldwebel a. D. Armin Komander

### **Landesvorsitzender Nord**

Oberstabsfeldwebel a. D. Hans-Dieter Petersen

### **Landesvorsitzender West**

Oberstleutnant Thomas Sohst

### **Landesvorsitzender Süddeutschland**

Stabsfeldwebel a. D. Gerhard Stärk

### **Landesvorsitzender Ost**

Hauptmann Uwe Köpsel

**Wir sind für  
unsere  
Mitglieder da!**

**Bundesgeschäftsstelle Bonn**

Südstraße 123  
53175 Bonn

Tel. 0228/3823-0  
Fax. 0228/3823-220

E-Mail: [service@dbwv.de](mailto:service@dbwv.de)

[www.dbwv.de](http://www.dbwv.de)

**Bundesgeschäftsstelle Berlin**

Schönhauser Allee 59  
10437 Berlin

Tel. 030/804703-0  
Fax. 030/804703-19

E-Mail: [berlin@dbwv.de](mailto:berlin@dbwv.de)